

Heft 107 enthält u.a. folgende Beiträge:

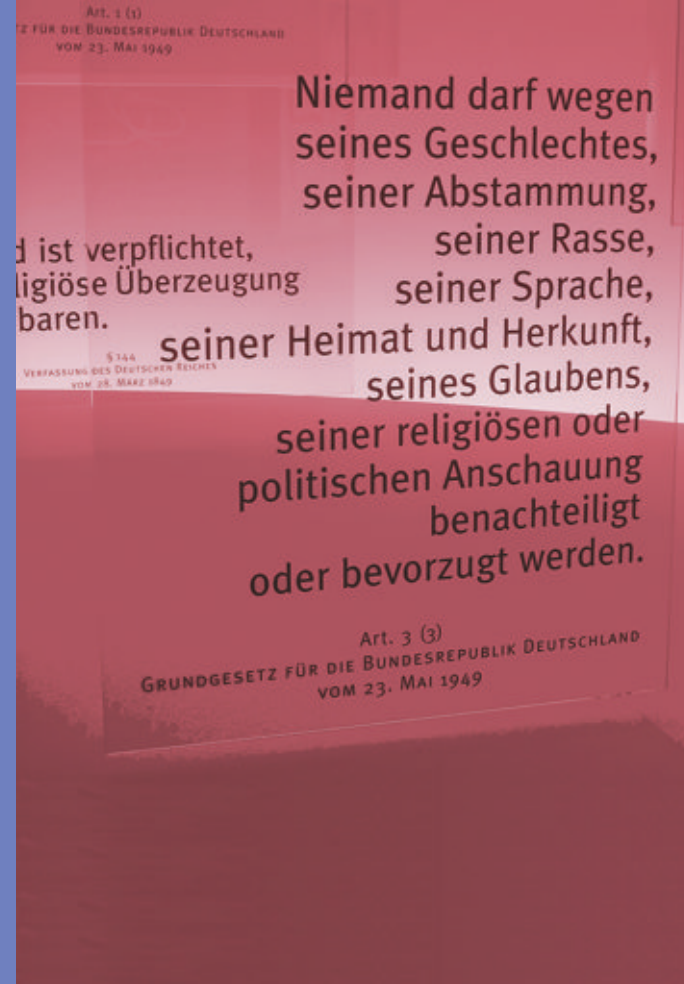
Silvia Staub-Bernasconi:	Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?
Manfred Kappeler:	Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen
Eric Mührel und Dieter Röh:	Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit. Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen
Waltraut Kerber-Ganse:	Kinderrechte und Soziale Arbeit
Helga Cremer-Schäfer:	Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung
Klaus Wolf:	Erziehung und Zwang



Soziale Arbeit und Menschenrechte

Widersprüche 107

Soziale Arbeit *und* Menschenrechte



Kleine Verlag

WIDERSPRÜCHE



Widersprüche

28. Jahrgang, März 2008

*Knochenbrüche
Z'ammenbrüche
Bibelsprüche
Lehrerflüche
Mutters Küche
sind 'ne Menge
Widersprüche
(Volksmund)*

Inhalt

Zu diesem Heft 3

Schwerpunktthema

Soziale Arbeit und Menschenrechte 9

Silvia Staub-Bernasconi

Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit
als Theorie und Praxis, oder: Was haben Menschenrechte
überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? 9

Manfred Kappeler

Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit
vom Kopf auf die Füße stellen 33

Eric Mührel und Dieter Röh

Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit.
Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen,
fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und
sozialphilosophischen Dimensionen 47

Waltraut Kerber-Ganse

Kinderrechte und Soziale Arbeit 65

Helga Cremer-Schäfer

Individuum und Kritik.

Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung 77

Forum

Klaus Wolf

Erziehung und Zwang 93

Magazin

Rezensionen

Michael May

über *Margherita Zander/Luise Hartwig/Irma Jansen (Hg.):
Geschlecht Nebensache? Zur Aktualität einer Gender-Perspektive
in der Sozialen Arbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften,
Wiesbaden 2006*

109

Sven Steinacker

über *Paul Ciupke/Franz Josef Jelich (Hrsg.):
Weltanschauliche Erziehung in Ordensburgen des Nationalsozialismus.
Zur Geschichte und Zukunft der Ordensburg Vogelsang
(Geschichte und Erwachsenenbildung Band 20).
Klartext-Verlag, Essen 2006*

115

Friedhelm Schütte

über *Friebertshäuser, Barbara/Rieger-Ladich, Markus/
Wigger, Lothar (Hrsg.): Reflexive Erziehungswissenschaft.
Forschungsperspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieu.
Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006*

118

Zeitschriftenschau 121

Bildnachweise

Titelfoto sowie Fotos im Innenteil: © Walburga Freitag, Bielefeld

Zu diesem Heft

Seit Mitte der neunziger Jahre wird die Bedeutung der Menschenrechte für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit wachsender Intensität und Aufmerksamkeit diskutiert. Auf internationaler Ebene hat inzwischen die Funktionsbestimmung von Sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ viel Zustimmung bekommen. In der Bundesrepublik wird ihr dagegen eher mit Skepsis begegnet. Dessen ungeachtet gibt es inzwischen in Berlin einen FH-Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, dessen AbsolventInnen bereits in verschiedenen Praxisfeldern tätig sind.

Die WIDERSPRÜCHE beteiligen sich seit je an der Auseinandersetzung über die gesellschaftlichen Funktionen der Sozialen Arbeit und über Orientierungen und Positionierungen der in ihr arbeitenden Frauen und Männer (vgl. in jüngster Zeit vor allem die Hefte 100 und 101). Der Diskurs über Soziale Arbeit und Menschenrechte gehört zu den Orientierungsversuchen, die einen Weg aus der ökonomischen und ordnungspolitischen Steuerung der Sozialen Arbeit suchen und ist Teil aller jener historischen und aktuellen Bestrebungen, die diesen Bereich gesellschaftlicher Arbeit nicht den jeweils dominanten Macht-Interessen überlassen wollen. Insofern sind die Widersprüche ein Ort auch für diesen Diskurs.

In der Auseinandersetzung über die Definition Sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ geht es unter anderem um folgende Fragen:

- ▷ Ist der Begriff der „Profession“ geeignet zur Bestimmung der gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit?
- ▷ Bezieht er ihre rechtliche Verfassung, ihre institutionellen und organisatorischen Materialisierungen, ihre ordnungs- und finanzpolitischen Abhängigkeiten mit ein?
- ▷ Oder bezieht er sich nur auf die in der Sozialen Arbeit tätigen Professionellen und ihre Organisationsformen (Berufsverbände, Gewerkschaften, Informelle Netzwerke)?
- ▷ Sind die „Professionellen“ alle in der Sozialen Arbeit einer Erwerbsarbeit nachgehenden Fachkräfte: SozialarbeiterInnen, MedizinerInnen, PsychologInnen, Verwaltungsfachleute, JuristInnen, TheologInnen, BetriebswirtschaftlerInnen, um nur die wichtigsten zu nennen, oder sind es nur die an Fachhochschulen ausgebildeten und staatlich anerkannten SozialarbeiterInnen (deutsches Modell) und die an Universitäten ausgebildeten Diplom-PädagogInnen?

Gefragt werden muss auch, ob „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ihre materiellen Bedingungen (Gesetze, Institutionen, Finanzen, staatliche Beauftragung) auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde und die Realisierung von Menschenrechten verpflichten kann? Oder ob sie sich auf den Versuch beschränken muss, berufsethische Maximen für das Denken und Handeln der Professionellen normativ verbindlich zu machen? Und weiter: Ob auch das nur ein Appell an die Einsicht und die Bereitschaft jeder/jedes Einzelnen bleibt, sich als Angehörige/r einer Menschenrechtsprofession zu verstehen und in der beruflichen Alltagspraxis entsprechend zu handeln?

Eine andere Frage ist, wie verhindert werden kann, dass eine offensive Orientierung an Menschenwürde und Menschenrechten zur Selbsteinschreibung auf der Seite des Guten führt und in einer identitätspolitischen Reduzierung die immer notwendige Kritik an die Menschenwürde und die Menschenrechte verletzenden und missachtenden Strategien Praxen und Personen *in* der Sozialen Arbeit unterbleibt, weil der Blick vor allem auf Menschenrechtsverletzungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen, außerhalb der Sozialen Arbeit, gerichtet wird?

Dann die Frage, welche Kraft in berufspolitischen Auseinandersetzungen der Bezug auf die vielen Konventionen, über die sozialen und bürgerlichen Menschenrechte von der UN-Charta über die Europäische Sozialcharta bis hin zur UN-Kinderrechtskonvention entfalten kann? Und zuletzt: Welche anderen Ansätze, Vorstellungen, Sichtweisen werden diskutiert und vielleicht auch praktiziert zur Wahrung der Würde und der Rechte von Menschen, die auf die Leistungen Sozialer Arbeit angewiesen sind oder gegen ihren Willen von Sozialer Arbeit betroffen sind beziehungsweise ihr ausgeliefert sind? Welche Anschlussstellen gibt es zwischen dem Konzept „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ und den in jüngster Zeit stärker werdenden Bestrebungen für eine „kritische Soziale Arbeit“ und eine „Re-Politisierung Sozialer Arbeit“?

Nicht alle diese Fragen werden in den Beiträgen des vorliegenden Heftes diskutiert. Sie bilden aber den Kontext, in dem die hier versammelten Texte gelesen werden sollten.

In diesem Heft kommen BefürworterInnen und KritikerInnen des Ansatzes „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zu Wort – manche sind es auch in einer Person. Der Titel dieses Heftes „Soziale Arbeit *und* Menschenrechte“ betont die Offenheit des Diskurses, der allerdings hier nur in Facetten und nicht in seiner ganzen Breite vorgestellt werden kann.

Zu den einzelnen Beiträgen

Silvia Staub-Bernasconi vertritt in ihrem Beitrag offensiv Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Sie setzt sich mit kritischen Einwänden auseinander und empfiehlt, die Engführung von Sichtweisen und Argumentationen an den deutschen Verhältnisse aufzugeben, eine europäische Perspektive einzunehmen und auch diesen Kontext mit dem Blick auf die außereuropäische Welt zu überschreiten. Mit dem von ihr geleiteten Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, einem Gemeinschaftsprojekt der drei Berliner Fachhochschulen für Soziale Arbeit, wird Staub-Bernasconi praktisch, indem sie zeigt, wie Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit gemacht werden kann. Dass ein von den Studierenden privat finanzierter Weiterbildungs-Studiengang nur Modellcharakter haben kann und es darauf ankommt, Menschenrechtsbildung verbindlich in das Curriculum der grundständigen Studiengänge aufzunehmen, gerät der Autorin nicht aus dem Blick.

Der Beitrag von *Manfred Kappeler* macht deutlich, dass die Auffassung, Soziale Arbeit sei eine Menschenrechtsprofession, bei den in ihren wichtigsten Berufsfeldern tätigen Professionellen nicht vorhanden ist. Kappeler denkt darüber nach, welche Gründe es für diese Abstinenz geben könnte. Die verbreitete Auffassung von Professionellen, Angehörige eines „helfenden Berufs“ zu sein, bewirke eine tendenzielle Blindheit gegenüber der historischen Tatsache, dass Soziale Arbeit während ihrer ganzen Geschichte selbst ein Ort war und ist, an dem nicht nur in „bedauerlichen Einzelfällen“, sondern systematisch die Würde von Menschen missachtet wurde und wird und Menschenrechte verletzt werden. Kappeler erinnert daran, dass die Menschenrechtsbindungen der kodifizierten normativen Leitlinien in den großen Gesetzen der Sozialen Arbeit (§ 1 SGB VIII etc.) in weiten Teilen der Praxis nicht gesehen oder nicht ernst genommen werde. Der Anspruch, eine Menschenrechtsprofession zu sein, müsste sich, so Kappeler, zu allererst bezogen auf die Binnenverhältnisse der Sozialen Arbeit bewähren. Eine die Kritikbereitschaft und die Zivilcourage der Professionellen stärkende Orientierung an Menschenwürde und Menschenrechten hält Kappeler für notwendig. Einer Selbstdefinition *der* Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession steht er skeptisch gegenüber und befürchtet, dass dieser Weg in einem identitätspolitischen Projekt stecken bleiben könnte und so die analytisch-historische Selbst-Reflexion eher behindern als fördern würde.

Eric Mührel und Dieter Röh halten die Menschenrechte für einen produktiven Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit auf allen ihren verschiedenen Ebenen (Theoriebildung, Forschung, Praxis). Ihre These: „Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit“ entfalten sie in ihren „ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen“, wie es im Untertitel ihres Beitrags

angekündigt ist. Sie erläutern den historisch-politischen und den ideengeschichtlichen Kontext, in dem sich der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit heute bewegt. Die Autoren plädieren dafür, die von ihnen aufgezeigten Dimensionen eines menschenrechtlichen Bezugsrahmens der Sozialen Arbeit „zu einem fachwissenschaftlichen Programm zu bündeln“. Dabei geht es ihnen um „die Entwicklung einer Sozialarbeitswissenschaft“, die sich das „Modell einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession“ konsequent erschließt.

In ihrem Beitrag „Kinderrechte und Soziale Arbeit“ fragt *Waltraut Kerber-Ganse*, was denn SozialarbeiterInnen gewinnen und was die Kinder- und Jugendhilfe gewinnt, wenn sie sich nicht nur an den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII ausrichtet, sondern darüber hinaus die Rechte von Heranwachsenden als „international verbriefte Rechte, als Menschenrechte begreift und ihr Handeln an diesen reflektiert“. Kerber-Ganse zeigt am Beispiel des § 36 SGB VIII (Mitwirkung im Hilfeplan), dass die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte von Kindern und Jugendlichen qualitativ über die in § 8 SGB VIII zugestandenen Beteiligungsrechte hinaus gehen und einem Perspektivenwechsel im Verhältnis Heranwachsende/Erwachsene bedeuten, von dem die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland noch weit entfernt ist. Die Autorin ist in ihrem Resümee überzeugt, dass eine kritische Soziale Arbeit, ohne Impulse aus den Menschenrechten zu beziehen, nicht denkbar ist. Allerdings gelte das für alle „Humanberufe“ und es sei nicht angemessen, wenn „eine einzelne Berufsrichtung“ sich „mit einem auf die Menschenrechte bezogenen Beiwort schmücken“ wolle. Die UN-Kinderrechtskonvention allerdings könne der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland helfen, „endlich aus ihrer nationalen Nische“ zu finden und sich als eine „Agentin der Menschenrechte“ Heranwachsender zu begreifen“.

Ganz anders als seine VertreterInnen beurteilt *Helga Cremer-Schäfer* das Projekt Soziale Arbeit als „Human-Rights-Profession“. Es handle sich im Wesentlichen um Statuspolitik, „einen Kampf um Anerkennung und mehr Autonomie in der Arbeit von Professionellen, die im Bereich der Institution Soziale Arbeit ihre Dienstleistungen erbringen“. Was dabei zuletzt herauskomme, sei allenfalls eine Reform von Institutionen, eine „Ausübung von Herrschaft im Detail“. Der Vorwurf, auf idealistische Weise die Illusion einer widerspruchsfreien Sozialen Arbeit, in „der das Problem von ‚Hilfe und Herrschaft‘ erledigt“ sei, zu propagieren, ist in der radikalen Analyse der Autorin am „Muster der normativen Kritik“ unüberhörbar. Die diesem Muster folgende „Sozialarbeitswissenschaft“ hält die Autorin für eine „Reduzierung von Wissenschaft auf Handlungswissenschaft“. Dem setzt Helga Cremer-Schäfer einen aus der kritischen Theorie der Frankfurter Schule hergeleiteten „theoretischen Pessimismus“ entgegen, der „von einem gesellschaftlichen Bruch zwischen ‚aufklärender‘, das heißt kritischer Wissenschaft und politisch-institutioneller Praxis“ ausgehe. Dessen Fokus liege in der „Negativität“, in der „Aufmerksamkeit für Widersprüche“. Diesen Denkansatz

entfaltet die Autorin an Kategorien wie Reflexivität, Individuum, Autonomie, Partizipation, Wohlfahrt. Auf diesem Weg kommt sie zu einer Alternative, zum „Status-Projekt“ der Professionellen indem sie, ausgehend von „Interesse und Arbeit am eigenen Leben“, die Perspektive der NutzerInnen sozialer Dienstleistungen einnimmt. Radikal fragt sie nach dem Nutzen, der Gebrauchswertigkeit sozialer Dienstleistungen für die darauf angewiesenen oder davon betroffenen Subjekte. Diese konsequente Gebrauchswertorientierung bewahrt vor idealistischen Höhen- und Zukunftsflügen und behält als analytischen Fokus die „Verhältnisse“, die „materiellen Bedingungen“ in kritischem Blick. Allerdings wäre hier zu fragen, ob denn Soziale Arbeit insgesamt zutreffend als „Soziale Dienstleistung“ definiert werden kann? Wo bleiben in dieser Sicht die offensichtlichen Gewaltverhältnisse in den mehr oder weniger geschlossenen Settings der Sozialen Arbeit? Die ihnen Unterworfenen können doch nicht als NutzerInnen verstanden werden, die über Ressourcen zur Erweiterung des auf ihre Lebenssituation bezogenen Gebrauchswertes Sozialer Arbeit verfügen würden? Für sie geht es in erster Linie darum, aus diesen Gewaltverhältnissen heraus eine öffentliche Stimme zu bekommen. Dafür wären unabhängige Menschenrechtsberichterstattungen, die Institutionalisierung unabhängiger Beschwerdemöglichkeiten, die Selbstorganisation von Opfern (Beispiel: die aktuelle Initiative ehemaliger Heimkinder und Fürsorgezöglinge) notwendige und wirksame Unterstützungen.

An dieser Stelle eröffnen sich Berührungspunkte zwischen „Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession“, verschiedenen Konzepten von Kritischer Sozialer Arbeit und einer gebrauchswertorientierten Nutzerperspektive, die sich aus den gegenseitigen Kritiken – dem Idealismusvorwurf hier und dem Ökonomismusrvorwurf da (hier etwas holzschnittartig) – ergeben könnten, wenn es gelänge, die in ihnen enthaltenen Anfragen nicht abzuwerten um sie abzuwehren, sondern sich produktiv mit ihnen auseinander zu setzen. Wenn es gelingt, auf diese Weise einen Beitrag zum Diskurs „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ zu leisten, dann hat dieses Heft aus der Sicht der Redaktion seinen Zweck erfüllt.

Die Redaktion



Silvia Staub-Bernasconi

Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis

Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen?

Hintergrund für diesen Beitrag ist der Masterstudiengang in Sozialer Arbeit „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (MSW) in Berlin.¹ Dabei lege ich den Schwerpunkt auf folgende Fragestellung: Was ist die Legitimationsgrundlage für einen solchen Studiengang und welche Konsequenzen hat die Einführung der Menschenrechtsthematik in Ausbildung und Praxis Sozialer Arbeit?

- ▷ Menschenrechte sind eine Form des (Neo)Kolonialismus im Gewande des Humanismus
- ▷ Was sollen Menschenrechte, wenn sie täglich und überall verletzt werden?
- ▷ Menschenrechte – das ist doch etwas für die dritte Welt. Wir brauchen keine Menschenrechte, unser Grundgesetz ist ausreichend.
- ▷ Die Orientierung an Menschenrechten fördert die bereits hohe Diffusität des Objektbereiches der Profession Sozialer Arbeit.
- ▷ Arbeitsfelder wie Gemeinwesenarbeit und mehr noch Sozialmanagement lassen sich nicht allgemein als Menschenrechtsprofession ausweisen, und zwar weil diese nicht selten einer Marktlogik folgen. Diese verhindert eine Orientierung an Menschenrechten.
- ▷ Die Bürgerrechte sind als Abwehrrechte primär gegen den Staat formuliert und damit an der Beschränkung staatlichen Handelns interessiert. Eine Soziale Arbeit, welche dies nicht beachtet, neigt zu einer „sozialromantischen Illusion“.
- ▷ Die Orientierung an den Menschenrechten in ihrer individualistischen Form reduziert die Klientel Sozialer Arbeit auf die Träger von Rechten und erkennt sie als Gemeinschaftswesen.
- ▷ Die Rede von der „Menschenrechtsprofession“ lastet wie eine Grabplatte auf der Profession. Mit Verlaub gefragt: was hilft es dem Controller oder Steuer-

rungsmenschen, wenn er etwa Fachindikatoren für Wirkungen sucht, Fallsteuerungskriterien bei erhöhtem Fallanfall entwickeln oder Schwerpunkte für bestimmte Bearbeitungskategorien setzen soll, wenn er sich auskennt in Menschenrechtsfragen?

- ▷ Menschenrechte verleiten die Soziale Arbeit dazu, sich im Sinn einer problematischen Identitätspolitik von vorneherein auf der Seite des Guten zu definieren.²

Ob so viel Kritik in der Fachzunft – und sie ist längst nicht vollständig – wäre man gut beraten, den Anspruch der Profession Sozialer Arbeit, sich mit Menschenrechten zu befassen, oder sich gar als *eine* Menschenrechtsprofession neben anderen Menschenrechtsprofessionen zu definieren, fallen zu lassen. Das wäre aus der Sicht der Kritiker gewiss kein Verlust und auch für die Profession kein großes Problem, so lange man sich ausschließlich am deutschsprachigen oder einen anderen nationalen Fachkontext orientiert. Doch sollte man diesen mal in Richtung *Europa* überschreiten, müsste zumindest folgendes zur Kenntnis genommen werden: Im Jahr 2001 machte das Ministerkomitee des Europarates folgende Empfehlungen zur Ausbildung und Praxis von SozialarbeiterInnen (Rec(2001)1), wobei ich nur diejenigen zitiere, die sich auf die Menschenrechte beziehen; empfohlen wird

- ▷ die Förderung der Integration von obligatorischen Seminaren über Menschenrechte in die Curricula der Sozialen Arbeit sowie die Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Praxis Sozialer Arbeit, [...]
- ▷ die Förderung der Entwicklung von Lehrmaterial über Menschenrechte und Minderheitsthemen sowie die Übersetzung des Dokumentes „Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work (United Nations Centre for Human Rights) aus dem Jahr 1992 in die Landessprachen, [...]
- ▷ die Unterstützung der Entwicklung von Ethikcodizes, die sich auf die existierenden, internationalen Instrumente (Dokumente, die sich alle auf die Menschenrechte beziehen, vgl. weiter unten, StB) der großen Vereinigungen beziehen; gegenüber den Einrichtungen des Sozialwesens wird eine gute Praxis aufgrund der Integration der ethischen Codizes in Bezug auf ihre Dienstleistungsangebote sowie die Schaffung von Arbeitsbedingungen gefordert, die mit den ethischen Forderungen konsistent sind.

Da die Empfehlungen des Europarates keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, ist ihre Umsetzung in den Studiengängen Europas, soweit ich das überblicke, noch in den Anfängen. Ist man bereit, auch den europäischen Kontext zu überschreiten, dann müssten weitere Dokumente zur Kenntnis genommen werden:

- ▷ Das bereits erwähnte UNO-Manual „Social Work and Human Rights“, das im Zusammenhang mit der UNO-Menschenrechtskonferenz von 1993 in Wien von der UNO (zusammen mit ProfessionsvertreterInnen) konzipiert wurde.

- ▷ Die im Jahr 2000 in Montréal von mittlerweile über 80 Berufsverbänden der International Federation of Social Workers (IFSW) vorgelegte und von beiden Verbänden, also auch der International Association of Schools of Social Work (IASSW), als verbindlich verabschiedete Definition Sozialer Arbeit, die zum einen zur Grundlage vieler Berufskodizes – auch derjenigen des DBSH und des Schweizerischen Berufsverbandes – wurde und zum andern zur Basis der 2004 in Adelaide verabschiedeten „Global Standards of Social Work Education and Training of the Social Work Profession“ sowie des Internationalen Berufsethikkodexes „Ethics in Social Work. Statement of Principles“ (alle in: *Supplement of International Social Work*, 2005) wurde. Sie lautet:

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung.“

- ▷ In den „Global Standards for Social Work Education“ heißt es u.a., dass die unterschiedlichen lokalen, kulturellen wie (sozial)politischen und sozialarbeits-theoretischen Traditionen im Sinne der *Anerkennung von Diversität* zu respektieren sind, *sofern sie die Menschenrechte nicht verletzen*.

Die Relevanz dieser Dokumente für die Zukunft der Sozialen Arbeit ergibt sich u.a. aufgrund von Bestrebungen zur Schaffung einer internationalen Akkreditierungsagentur für die weltweite Anerkennung des Studiums in Sozialer Arbeit. Sie sind aber vor allem eine Antwort darauf, dass die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit nicht nur durch nationale (sozialpolitische) Gesetzgebungen, sondern ebenso durch die Struktur und Dynamik der Weltgesellschaft und ihren Gesetzgebungen (UNO-Konventionen, WTO, IWF, Weltbank, Genfer Konvention, EU-Recht, GATS, TRIPS u.a.) beeinflusst werden. Aus diesem Grund dürften lokale oder nationale Selbstgenügsamkeit und Ignoranz bezogen auf internationale Entwicklungen in Zukunft keine guten Ratgeber sein.

Menschenrechte in der Ausbildung zur Sozialen Arbeit

Auf der curricularen Ebene stellt sich zuerst die Frage, in welcher Form das Thema Menschenrechte eingeführt werden soll. Geht man von den Empfehlungen des Europarates aus, so wäre der Idee der Menschenrechte u.U. schon Genüge getan, wenn man irgendwo im Curriculum eine Vorlesung oder/und ein Seminar anbieten würde, wobei allerdings noch die Erfüllung der Forderung nach Hilfe bei der Umsetzung der Menschenrechte in die Praxis hinzukäme.

Hier sind also nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Supervisoren, Sozialmanager, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder von Trägerorganisationen u.a. angesprochen. Nimmt man aber zusätzlich die internationalen Dokumente (Definition, Professionskodizes, Ausbildungsstandards) ernst, so ist mehr gemeint, nämlich die Integration der Menschenrechte in eine allgemeine Konzeption Sozialer Arbeit als Handlungswissenschaft und Praxis (Staub-Bernasconi 2007a). Dazu gehören folgende Teilfragen:

- ▷ Was sind Menschenrechtsverletzungen im Problembereich und Handlungsfeld Sozialer Arbeit?
- ▷ Wie lassen sich Menschenrechtsverletzungen erklären? Gibt es Bezugstheorien Sozialer Arbeit, die Menschenrechtsverletzungen begünstigen?
- ▷ Was bedeutet Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte und ist Kolonialismus im Namen der Menschenrechte und ihrer philosophischen, ihrer religiösen sowie ethischen Begründungen vermeidbar?
- ▷ Welche Rolle spielen die Menschenrechte für das Mandat Sozialer Arbeit?
- ▷ Wie können Menschenrechte im Rahmen der Sozialen Arbeit auf der sozialen Mikro-, Meso- und eventuell Makroebene diskutiert, angerufen, um- und durchgesetzt werden?

Die Integration der Menschenrechtsidee in die Soziale Arbeit als Disziplin und Praxis bedeutet, sie in all diese Fragestellungen als Teilaspekt zu integrieren (für die Geschichte der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit vgl. Staub-Bernasconi 2004, 2007b).

Menschenrechte als zusätzliche, individual- und gesellschaftsdiagnostische Kategorie zur Beschreibung der Problem- und Ressourcenlage von AdressatInnen Sozialer Arbeit

„... weil täglich klarer wird, was für eine Last die Menschheit für den Menschen ist.“ (Hannah Arendt): Gesellschafts- und kulturtheoretisch betrachtet sind die Menschenrechte, ihre historische und aktuelle Anrufung, ihre rechtliche Weiterentwicklung eine philosophische, religiöse, ethische und schließlich politisch-revolutionäre Antwort auf Unrechtserfahrungen und die Machtlosigkeit von Individuen wie Gruppierungen und sozialer Kategorien (Minderheiten), sich selber Recht zu verschaffen. Unrechtserfahrungen, sowohl als objektiv erfahrener als auch subjektiv interpretierter Sachverhalt, verweisen auf reale Abhängigkeits- und mithin Machtproblematiken, die sich nicht so einfach und schnell durch die heutigen, vom Zeitgeist inspirierten Vorstellungen des Selbstmanagements, der Selbstermächtigung, Selbstwirksamkeit usw. beheben lassen. Sie erweisen sich

als *das, was Menschen einander* an Leid, Angst, Schmerz, Erniedrigung, Vertreibung, Folter, Vernichtung, Ausrottung – kurz psychischer und physischer Gewalt im Rahmen direkter Interaktionen *antun* können. Sie erweisen sich des weitern als die Notwendigkeit, den Menschen vor dem Menschen, die Würde des Menschen vor dem Würdegriff des Menschen zu schützen. Mit Würdegriff sind die *sozialen Regeln oder Normen* der Machtstrukturierung gemeint, die Diskriminierung wie Privilegierung, Herrschaft und mithin Ausbeutung, (kulturelle) Kolonisierung, Klassismus, Sexismus, Rassismus, ferner Verfahrenswillkür – kurz strukturelle Gewalt – ermöglichen, ohne dass ein individueller oder kollektiver Akteur die Verantwortung dafür übernehmen muss (Staub-Bernasconi 2007a).

Die AdressatInnen Sozialer Arbeit: verletzbare Individuen und Gruppen (Minderheiten)

Soziale Arbeit befasst sich fast ausschließlich mit Menschen, die man in der einschlägigen Literatur als *vulnerable* bezeichnet. Ihre Verletzbarkeit ist darauf zurückzuführen, dass alle Menschen – nicht nur im Kleinkindalter, nicht nur als Kranke und Betagte, Arme oder Asylsuchende – für die Befriedigung ihrer biologischen, psychischen, sozialen/sozialkulturellen Bedürfnisse, die Entwicklung der Fähigkeit, ein eigenbestimmtes Leben zu führen – und mithin für die Erreichung von Wohlbefinden – direkt oder indirekt auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme (Familie, Peergruppen, Teams, Organisationen der Schule, Wirtschaft, Bildung, Politik und Kultur usw.) angewiesen sind. *Vulnerable groups* zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich besonders gut als Sündenbock für erfahrene oder befürchtete strukturelle Bedrohung (z.B. durch Erwerbslosigkeit), sozialen Abstieg und damit für eine symbolische Machtpolitik der eigenen Überlegenheit bzw. Entwertung anderer eignen. Sie müssen zudem als so machtlos oder schwach betrachtet werden, dass man nicht befürchten muss, dass sie sich im Fall eines Angriffs, einer Ungerechtigkeit, einer Menschenrechtsverletzung wehren, protestieren oder gar zurückschlagen. Und schließlich müssen zentrale gesellschaftliche Instanzen, vor allem solche der Politik, des Staates und der Medien vorhanden sein, die Entwertungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht verhindern, kulturell billigen oder gar legitimieren und strukturell über soziale oder/und gesetzlich verankerte Diskriminierungsregeln stützen (Saenger 1953, in: Blumenfeld/Raymond 2000: 24). Die Aufgabe eines Studiums der Sozialen Arbeit besteht hier darin, umfassendes, empirisches – qualitatives wie quantitatives – Wissen über diese verletzbaren AdressatInnen(gruppen) zu vermitteln und zu erforschen: so über ihre reale und interpretierte Lebenssituation, ihre Formen der Alltagsbewältigung, ihr soziales Umfeld, mit eingeschlossen die öffentlichen Debatten über sie, aber auch ihre bisherige Leidens- wie Befreiungs(versuchs)geschichte (vgl. hierzu Adams et al. 2000). Aber es gilt ebenso, Menschenrechts-

verletzungen der AdressatInnen Sozialer Arbeit zu diagnostizieren und ihre Lebensentwürfe und -geschichten kennenzulernen.

Die Unterscheidung zwischen Opfern und TäterInnen ist nicht immer so klar wie gerne angenommen

Es dürfte Sozialarbeitenden leicht fallen, Verletzungen von Menschenrechten beim Staat, im Wirtschafts-, Justiz-, Gesundheits- und Bildungssystem oder in familiären, kapitalistischen, paternalistisch-frauenfeindlichen oder staatlich-demokratischen, mit eingeschlossen neoliberalen Herrschaftsverhältnissen zu diagnostizieren. Mehr Schwierigkeiten ergeben sich bei deren Identifizierung im Bereich der Jugendhilfe/-arbeit, Bewährungshilfe, Sozialpsychiatrie, der Gemeinwesenarbeit, kurz des Sozialwesens und ihrer Träger. Noch schwieriger wird bezogen auf die eigene Klientel, die ihre Probleme, aus welchen Gründen auch immer, mit direkter Gewalt zu lösen versucht. Oft wird in solchen Fällen die Erklärung von Sachverhalten mit deren Gutheiung verwechselt. Besonders schwierig wird es, wenn sich Träger offiziell auf religise Werte, Anwaltschaftlichkeit berufen, faktisch aber auch Werkzeuge gesellschaftlicher, insbesondere wirtschaftlicher, politischer oder staatlicher Machtinteressen sein knnen (Thol-Hauke 2007). Eine Menschenrechtsorientierung fordert diesbezglich aber eine schonungslose Diagnose, die keine Rcksicht auf Loyalittsverpflichtungen nehmen kann (vgl. Kappeler in diesem Heft). Dabei zeigen etliche Untersuchungen, dass es sich in vielen Fllen um ein komplexes Verhltnis von Opfer und Tterschaft in derselben Person, im gleichen Interaktions- (z.B. Familien- oder Cliquesetting) oder Organisationssystem handelt (z.B. Sutterlty 2002, Borrmann 2005, Tilmann et al. 1999). Das ist kein Freispruch fr Tter, sondern ein Pldoyer fr differenzierte, professionelle Diagnosen (vgl. auch Thrmer-Rohrs These der Mittterschaft in der Nazizeit, 1989, ferner Kappeler 2000). Nur dort, wo man von vorneherein weit, wer Tter und Opfer ist, kann man auf Diagnosen verzichten.

Eine menschenrechtsbezogene Diagnose ergnzt bisherige Abklrungen und diagnostische Prozesse, ersetzt sie aber nicht (Arnegger 2005, vgl. hierzu auch das PIE-Instrument ber Diskriminierungserfahrungen von Karls/Wandrei 1994). Der Menschenrechtsaspekt ist darber hinaus eine wichtige Ressource, nmlich als Basis fr die mgliche Einlsung von individuellen Rechtsansprchen, aber auch fr die Formulierung von kollektivierten Ansprchen an Politik und Sozialpolitik sowie fr den Versuch, einen Beitrag an die Vernderung sozialer Regeln der Machtstruktur zu leisten (fr ein Beispiel zum Thema Armut vgl. Pogge 2008). Damit die Menschenrechtsidee aber nicht inflationr – gewissermaen als jederzeit verfgbare moralische Keule – benutzt wird, empfiehlt sich – als Auf-

gabe der Theorieentwicklung – die Unterscheidung zwischen geringfügigen, mittleren, schweren Menschenrechtsverletzungen und ihren Folgen, wobei die letzteren in jedem Fall aktiv anzugehen sind.

Menschenrechte und die Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit

Was haben Normen, Rechte als Sollvorstellungen in empirischen Wissenschaften wie Psychologie/Sozialpsychologie, Soziologie/Ökonomie/Politologie, Kulturtheorie zu suchen, wird man sich fragen? Denn ihr Beitrag sind Erklärungen und nicht Bewertungen sozialer Probleme bzw. von Unrechtserfahrungen.

Menschenrechtsverletzungen müssen, wenn man sie verhindern will, nicht nur bewertet und rechtlich sanktioniert, sondern auch erklärt werden: Auf der *Akteurebene* wäre zu fragen: Wodurch werden Menschen zu Abzockern und Ausbeutern, Erpressern, Potentaten, Diktatoren, Vergewaltigern, Menschenhändlern, Folterern oder auch nur zu gehorsamen, dienstbeflissenen Beamten, Angestellten und Soldaten? Welche Erfahrungen, Erschütterungen, Maßnahmen vermögen ihr Denken und Verhalten nachweislich zu verändern? Auf der *Ebene der Machtstruktur* wäre zu fragen: Welches sind die *Prozesse* der Machtbildung, im Besonderen der Entstehung von Diskriminierungs-, Privilegierungs- und Ausschlussregeln (z.B. im Zusammenhang mit den Hartz-Gesetzen, dem Lohnabstandsgebot, dem Ausschluss von „störenden Schülern“ aus dem Bildungssystem ab dem 13. Lebensjahr, den Managerlöhnen, die mit keiner Leistung zu legitimieren sind, dem nationalen und weltweiten Reichtums-Armutgefälle), von Herrschaftsregeln (z.B. in Erziehungsanstalten, Familien, Organisationen, bei Zwangsarbeit, bis hin zum *Washington Consens*, der den WTO-Regeln zugrunde liegt), ferner von religiöser oder verfassungsmäßig legitimer, legaler struktureller und direkter Gewalt (z.B. die Apartheidgesetze, die Nürnberger Ermächtigungsgesetze, aber auch von Ausländergesetzen und solchen im Zusammenhang mit illegalisierten MigrantInnen, die rassistische Grenzziehungen vornehmen; ferner die Genitalverstümmelung bei Mädchen, Verstümmelung als Strafe, die Todesstrafe). Unter welchen Bedingungen lassen sich die Regeln einer solchen Sozialstruktur verändern? Wie entsteht eine *Kultur (säkulare Weltanschauung) oder Religion, die gemäß bestimmten Auslegungstraditionen* Menschenrechtsverletzungen, -diskriminierung, Herrschaft und Unterdrückung, Verfolgung und Gewalt gegenüber Individuen oder Minderheiten *legitimiert*? Ist der Verzicht auf revolutionäre Vorstellungen zur Veränderung der „Gesamtstruktur“ einer Gesellschaft oder Organisation bereits ein Beweis für die unkritische Affirmation der Verhältnisse? Was sind die Chancen bzw. Determinanten der Veränderung behindernder Machtstrukturierungsregeln durch Soziale Arbeit? Zu

all diesen Fragen müsste man die bestehende Forschung sichten, aufbereiten und zugleich neue Forschungsprojekte konzipieren.

Menschen- und Gesellschaftsbilder in den von der Sozialen Arbeit als Disziplin berücksichtigten Theorien, die Menschenrechtsverletzungen begünstigen

Biologie und Medizin (sekundiert und unterstützt durch sich als wissenschaftlich bezeichnende Human-, Sozial- und geisteswissenschaftliche Theorien sowie durch theologische Neuinterpretationen der Bibel) haben bekanntlich die Legitimation für Eugenikmaßnahmen geliefert. Dass diese ideologischen Pseudo-Theorien in der Folge im fürsorglichen wie erzieherischen, entmenschlichenden Umgang mit sogenannten moralisch Verwahrlosten, Behinderten, Geistesgestörten, Randgruppen jeder Art zur Aussonderung und Vernichtung von Minderwertigen gedient haben, ist heute, auch in der Geschichte der Sozialen Arbeit, empirisch relativ gut belegt. Weniger kritisch reflektiert und belegt sind die Auswirkungen anderer, neuerer theoretischer Beiträge: So die *theoretische Reduktion von Menschen* auf ein trieb- oder anreizgesteuertes (behavioristisches), ein mentalistisch-ideelles Modell, ein ökonomisch verengtes Interessen- oder ein Rational Choice- bzw. Nutzenmodell. Sie missachtet den heutigen Forschungsstand (sogar denjenigen in der neueren Ökonomie!) über die biologischen, psychischen, sozialen/kulturellen Bedürfnisse von Menschen und verhindert aufgrund des individualistischen Menschenbildes eines egozentrischen, selbstgenügsamen, selbstverantwortlichen, autonomen Individuums die Vorstellung von sozial abhängigen, „vulnerable individuals and groups“. Diese sind nun aber die Zielgruppen der verschiedenen Konventionen, Protokolle, Comments usw. zum Schutz von politisch Verfolgten, Gefolterten, Kindern/Jugendlichen, Frauen, MigrantInnen, Behinderten, älterer Personen in Pflege, sexueller Minderheiten (letztere in Vorbereitung), die alle ein Anrecht auf Schutz haben. Diese reduktionistische Sicht des Menschen bildet nicht nur die Grundlage für professionelle Fehlurteile und -entscheide (Kunstfehler), sondern sie vermag im besten Fall die erste Generation der Menschenrechte, die Freiheitsrechte unter Vernachlässigung oder Missachtung der Partizipations-, Sozial- und kulturellen Rechte ins Blickfeld zu rücken. Welche Folgen dies hat, zeigte sich in Afrika nach dem Ende des Kolonialismus, in Russland und den anderen ehemaligen Mitgliedstaaten der UdSSR, im Osten Deutschlands, in Südafrika nach dem Fall des Apartheidregimes u.a.o. (für eine Kritik an dieser Schieflage aus afrikanischer Sicht vgl. Mutua 2002).

Gesellschaftstheorien bieten ebenfalls verschiedenste Varianten verkürzter Realitätsinterpretationen an, so beispielsweise die Reduktion von gesellschaftlicher Differenzierung auf die Klassen- vs. Lebensalter- vs. Geschlechterfrage oder auf

die heute dominierende Reduktion von (modernen) Gesellschaften auf funktionale Differenzierung oder gar auf Kultur als zentrales gesellschaftskonstituierendes Merkmal (letzteres mit Huntington als zur Zeit prominentestem Vertreter).

Die menschenrechtliche Relevanz dieser Theorien kommt dann ins Spiel, wenn soziale Bewegungen, die sich auf eine bestimmte Differenzierungsform (z.B. Klasse, Geschlecht, Ethnie) berufen, die anderen Formen (Widersprüche) und damit verbundenen Ungerechtigkeiten ignorieren oder gar entwerten und damit eine ausgrenzende, andro-, ethnozentrische Identitäts- und Anerkennungspolitik betreiben (kritisch dazu Fraser 2003). Menschenrechtlich relevanter Reduktionismus besteht auch dann, wenn Gesellschaftstheorien manifest oder latent ein Menschenbild transportieren, bei welchem das Individuum als eine an den Fäden von Herrschaftsstrukturen oder Rollenzuschreibungen (neuerdings auch Kulturen) zappelnde Kreatur konzipiert wird. Es hat dementsprechend keinen Zugang zu innerpsychischen Prozessen der eigenständigen Wahrnehmung, Reflexion, Beurteilung von und kritischen Distanzierung gegenüber gesellschaftlichen Zumutungen, Regierungsformen und gesellschaftlich diktierten menschlichen Bedürfnissen und verdankt sein Existenzrecht nahezu ausschließlich seiner Stabilisierungsfunktion für soziale Systeme (Organisationen). Damit verliert es seinen Subjektstatus. In der Sozialen Arbeit werden solche Vorstellungen dann relevant, wenn Unterstützung und Hilfe an Individuen als minderwertig, Symptom-, Pflaster- oder Feuerwehrarbeit bezeichnet und verachtet werden („diese idiotische Einzelhilfe“ – eine Aussage an einer Konferenz über Gemeinwesenarbeit). Das einzig Bedeutsame ist hier die Kollektivierung von sozialen Problemen. Dadurch werden Individuen zum kollektiven Mobilisierungspotenzial für soziale Bewegungen, oder für die Ziele von Befreiern, die wissen, was für ihre AdressatInnen gut ist. Zu solchen theoretischen Konzeptualisierungen setzen die Menschenrechte mit der Vorstellung von Menschenwürde und der Notwendigkeit ihrer unbedingten Anerkennung und ihres Schutzes einen glasklaren Kontrapunkt. Auch diese Reduktionismusformen führen zu Fehldiagnosen und Kunstfehlern. Was es heißt, eine bestimmte Klasse zu verabsolutieren zeigte uns das historische soziale Experiment „Sowjet-Union“, das wohl die Sozialrechte privilegierte, dafür aber die Freiheitsrechte unterband.

Die kulturgenetische Vereinnahmung der Menschenrechtsidee:

Bielefeldt (2007) zeigt auf, dass Menschenrechte in vielen Abhandlungen als historisch geradlinige *Ideengeschichte* dargestellt werden, welche einem bestimmten, zwingenden „chronologischen *Entwicklungsschema* folgen“ (43): Erste Ansätze werden in den biblischen Büchern von Juden- und Christentum oder/und in den antiken Philosophenschulen aufgespürt und weiter – als Vorgeschichte der

Menschenrechte – in der Reformation, den englischen Verfassungskämpfen und in der Philosophie der europäischen Aufklärung beschrieben, um zu den ersten Menschenrechtserklärungen in den demokratischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts und schließlich der UNO-Deklaration oder zum deutschen Grundgesetz zu gelangen. Bei diesem „Entwicklungsschema handelt es sich um eine *retrospektive Teleologie*: Vom *Ergebnis (Telos)* her betrachtet – also von den heute anerkannten Menschenrechten – werden bestimmte geschichtliche Dokumente, Ideen, Ereignisse und Auseinandersetzungen *rückwirkend in eine systematische Linie gebracht*“ (2007: 45). Dieses Verfahren kann dazu führen, dass „man sich über diesen interpretatorischen Vorgang, der das Risiko historisch-empirischer Fehlinterpretationen birgt, keine Rechenschaft gibt.“ Die „*kulturgenetische Vereinnahmung der Menschenrechtsidee*“ zu einem einzigartigen Produkt abendländischer Kulturentwicklung führt zwangsläufig zu einem *imperialistischen Verständnis der Menschenrechte* und in einer kulturell pluralistischen (Welt-)Gesellschaft zu erheblichen Problemen. (ebd.: 46). Dazu kommt, dass in vielen ideengeschichtlichen Darstellungen der Menschenrechte die prinzipiellen Vorbehalte, Widerstände, Diskursverbote, Inquisitionsformen der religiösen und weltlichen Machthaber und damit der vielen, verlustreichen Kämpfe um ihre Durchsetzung kaum Erwähnung finden.

Als Beispiele für historisch-empirische Fehlinterpretationen nennt er: Die Sklaverei, die in den modernen Menschenrechtsdokumenten einhellig geächtet wird, war in biblischen Zeiten – so in den fünf Büchern Moses oder im neutestamentlichen Philemonbrief – eine unhinterfragte gesellschaftliche Institution. Seneca beispielsweise meinte keineswegs die moralische Gleichheit aller Menschen, sondern richtete seine Appelle lediglich dahin, die inhumanen Folgen der moralischen Höher- und Tieferbewertung von Menschen zu mildern. Die Magna Charta ist vor allem eine Form der Sicherstellung einer feudalen Privilegienordnung (vgl. Art. 21, Anm. 6) (ebd.: 45). Die Deklaration im Rahmen der Französischen Revolution von 1789 schloss die Frauen aus. Olympe de Gouges, die 1791, also zwei Jahre danach in enger Anlehnung an diese die „Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin“ verfasste, starb auf dem Schafott. Zudem werden bei dieser Art von Genealogie oft die Widerstände, die inquisitorischen Gerichte und Maßnahmen der religiösen und säkularen Machthaber, die Konflikte, Revolten und Revolutionen mit ihrer großen Blutspur kaum erwähnt.

Zusammenfassend: „Die Menschenrechte geben eine spezifisch moderne Antwort auf Unrechtserfahrungen, indem sie einklagbare Rechtspositionen schaffen, [...]. Im Hintergrund steht die Einsicht, dass in modernen Gesellschaften der Rekurs auf traditionelle, oftmals religiös fundierte lebensweltliche Ethosformen *allein* nicht mehr ausreicht, um Gerechtigkeit wirksam einzufordern. Weder lassen sich die Gefahren der Unterdrückung durch den modernen Staat und die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel durch religiös-moralische Appelle

[...] bannen, noch reicht das traditionelle paternalistische Feudalethos dazu aus, die inhumanen Folgewirkungen des modernen Kapitalismus einzudämmen“ (ebd. 49).

Menschenwürde und Menschenrechte, das Tripelmandat der Sozialen Arbeit und die Sozialrechte

Im Unterschied zu Rechtskategorien, die an bestimmte Rollen wie Mutter und Vater, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Kapitaleigner und Sozialhilfeempfänger, an den Besitz einer bestimmten Staatszugehörigkeit gebunden sind, „sind die Menschenrechte mit dem *Menschsein des Menschen* gegeben“ (Bielefeldt 2007: 25). Wertbezogenes Fundament der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Was Menschenwürde ist, dazu gibt es allerdings viele konkurrierende Definitionen. Sandkühler zufolge (2007: 66ff.) lassen sich zwei unterschiedliche Definitionstraditionen unterscheiden. Menschenwürde ist gemäß einer *transzendental begründeten, heteronomen Mitgiftvorstellung ein objektiver Wert, der vor-positiv in der von Gott oder der Natur gegebenen Existenz des Menschen gründet*. Die Christen sprechen z.B. vom Menschen als Ebenbild Gottes, die islamischen Gläubigen vom Menschen als Statthalter Gottes auf Erden. Während dem Gläubigen die *Kenntnis des maßgeblichen Gesetzes im Glauben als Offenbarung* gewiss ist, ist dem auf seine Natur verwiesenen Menschen des naturrechtlichen Rationalismus das *Gesetz in seine menschliche Vernunft* eingebrannt und so jederzeit erkennbar. Der *utopische Marxismus* hat in der Folge den *Sinn und das (ökonomische) Gesetz zum Gang der Geschichte* an die Stelle des göttlichen Gebotes und der menschlichen Natur gesetzt. In der Praxis wurden die Priester als die autoritativen Verkünder des wahren göttlichen Willens teilweise durch die akademisch gebildeten Juristen und Philosophen als den Verkündern des natürlichen Gesetzes und in der Folge durch die politökonomischen Deuter der Geschichte abgelöst (Tiedemann 2006: 58). Diesen Vorstellungen einer *heteronom* konzipierten Menschenwürde stehen – nach Tiedemann (ebd.: 66f.) unversöhnlich – *autonome* Konzepte gegenüber. Eine erste Vorstellung geht von Kant aus: sie postuliert die *sittliche Autonomie* des Menschen, die sich „als Forderung der Mündigkeit politisch-rechtlich in Gestalt allgemeiner Freiheitsrechte und gleichberechtigter republikanischer Mitgesetzgebung darstellt“ (Bielefeldt 1998: 15; Hersch 1968). Nach Tiedemann (2006: 84ff.) ist die Würde des Menschen darin begründet, dass der Mensch einen *freien Willen* hat und sich durch Willensentschlüsse zu einer Handlung bestimmen kann. Andere Varianten der Autonomievorstellung besagen, dass Würde dem modernen Menschen einen *Rückzugsbereich ins Autonom-Private* zugestehe, in dem er sich der öffentlichen Beobachtung und Kontrolle entziehen könne, was die Aufrechterhaltung der Funktionsbedingungen sozialer

Systeme, insbesondere des Rechtssystems garantiere (Luhmann). Das heißt, dass die Menschenwürde nur für die Mitglieder moderner, funktional differenzierter und nicht für vormoderne Gesellschaften reserviert ist (Sandkühler 2007: 36). Die *Anerkennungsvorstellung* geht davon aus, dass Würde den Menschen aufgrund *interpersonaler Beziehungen reziproker Anerkennung* zusteht (Habermas). Margalit formuliert es negativ, indem er von *Demütigung* spricht, wenn eine Person sich durch andere in ihrer Selbstachtung verletzt sieht (1999: 23). Würdelos sei es, auf die Gnade wohlthätiger Menschen angewiesen zu sein und darauf, dass das Leiden barmherzige Gefühle hervorrufe (ebd.: 272). Würde wird hier zu etwas, das einem Menschen als Akt im Rahmen eines Austauschverhältnisses zugestanden wird. Damit besteht die Gefahr, dass die Anerkennungsgemeinschaft mit einem bestimmten sozialen System, z.B. den RechtsgenossInnen im Nationalstaat zusammenfällt (Hoffmann, in: Sandkühler 2007: 67).

Menschenwürde, Menschenrechte und die Suche nach dem „overlapping consensus“

Es stellt sich nun die Frage, ob eine Notwendigkeit besteht, sich angesichts dieser „Kakophonie“ von Begründungen (Bielefeldt 2007: 89), die mühelos noch erweitert werden könnten, auf *eine bestimmte* oder auf eine *umfassende, universell geteilte* Vorstellung von Menschenwürde zu einigen, um den Vorwurf der Hintanstellung einer Glaubensrichtung oder Weltanschauung oder des Kolonialismus zu vermeiden? Das dürfte aus verschiedenen Gründen, die ich hier der Kürze des Beitrages wegen nicht erörtern kann, sehr schwierig und problematisch sein. Es gibt jedenfalls keinen Grund, bestimmte kulturelle oder religiöse Erbsprüche auf die Idee der Menschenwürde und -rechte zu erheben und sie okzidentalistisch, islamistisch oder asiatisch zu vereinnahmen (Bielefeldt 2003: 140). Die Alternative dazu besteht darin, trotz Divergenzen „grundlegende *politisch-rechtliche Konsequenzen* der gebotenen Anerkennung der Menschenwürde zu normieren“ (ebd.: 29f.) und die Grenzen der Toleranz zu markieren. So können Menschenrechte zu manchen autoritären, diskriminierenden bis repressiven Elementen religiöser, weltanschaulicher und kultureller Traditionen im Widerspruch stehen. Dadurch wird der Begriff keineswegs inhaltslos. Er legitimiert die *Gleichheit aller Menschen* im Sinn von „Gleichheit ohne Angleichung“ (Gerhard 1990), d.h. ohne einseitige Assimilation und dient dazu, die *Unveräußerlichkeit grundlegender Rechte* des Menschen zu begründen. Durch dieses Postulat unterscheiden sich Menschenrechte von solchen Rechtspositionen, über die der Mensch nach eigenem Ermessen oder aufgrund der gerade herrschenden Machtverhältnisse, auch über demokratische Prozesse verfügen oder verzichten kann. Man kann dies gemäß Rawls als Suche nach einem „overlapping consensus“ darüber bezeichnen, dass es politisch-rechtliche Strukturen braucht, bei welchen der

Staat oder eine andere Instanz sich keine der konkurrierenden Deutungen zu Eigen macht (ebd.: 89). Er ist viel mehr als ein informeller *modus vivendi*, d.h. eine informelle Übereinkunft, so lange mit Differenzen zu leben, als die Alternativen dazu noch schlechter wären. Dieser Konsens kann ganz pragmatisch darin bestehen, dass man sich einig ist, dass Meinungsfreiheit ein rechtlich schützenswertes Gut, die Folter als gravierender Verstoß gegen die Menschenwürde politisch-rechtlich zu ächten ist, Bildung als Recht allen zusteht usw. Er kann auch darin bestehen, dass man sich einig ist, dass alle Menschen frei sein wollen von körperlicher Versehrtheit, Gewalt, Angst, Entwertung, Erniedrigung, Armut, Ausgrenzung und diskriminierenden, repressiven Kollektiven, kurz Unrechts-erfahrungen und dass es dazu Rechte und Gesetze braucht. Ein etwas weitergehender „overlapping consensus“ könnte auch darin bestehen, dass diese Freiheitsvorstellungen – unabhängig von ihren religiösen und kulturellen wie öffentlich-politischen Interpretationen – auf Bedürfnisse hinweisen, die allen Menschen, kontext- und kulturübergreifend, gemeinsam sind und deshalb eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Obrecht 2007).

Menschenrechte sind Realutopien, zusammengefasst im Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Wer diesen, die Liste der Menschenrechte abschließenden Artikel liest wird möglicherweise angesichts der Weltlage von Hoffnungslosigkeit oder Zynismus gepackt:

„Jeder (und jede) hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“

Im Unterschied zu Utopien und überfordernden Idealen, von denen man nicht angeben kann, wann und wie sie realisiert werden können, aber auch im Unterschied zur Vermittlung von Hoffnungen, die auf ein besseres Leben nach dem Tod oder auf einen neuen Menschen, eine radikal neue Gesellschaftsform verweisen, kann für eine Realutopie – und dies ist der Artikel 28 – relativ klar angegeben werden, welchen politischen Willen und welche Entscheidungen notwendig sind, um sie umzusetzen (Staub-Bernasconi 2003: 35). Sie sind auch deshalb Realutopien, weil sie seit der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1992 als zentraler Bestandteil des internationalen Rechts verbindlich verankert worden sind, man weiß, wer ihre Promotoren und Verhinderer sind. Und man kennt die Konventionen, Zusatzprotokolle, Comments, Gremien, Beschwerdeverfahren und -formulare, die zu ihrer Einlösung notwendig sind. Realutopien werden aber, sofern sie nicht per Diktat(ur), sondern partizipativ-demokratisch eingeführt werden, nie in Reinform, sondern immer in mehrfach gebrochener Weise umgesetzt. Dies ist schon dadurch gegeben, dass beispielsweise die Durchsetzung

von Eigentums- bzw. Landrechten von Landlosen, Vertriebenen die Land- bzw. Eigentumsrechte der Land-, speziell Großgrundbesitzer begrenzen (de Soto/Cheneval 2006, Reubke 2006), die Einlösung von Sozialrechten mit den Eigentumsfreiheitsrechten der Reichen, die Einlösung von Kinder-/Jugendrechten oft mit den Rechten der Eltern kollidieren. So braucht es auf der praktischen Ebene differenzierte diagnostische und Aushandlungsprozesse unter Beizug von Gerechtigkeitskriterien (Montada/Kals 2001). Ihre in den letzten Jahrzehnten zunehmende Anrufung, aber auch Relevanz für nationale Gerichtsentscheide verweisen auf eine weltweite, massenmedial unterstützte Lerngeschichte, die angesichts der zu bewältigenden Komplexität und der herrschenden Machtverhältnisse mit sehr langen Zeiträumen rechnen muss.

Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat Sozialer Arbeit

Bisheriges, allgemein geteiltes Verständnis ist ein *Doppelmandat* von Hilfe und Kontrolle als „zentrales Strukturmerkmal“ der Sozialen Arbeit, das sich aus der Hilfe für die AdressatInnen und dem Kontrollauftrag der gesellschaftlichen Instanzen, repräsentiert durch die Akteure und Träger des Sozialwesens, ergibt (Böhnisch/Loesch, 1973). Historisch betrachtet sei Soziale Arbeit das Produkt eines gesellschaftlichen Prozesses der „sozialen Verfügbarmachung als Kontroll- und Disziplinierungsinstitution unterprivilegierter gesellschaftlicher Gruppen“ (S. 22). Mit Kontrolle ist also meistens – in kritischer Lesart – Herrschaft und Repression oder Hilfe *als* Kontrolle, also immer eine Form illegitimer Machtausübung – gemeint. Damit lässt sich ein *Beruf* mit relativ kleinen Handlungsspielräumen, großer Verantwortung, aber wenig Entscheidungskompetenzen definieren (die strukturelle Konstellation für Burnout-Syndrome). Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt, *Profession* zu sein, muss *das Doppelmandat zu einem Tripelmandat seitens der Profession erweitern*, das sich wie folgt zusammensetzt:

- ▷ eine *wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis* und damit *wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen/Methoden und Social Policies*;
- ▷ eine *ethische Basis*, das heißt ein von der Profession definierter, verbindlicher Berufskodex, der sich im Fall der Sozialen Arbeit, wie eingangs dargelegt, explizit auf die Menschenrechte als dessen Grundlage bezieht.

Beides legitimiert, wenn nötig, eigenbestimmte Aufträge bzw. die reflektierte Annahme, Modifikation oder Verweigerung von Aufträgen seitens der Träger wie der AdressatInnen. Die im Berufskodex aufgeführten Menschenrechte schaffen zudem die Basis für eine unabhängige, kritische Betrachtung von nationalen wie internationalen Gesetzgebungen. Wie steht es um deren Legitimität? Legalität ist nicht von vorneherein identisch mit Legitimität. Dies gilt z.B. in hohem

Masse im Umgang mit illegalisierten MigrantInnen (Geyer 2007). Aufgrund dieses dritten Mandates müsste man auch nicht mehr endlos über die ideologisch richtige Position oder darüber streiten, ob Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat (SozialExtra 2000, Merten 2001). Denn damit erhält die Soziale Arbeit als Profession die Möglichkeit theoretisch-wissenschaftlich fundierter wie ethischer Gesellschafts- und Trägerkritik und wissenschaftlich gestützter sozialpolitischer *Einmischung*. Sie ist also „ohne (externes) politisches Mandat politikfähig“ (Müller 2001, Schneider 2001) und vor allem schließt Professionalität diese Politikfähigkeit nicht aus, sondern ein. Aktuell ist die Versuchung groß, die Kritikfähigkeit der Sozialen Arbeit über Vorstellungen zur Zivilgesellschaft neu zu beleben. Dies kann man als BürgerIn, aber nicht als Professionelle der Sozialen Arbeit tun. (vgl. hierzu auch Otto 2006: 117).

Sozialrechte (wsk-Rechte) als Schwerpunkt der Sozialen Arbeit

Die internationale Definition Sozialer Arbeit bezieht sich nicht nur auf die Menschenrechte, sondern gleichwertig auf soziale Gerechtigkeit. Der erste Grund dafür ist, dass Soziale Arbeit im Übermaß mit Problemen sozialer Gerechtigkeit konfrontiert ist. Ein anderer Grund zeigt sich im folgenden: Auch wenn an der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 von 171 Staaten einmal mehr feierlich festgehalten wurde, dass „all human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated“ (Vienna Declaration and Programme of Action, UN doc. A/CONF.157/23, Part I, para 5), kann nicht davon abgesehen werden, dass es nach wie vor einen Pakt I der juristisch einklagbaren Freiheits- und Bürgerrechte und einen Pakt II der nicht einklagbaren Wirtschafts-, Sozial- und kulturellen Rechte (wsk-Rechte) gibt. Diese klar asymmetrische Aufteilung wurde von den reichen westlichen Staaten – allen voran den USA und Europas – 1951 erwirkt.

Seit Ende des Kalten Krieges starben nun aber über 300 Millionen Menschen vorzeitig an armutsbedingten Ursachen, wobei jährlich etwa 18 Millionen hinzukommen. Eine weit größere Anzahl von Menschen lebt unter Bedingungen lebensbedrohlicher Armut, die es für sie schwierig macht, sich für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Diese gemäß Pogge (2007) größte je verübte Menschenrechtsverletzung im Sinne struktureller Gewalt wird weiter andauern, weil sie im Rahmen einer „globalen institutionellen Ordnung (erfolgt), die so eingerichtet ist, dass sie dem Nutzen der Regierungen, Unternehmen und BürgerInnen der wohlhabenden Länder und den Eliten der armen Länder dient“ (S. 170). Sie wird auch deswegen andauern, weil die Verletzung von Freiheits- und Bürgerrechten meist einen konzertierten Aufschrei aller möglichen Gruppierungen, NGOs und Massenmedien bewirkt und nach sofortigem Eingreifen verlangt, die-

weil die massive Verweigerung und Verletzung von Sozialrechten fast ausnahmslos in einem schalltoten Raum stattfindet. Eine Umfrage in Deutschland zeigt, dass bei den Befragten die Sozialrechte „so gut wie nicht präsent“ sind oder ihnen teilweise gar der Status als Menschenrechte abgesprochen wurde (Sommer et al. 2003). Aus diesen Ergebnissen ist zu schließen, dass nicht einmal die minimalsten Bedingungen für eine öffentliche Thematisierung von lokalen wie weltweiten Sozialrechtsverletzungen vorhanden sind. Umso mehr sollte sich die Soziale Arbeit als Profession, die sich mit sozialen Problemen befasst, dieses Thema zu eigen machen.

AkteurInnen, Ressourcen und Verfahren

Was die zuständigen Akteure betrifft, so geht die gängige Meinung dahin, dass Menschenrechtsverletzungen wie Menschenrechtsschutz, Angelegenheiten der UNO und der Staaten sind. Gleichzeitig wird geklagt, es fehle halt am Willen vieler Regierungen, den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land zu verbessern und Verletzungen in anderen Ländern entschlossen entgegenzutreten. Oder, wenn letzteres geschieht, sei das Anliegen immer mit wirtschaftlichen oder militärischen Interessen verknüpft und damit pervertiert. Dieser Wille kann aber nicht entstehen und sich entwickeln, so lange nicht eine breite Öffentlichkeit, international vernetzte Nichtregierungsorganisationen, vor allem aber die BürgerInnen über ihre Menschenrechte, Menschenrechtsverletzungen und -schutz informiert und in der Folge bereit sind, öffentlichen wie parteipolitischen Druck auszuüben. Dazu gehört auch, die zur Verfügung stehenden Instrumente wie Individualbeschwerden, Kritik an Staatenberichten durch Parallel- oder Schattenberichte, Lobbying und Monitoring zu kennen und zu deren Einlösung und Durchsetzung zu nutzen. Und schließlich gehört dazu, sich auch im Alltag für die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte aktiv einzusetzen (Opitz 2007: 156), was zur allmählichen Etablierung einer Menschenrechtskultur führen könnte (Wronka 2002).

Zu den Staaten als Akteure in Menschenrechtsangelegenheiten sind aber neue hinzugekommen, so die Wirtschaftsorganisationen mit ihrer Machtfülle, Nichtregierungsorganisationen, aber auch seit der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 Berufe und Professionen, die bezüglich Menschenrechtsverletzungen besonders gefährdet sind und/oder die in ihrer Arbeit oft bis täglich mit solchen konfrontiert werden. Sie wurden zu *Zielgruppen für Menschenrechtsbildung*, so beispielsweise PolizistInnen, Pflegepersonal, ÄrztInnen, LehrerInnen, JuristInnen, ErzieherInnen, MitarbeiterInnen in der Entwicklungszusammen- und Friedensarbeit sowie – in unserem Fall – SozialarbeiterInnen. Nicht zu vergessen sind individuelle MenschenrechtsaktivistInnen, die oft beträchtlichen Gefahren an Leib und Leben ausgesetzt sind.

Menschenrechte in der Praxis Sozialer Arbeit

Abschließend sei dargestellt, wie versucht wird, Menschenrechte im Rahmen einer Ausbildung und Praxis Sozialer Arbeit umzusetzen. Der eingangs erwähnte Masterstudiengang vermittelt im ersten Jahr Grundlagenwissen über das Verhältnis von Individuum und (Welt-)Gesellschaft; Geschichte, Theorie und Politik der Menschenrechte; Soziale Arbeit und Menschenrechte; Theorien Sozialer Gerechtigkeit und die Idee sozialer Menschenrechte; Struktur und Dynamik des Dritten Sektors; Ethik professionellen Handelns; Grundlagen und Methoden der Sozialarbeitsforschung. Im zweiten Studienjahr geht es um soziale Problemfelder, vulnerable groups, social policy unter Menschenrechtsaspekten, namentlich Armut/Erwerbslosigkeit und Reichtum; Kultur, Ethnizität und Marginalisierung; Geschlechterverhältnis; Kindheit und Jugend; Behinderung und Krankheit. Parallel dazu wird von den Studierenden allein oder als Gruppe ein Projekt in folgenden Praxisfeldern – unter Beizug von ExpertInnen – konzipiert, umgesetzt und evaluiert. Die Studierenden sind PraktikerInnen mit relativ mehrjähriger Praxiserfahrung. Es kann zwischen folgenden Handlungsfeldern gewählt werden:

Menschenrechtsbildung

- ▷ Zum einen entstanden Projekte, um Menschen, mit denen es Soziale Arbeit zu tun hat, über ihre Menschenrechte und die entsprechenden Schutzmechanismen zu ihrer Einlösung aufzuklären; dies erfolgte beispielsweise anhand einer nationalen Konferenz und Weiterbildungstagung für Frauen in der politischen Mädchenarbeit aus Ost und West oder im Rahmen von Projekttagen mit Kindern und Jugendlichen an einer Hauptschule;
- ▷ Zum andern entstanden auf dem Hintergrund der Europarats-Empfehlungen (s. oben) bisher zehn (Fach)Hochschulen-Projekte zu einem jeweils mehrtägigen Seminar über Menschenrechte, eines zudem an der Fakultät für soziale Arbeit der Universität Archangelsk/Rusland;
- ▷ In einem Fall wurde die Studierende gebeten, ein Seminar in Casemanagement zu übernehmen, was sie unter der Bedingung tat, dass das Thema der Menschenrechte integriert werden könne.

Menschenrechtsprojektpraxis im Inland auf lokalem, nationalem und internationalem Niveau

- ▷ Gewinnung von Unternehmen, alleinerziehende Frauen mit früher, mehrfacher Mutterschaft, Schulabbruch, ohne Ausbildung und deshalb langjährige Sozialhilfeempfängerinnen anzustellen und ihnen eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen;
- ▷ Gründung einer Ombudsstelle zur Wiederherstellung der Würde und der Einlösung von Rechten, u.a. von SozialhilfeempfängerInnen in einer Großstadt;

- ▷ Implementieren der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung als kontinuierliche Jugendhilfemaßnahme zur Reduzierung der Fälle unbegleiteter (oder unqualifiziert begleiteter) Kinder und Jugendlicher als ZeugInnen in Strafverfahren, insbesondere in den Fällen von sexuellem Missbrauch und Gewalt;
- ▷ Menschenrechtsarbeit, Bewusstseinsbildung über Menschenrechte im multikulturellen Bezirk einer Großstadt;
- ▷ Entwicklung und Unterstützung einer demokratischen Kultur gegen Rechts extremismus in neuen Bundesländern;
- ▷ Implementierung des Themas „Islam“ als politische Querschnittsaufgabe der SPD Bundestagsfraktion mit den Schwerpunkten „Religion – Demokratie und Menschenrechte – Integration“.

Menschenrechtsprojektpraxis im Ausland auf lokalem und regionalem Niveau

- ▷ Gemeinwesenarbeit im Kosovo als Wiederaufbau in Nachkriegs-Gesellschaften, im Besonderen durch Verfahren der Ressourcenerschließung, interethnischen Kooperation und Verständigung);
- ▷ Kinderrechte in den palästinensischen Flüchtlingslagern von Libanon;
- ▷ Freiwilligeneinsatz in der Entwicklungszusammenarbeit- ein Migrationsprojekt in Nicaragua;
- ▷ Was tun Staat und NGOs zur Einhaltung der Kinderrechte von inhaftierten Kindern in Abidjan/Elfenbeinküste?

Menschenrechte als Innovationschance im Rahmen der eigenen Trägerorganisation

- ▷ Die Einführung von Diagnosekriterien unter Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen/-ansprüchen;
- ▷ Menschenrechtsverletzungen in der Psychiatrie;
- ▷ Schulung von interkulturellen Trainern im Migrations- und Asylbereich;
- ▷ Integration von Menschenrechten im Leitbild einer Krankenkasse und die sich daraus ergebende Schulung der MitarbeiterInnen.

Beispiele für Forschungsarbeiten, die ebenfalls als Projekte akzeptiert wurden, da sie die Basis für über die Studiengangszeit hinausgehende Aktivitäten bildeten

- ▷ Die Bedeutung des Jungfräulichkeitsgebotes für Mädchen mit islamischem Hintergrund – eine Analyse von niedergeschriebenen Lebensberichten junger Frauen zwei Tage nach ihrer Aufnahme in einem Zufluchtszentrum;
- ▷ Gehandelte Frauen – Menschenhandel zum Zweck der Prostitution mit Frauen aus Osteuropa;
- ▷ Feminizid: Internationale Strategien gegen die Massentötung von Frauen und dessen Straflosigkeit in Lateinamerika.

Kennenlernen von, Umgang mit und Lobbying in nationalen und internationalen (Menschenrechts)Organisationen

- ▷ Studienreise zur UNO nach Genf für die Teilnehmenden des Studiengangs und zugewandte Orte;
- ▷ Der NGO-Sitz der Sozialen Arbeit im Europarat in Straßburg. Evaluation der Einstiegsphase als frisch gewählter Delegierter der International Federation of Social Workers (IFSW) Europe;
- ▷ Neuer Anlauf für den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Sozialcharta;
- ▷ Erweiterung der interkulturellen Handlungskompetenz Sozialer Arbeit durch den professionellen Fachkräfteaustausch am Beispiel des CIF – Programms (Council of International Fellowship in Deutschland e.V.);
- ▷ Einflussnahme eines Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen auf die Entwicklung des Bachelor-Curriculums an einer Fachhochschule in Österreich.

Es sollte damit klar geworden sein, dass es bei der Menschenrechtsarbeit um kurz-, mittel- und sehr langfristige Zielsetzungen geht. Der Studiengang verspricht keinen Aufstieg, keine Lohnerhöhung oder Beförderung, sondern eher – aufgrund der Chance, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren – mehr Spannungen und Auseinandersetzungen. Dabei zeigt sich, dass man nicht nur Zivilcourage fordern kann, sondern auch Formen der gegenseitigen Unterstützung entwickeln muss.

Zurückkommend auf die eingangs zusammengestellten Kritiken, sei folgendes festgehalten: Ich hoffe, in aller Kürze eine Menschenrechtspolitik skizziert zu haben, die nicht kolonialistisch ist. So wenig Rechtsverletzungen demokratisch entstandene Gesetze außer Kraft setzen, so wenig setzen Menschenrechtsverletzungen die Menschenrechte außer Kraft. Der Objektbereich der Sozialen Arbeit bleibt der gleiche, erfährt aber eine klare Verschärfung der Sicht auf Unrechts-erfahrungen; es gibt aber auch, beispielsweise psychische Probleme jenseits von Unrechtskategorien. Gerade der Managerialismus sowie die Marktlogik und erst recht die Fallsteuerungsvorgaben wie Qualitätsindikatoren müssen in ihren Folgen für die AdressatInnen und MitarbeiterInnen menschenrechtlich beurteilt werden. Sozialrechte verlangen sowohl die Beschränkung staatlichen Handelns als auch aktiven Schutz und aktives Gewährleistungshandeln des Staates. Menschenrechte sind Rechte, die den Menschen unabhängig von Leistungen zustehen (z.B. das Recht auf menschenwürdige Existenzsicherung); nur auf der ethisch-moralischen Ebene lässt sich von einem herzustellenden Gleichgewicht von Rechten und Pflichten sprechen; Gemeinschaften sind in der Gefahr, die Pflichten auf Kosten von Rechten zu betonen.

Es besteht tatsächlich die Gefahr, dass wenn man – ob politisch rechts, links, religiös oder professionsbezogen – an das Gute, in unserem Fall an die Menschen-

rechte *glaubt*, man sich quasi automatisch im Recht sieht. Dies gilt allerdings auch für eine sich als kritisch-emanzipatorisch bezeichnende Soziale Arbeit mit der dazugehörigen Identitätspolitik. Auch linke Wohltäter beziehen sich auf eine Wohltäteridee und kennen meist von vorneherein das Land der Ausbeutungs- und Herrschaftsfreiheit, in das sie ihre AdressatInnen führen wollen (vgl. hierzu Simon Levy 1994). Wer an das Gute *glaubt*, ohne *wissen* – insbesondere wissenschaftlich wissen – zu wollen, hat keine Zweifel mehr an sich selbst, an der Idee wie der richtigen Praxis. So gehört zu einer Menschenrechtspraxis auch der Zweifel an sich selbst, die Verzweiflung an der Welt, wie sie nun mal ist, am ausbleibenden Erfolg, aber auch das Bewusstsein, dass es „trotz allem“ immer wieder Wege und WeggefährtInnen gibt, die einem helfen, das Scheitern zu analysieren und so – trotz aller Widerwärtigkeiten – die Frage nach dem nächsten kleinen Schritt zu stellen.

Gore, Direktor einer indischen Ausbildung in Sozialer Arbeit in Mumbai, fasst meines Erachtens am besten zusammen, was mit der Einführung von Menschenrechten in die Soziale Arbeit gemeint ist:

„Die Menschenrechte geben der Profession die Möglichkeit, zu klären, was ihre langfristigen Ziele sind. Sie werden den Sozialarbeiter verstören, der sich zur Ruhe gesetzt und mit den gerade herrschenden Werten und Theorien des lokalen Gemeinwesens Frieden geschlossen hat – und zwar vor allem dann, wenn diese lokalen Werte und Normen mit den Werten und Normen der Profession in Konflikt stehen. Menschenrechte werden von der organisierten Profession fordern, ja sie zwingen, zu sozialen Fragen klar Stellung zu nehmen. Angesichts der Pluralität, die auch in der Sozialen Arbeit herrscht, sind die Menschenrechte ein notwendiger Maßstab und eine Orientierung für konstruktive Aktion“ (1968: 68).

Anmerkungen

- 1 Bei der Konzeption und Gründung des Studiengangs im Frühjahr 2002 waren die drei Berliner Hochschulen, Mitglieder des Instituts für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin, Mitglieder des Instituts für Rehabilitationswissenschaft der Humboldt Universität zu Berlin sowie Rudolph Bauer, damals Professor für Sozialarbeitswissenschaft und lokale Sozialpolitik der Universität Bremen beteiligt. In diesem Frühjahr startet der 5. Masterstudiengang mit 25 TeilnehmerInnen. (für weitere Informationen vgl. www.zpsa.de).
- 2 Ich habe aus Diskretionsgründen darauf verzichtet, die Autoren dieser Zitate namentlich zu erwähnen!

Anhang

Dokumente zum Schutz einzelner Menschenrechte und Menschengruppen („Vulnerable Groups“)

Mit den zwei Pakten zu den Zivilrechten und den Sozialrechten lag das Herzstück des internationalen Menschenrechtsschutzes vor. Lange vor ihrer Annahme hatte ein Prozess eingesetzt, in dessen Verlauf von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eine Vielzahl von Erklärungen, Konventionen und Protokollen initiiert und verabschiedet wurden. Hier eine Auswahl:

- ▷ Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords (1948)
- ▷ Internationale Konvention zur Abschaffung aller Formen von Rassendiskriminierung (in Kraft seit 1965)
- ▷ Antifolter-Konvention (in Kraft seit 1987)
- ▷ Konvention über die Abschaffung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (CEDAW, seit 1961)
- ▷ Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (in Kraft seit 1987)
- ▷ Konvention über die Rechte der Kinder (in Kraft seit 1990)
- ▷ Internationale Konvention über den Schutz aller Migranten und ihrer Familienmitglieder (in Kraft seit 2003)
- ▷ Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (zur Ratifizierung freigegeben seit 2006)
- ▷ Konvention über die Rechte von sexuellen Minderheiten (in Vorbereitung)

Wichtige Beiträge zum Menschenrechtsschutz lieferte insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die sich seit ihrer Gründung im Jahre 1919 intensiv mit der Normsetzung und Normdurchsetzung im Bereich des Arbeitsschutzes befasst:

- ▷ Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (in Kraft seit 1930)
- ▷ *Konvention 98 (1949):*
„Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu kollektiven Handlungen“?
- ▷ *Konvention 100 (1951):*
„Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit“
- ▷ *Konvention 105 (1957):*
„Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit“
- ▷ *Konvention 111 (1948):*
„Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“
- ▷ *Konvention 182 (1999):*
„Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (IAO: 2000)

Literatur

- Adams, Maurianne/Blumenfeld, Warren J./Castaneda, Rosie et al. (2000): *Readings for Diversity and Social Justice. An Anthology on Racism, Antisemitism, Sexism, Heterosexism, Ableism, and Classism*, Routledge, London.
- Arnegger, Manuel (2005): *Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der diagnostischen Praxis*, In: *Neue Praxis*, H. 5: 682–694.
- Bellamy, Carol/Zermatten, Jean (2007): *Realizing the Rights of the Child*, Rüffer & Rub, Zürich.
- Bielefeldt, Heiner (1998): *Philosophie der Menschenrechte*, Primus, Darmstadt.
- Bielefeldt, Heiner (2003): „Westliche“ versus „islamische“ Menschenrechte? Zur Kritik an kulturalistischen Vereinnahmungen der Menschenrechtsidee, In: Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild M./Rumpf, Mechthild (Hg.): *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*, transcript, Bielefeld.
- Bielefeldt, Heiner (2007): *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft – Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*, Transcript, Bielefeld.
- Blumenfeld, Warren J./Raymond, Diane (2000): *Prejudice and Discrimination*, In: Adams et al.: Fn 9: 21–30, Zitat S. 24.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, W. (1973): *Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination*, in: Otto, H.U./Schneider, S. (Hg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Luchterhand, Neuwied/Berlin: 199–221.
- Borrmann, Stefan (2005): *Soziale Arbeit mit rechen Jugendcliquen*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- De Soto, Hernando/Cheneval, Francis (2006): *Realizing Property Rights*, Rüffer & Rub, Zürich.
- Ehrenreich, Barbara (2006): *Qualifiziert und arbeitslos*, Antje Kunstmann, München.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel (2003): *Umverteilung oder Anerkennung?*, Suhrkamp, Frankfurt/M.
- Gerhard, Ute (Hg.) (1990): *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München.
- Geyer, Thomas (2007): *Menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit mit illegalisierten Migranten*, Seminararbeit, Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit, Berlin.
- Gore, Madhav S. (1969): *Social Work and its Human Rights Aspects*, In: Council of Social Welfare: *Social Welfare and Human Rights, Proceedings of the XIVth Intern. Conference on Social Welfare*, Helsinki/Finland, August 1968: 56–68.
- Hersch, Jeanne (1968): *Das Recht, ein Mensch zu sein! Leseproben aus aller Welt zum Thema Freiheit und Menschenrechte*, UNESCO, Helbing & Lichtenhahn, Basel.
- Kappeler, Manfred (2000): *Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen. Rasenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit*, Schüren, Presseverlag, Marburg.
- Kappeler, Manfred/Müller, C.W. (2006): *Anregung – Provokation – Utopie? Ein Gespräch über David G. Gils Buch „Gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung – Konzepte und Strategien für Sozialarbeiter“*, In: *Widersprüche*, H. 100: 127–136.
- Karls, James/Wandrei, Karin E. (1994): *PIE Manual – Person-in-Environment System*, NASW, Washington.
- Krennerich, Michael (2006): *Soziale Menschenrechte sind Freiheitsrechte! Plädoyer für ein freiheitliches Verständnis wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*, In: *Deut-*

- ches Institut für Menschenrechte (Hg.): *Jahrbuch Menschenrechte*, Suhrkamp, Frankfurt/M.: 57–66.
- Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.) (2004): *Menschenrechtsbildung*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Mäder, Ueli (2006): *Kritische Soziale Arbeit – Widerständig konstruktiv*, in: *Widersprüche*, H. 100: 203–208.
- Margalit, Avishai (1999): *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, Fischer, Frankfurt/M.
- Merten, Roland (Hg.) (2001): *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat?*, Leske+Budrich, Opladen.
- Montada, Leo/Kals, Elisabeth (2001): *Mediation*, Beltz, Weinheim/Basel.
- Müller, Siegfried (2001): *Soziale Arbeit: Ohne politisches Mandat politikfähig*, In: Merten, R. (Hg.): 145–152.
- Mutua, Makau (2002): *Human Rights – A Political and Cultural Critique*, University of Pennsylvania Press, Philadelphia.
- Obrecht, Werner (2007): *Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse*, Typoscript MBA der Wirtschaftsuniversität Wien, Wien.
- Opitz, Peter J. (2007): *Menschenrechte – Glanz und Elende einer Idee*, In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.): *Weltprobleme*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn: 117–157.
- Otto, Hans-Uwe (2006): *Auf Basis systematischer Vergewisserungen aus dem Mainstream heraus*, in: *Widersprüche*, H. 100: 111–118.
- Pogge, Thomas (2008): *Das Recht auf ein Existenzminimum*, In: Richter, Ingo (Hg.): *Transnationale Menschenrechte. Schritte zu einer weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte*, Barbara Budrich, Opladen: 121–138.
- Pusic, Eugen (1969): *Forword*, In: *Council of Social Welfare: Social Welfare and Human Rights, Proceedings of the XIVth Intern. Conference on Social Welfare*, Helsinki/Finland, August 1968: v-vii.
- Reubke, Karl-Julius (2006): *Indien im Aufbruch. Mit einem Vorwort von Rajagopal P.V., Mayer*, Stuttgart/Berlin.
- Sandkühler, Hans Jörg (Hg.): *Menschenwürde, Philosophische, theologische und juristische Analysen*, Frankfurt/Berlin/Bern.
- Schneider, Sharon (2007): *Realisation of the Rights of the Child in Social Work. Possibilities and Challenges*, Masterthesis Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, Berlin.
- Schneider, Volker (2001): *Sozialarbeit zwischen Politik und professionellem Auftrag: Hat sie ein politisches Mandat?* In: Merten R. (Hg.): 27–40.
- Sommer, Gert/Stellmacher, Jost/Bähler, Elmar (2003): *Einstellung der Deutschen zu Menschenrechten*, Pressekonferenzunterlage zum Tag der Menschenrechte am 10.12.2003: 13 f.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2003): *Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“*, In: *Sorg, Richard (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft*, LIT, Münster
- Staub-Bernasconi, Silvia (2004): *Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit – ein Master of Social Work*, in: *Mahler, C./Mihr, A. (Hg.): 233–244*.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007a): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*, UTB/Haupt, Bern/Stuttgart/Wien.

- Staub-Bernasconi, Silvia (2007b): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession?, in: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit, UTB, Paderborn: 20–53.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Sozialer Arbeit, in: Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich, Juni: 8–17.
- Sutterlüty, Ferdinand (2002): Gewaltkarrieren, Campus, Frankfurt/M.
- Thol-Hauke, Angelika (2007): Menschenrechte aus christlicher Sicht, Vortrag anlässlich der Masterfeier, Mastestudiengang des Zentrums für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit, Berlin, abrufbar unter: www.zpsa.de.
- Thürmer-Rohr, Christina et al. (1989): Mittäterschaft und Entdeckungslust, Orlanda, Berlin.
- Tiedemann, Paul (2006): Was ist Menschenwürde? Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.
- Tillmann, Klaus-Jürgen/Holler-Noeitzki, Birgit/Holtappels, Heinz-Günter et al. (1999): Schülergewalt als Schulproblem, Juventa München.
- Wetz, Franz Josef (2005): Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwerts, Klett-Cotta, Stuttgart.
- Wronka, Josef (2002): Creating a Human Rights Culture, National Institute of Social Work and Social Sciences, Orissa/India.

Prof. Dr. Silvia Staub-Bernasconi, Mühlehalde 9, CH 8032 Zürich
E-mail: staubernasco@bluewin.ch

Manfred Kappeler

Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen¹

Auf der 14. Internationalen Konferenz der Sozialen Arbeit 1968 in Helsinki diskutierten die Delegierten das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten. In einer Rede des Präsidenten der Konferenz findet sich folgender Passus:

„Wenn es *eine* grundlegende Wertprämisse für *alle* Professionen im Feld des Sozialwesens gibt, dann ist es die Bejahung der Menschenrechte. Und wenn es ein zentrales komplexes methodisches Problem gibt, das *alle* Sektoren des Arbeitsfeldes umfasst [...], dann ist es die Frage, wie man Menschenrechte umsetzt, schützt und im Alltag der Menschen unter Stress konkretisiert“ (zitiert nach Staub-Bernasconi 2004).

Zwanzig Jahre später, 1988, entsteht beim Internationalen Berufsverband (IFSW) eine Kommission mit der Aufgabe, „die Idee der Menschenrechte in der *Praxis* der Sozialen Arbeit bekannt zu machen“. Das heißt, die Forderung der Internationalen Konferenz von 1968 konnte bis zu diesem Zeitpunkt nicht in nennenswertem Umfang eingelöst werden. Wiederum fast zwanzig Jahre später, im März 2006, schreibt Susanne Zeller in ihrem Beitrag zur Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Silvia Staub-Bernasconi (Schmocker 2006):

„In den Einrichtungen der Sozialen Arbeit werden berufsethische Konflikte wenig diskutiert, wenn sie überhaupt als solche wahrgenommen werden. Sondern man verlässt sich in seinem Berufsalltag mit Zeitdruck, strukturellen Zwängen und vor allem ökonomischem Druck auf ein altbewährtes methodisches Instrumentarium oder einfach auf seinen Bauch. Alles andere ist reiner Luxus, den man sich ausnahmsweise vielleicht einmal in einer Supervision leistet.“

Nach diesem Resümee, das eine radikale Desillusionierung bezogen auf die im Titel des Beitrags als „Human-Right-Profession“ bezeichnete Soziale Arbeit bedeutet, fragt die Autorin: „Woher können in Zeiten steigender Orientierungslosigkeit noch ethische Begründungszusammenhänge für eine berufsethische Argumentationsbasis bezogen werden und wo liegen ihre ideengeschichtlichen Wurzeln? Kann eine zwingende handlungsleitende Verknüpfung zwischen Sozialer Arbeit und den Menschenrechtsdeklarationen hergestellt werden?“ (525 ff.). Der Befund von Susanne Zeller zeigt, dass die 1968 auf der Internationalen Konferenz in Helsinki getroffene Feststellung (s.o.) in der gleichen Schärfe und

Dringlichkeit heute, fast vierzig Jahre später, nicht wieder, sondern immer noch gilt. Ich glaube allerdings, dass es sich damals wie heute nicht um ein methodisches Problem handelt, sondern um eine Frage des politischen Bewusstseins der in der Sozialen Arbeit professionell handelnden Frauen und Männer. Das Zitat aus 1968 zeigt, dass die Gefahr, der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit könnte auf einer Meta-Ebene „hängen bleiben“, von Anfang an gesehen wurde.

Den Diskurs über Soziale Arbeit und Menschenrechte gibt es und angesichts der Geschichte der Sozialen Arbeit in Deutschland muss man sagen: Immerhin und Gott sei Dank – aber er ist eben weithin ein Diskurs geblieben, der seine abstrakte Ebene kaum verlassen hat und an dem viele Kolleginnen und Kollegen in der Alltagspraxis diverser Berufsfelder nicht beteiligt sind. Das belegen auch meine eigenen Beobachtungen, die sich im Laufe der Zeit zu diesem pessimistischen Befund verdichtet haben. In Doktor-, Diplom- und Semesterhausarbeiten, die in unserem Wahlpflichtfach „Soziale Arbeit und Menschenrechte“ am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin geschrieben wurden, fiel mir auf, dass der Bezug zu den Menschenrechten ganz allgemein hergestellt wurde, aber in der Konkretisierung des gewählten Themas verloren ging. Zum Beispiel, wenn es um „Rechtsansprüche, die mit den menschlichen Bedürfnissen korrespondieren“, ging – wie es im „Manual Human Right Social Work“ heißt – wurden die aus den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbrieften Grundrechten abgeleitet und über diese mit den Menschenrechten und der Europäischen Sozialcharta verbundenen Leitnormen des Bundessozialhilfegesetzes (heute SGB XII), oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), nicht einmal erwähnt, obwohl sie keine unverbindlichen Präliminarien sind, sondern verpflichtende Rechtsnormen. Der Bezug der rechtlichen Verfasstheit der Sozialen Arbeit zu den Menschen- und Grundrechten wurde nicht hergestellt, weil er, so meine Vermutung, von den AutorInnen nicht gesehen wurde. In den Beratungsgesprächen mit DoktorandInnen und DiplomandInnen zeigte sich, dass die Wahrnehmung des Rechts der Sozialen Arbeit reduziert ist auf den als lästige und unangenehme Notwendigkeit empfundenen Umgang mit Ausführungsbestimmungen, die ein eher verwirrendes Paragraphen-Gestrüpp bilden. Die rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Dimensionen der großen Gesetze, die doch den beruflichen Alltag entscheidend mitbestimmen, sind im Bewusstsein der meisten VerfasserInnen von schriftlichen Arbeiten im Studium und im Promotionsverfahren nicht präsent. Diese Erfahrung korrespondiert mit der unter Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten verbreiteten „Rechts-Abstinenz“, die ich in vierzig Jahren Lehrtätigkeit durchgehend beobachten konnte, die freilich auch etwas mit dem Charakter der Lehre im Studienfach „Recht, Verwaltung und Organisation der Sozialen Arbeit“ zu tun haben mag, in der rechtsphilosophische und rechtshistorische Bezüge, von Ausnahmen

abgesehen, kaum eine Rolle spielen, obwohl gerade sie das Salz in der Rechts-Suppe bilden.

Mit der Abspaltung der Menschenrechte von den die praktische Arbeit weitgehend regulierenden rechtlichen Bestimmungen (dort, auf internationalen Kongressen und in einigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die erhabenen „Menschenrechte“ – hier, in den Niederungen des Alltags, die „rechtlichen Bestimmungen“ – schon die Sprache signalisiert die Distanz!) geht auch die immer notwendige kritische Frage nach der Menschenrechts- und Grundgesetzkonformität einzelner gesetzlicher Bestimmungen und Ausführungsverordnungen, ja ganzer Gesetze, verloren, die, wie zum Beispiel das Betäubungsmittelgesetz, die Menschenwürde und die Menschenrechte gravierend verletzen, die von der ganz großen Mehrheit der Professionellen aber bewusst- und bedenkenlos angewendet werden.

In noch stärkerem Maße als in der Ausbildung und in den Wirkungen gravierender trifft diese Abspaltung nach meiner Beobachtung für die Praxis in den Hauptberufsfeldern der Sozialen Arbeit zu: Die Kinder- und Jugendhilfe, die Sozialhilfe, das Gesundheitswesen, die Altenhilfe, die Strafrechtspflege.

Seit einiger Zeit frage ich auf meinen, auch in der postberuflichen Phase anhaltenden, Spaziergängen in den Berliner und Bundesrepublikanischen Landschaften der Sozialen Arbeit und in gemischten Diskussionsrunden von Angehörigen unterschiedlicher Träger und Berufsfelder Kolleginnen und Kollegen, ob sie sich in ihrer Praxis von dem Bewusstsein leiten lassen, mit ihrem Handeln den Menschenrechten verpflichtet zu sein und ob sie in ihren berufs- und fachpolitischen Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten und Hierarchien, mit Institutionen und PolitikerInnen, mit den Menschenrechtsbindungen der Sozialen Arbeit argumentieren, wenn es darum geht, Verschlechterungen in den Lebensbedingungen großer Teile der Bevölkerung und in ihren eigenen Arbeitsbedingungen abzuwehren oder für Verbesserungen einzutreten. Regelmäßig bekam ich ein „Nein“ zur Antwort, oft verbunden mit einer – teils sogar amüsierten – Verwunderung über meine anscheinend ziemlich weltfremde Frage. In den aus Frage und Antwort entstehenden Gesprächen kristallisierte sich folgendes heraus:

▷ Die aus den Menschen- und Grundrechten abgeleiteten Leitnormen der wichtigsten Gesetze der Sozialen Arbeit wurden als für die Praxis unbedeutende „schöne Worte“ angesehen, als politische Rhetorik mit eher legitimatorischen Funktionen, hinter der sich kalte Ignoranz gegenüber der Sozialen Arbeit und den Lebensbedingungen der auf sie verwiesenen Menschen verberge. Eine normative Kraft für die Soziale Arbeit im Allgemeinen und das eigene Handeln im Besonderen wird ihnen nicht zugesprochen. Im beruflichen Alltag, in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und Verbandsfunktionären, mit den KlientInnen selbst, werden die Menschenrechtsbindungen der Sozialen Arbeit nicht thematisiert.

▷ Dass die Berufung auf die Menschen- und Grundrechtsbindungen des Jugend-, Sozial- und Strafrechts, das die Professionellen ja tagtäglich anwenden müssen, eine sozialetische Kraft entfalten könnte, die für die politischen Auseinandersetzungen eine wirksame Ressource sein könnten, konnten sich die meisten meiner GesprächspartnerInnen – erstmal – nicht vorstellen. Der Bezug der Sozialen Arbeit zu Menschenrechten, Grundrechten, zur Europäischen Sozialcharta (die die wichtigsten sozialen Grundrechte codifiziert), bleibt weithin im Ungefähren und wird für das berufliche Alltagshandeln, in welche Richtung auch immer, nicht operationalisiert. Ein Selbstbewusstsein gar, Angehörige einer Menschenrechtsprofession zu sein, habe ich kaum angetroffen.

Das alles bei Frauen und Männern, die sich meines Erachtens zu Recht als kritische ZeitgenossInnen in ihrem Beruf und ganz allgemein in ihrem Leben als BürgerInnen verstehen, die sich in ihrer Arbeit für die Belange der Menschen und Gruppen, mit denen sie zu tun haben, engagieren, die auch nicht schlicht theoriefeindlich sind, sondern sich fort- und weiterbilden und die sogar bereit sind, für ihre Kritikbereitschaft Karrierenachteile in Kauf zu nehmen.

Der Menschenrechtsdiskurs ist für viele, für die allermeisten, auf einer Meta-Ebene verblieben, von der es bis hinab zu ihrem beruflichen Alltag bislang keine Übersetzungen gegeben hat beziehungsweise den sie nicht in ihren beruflichen Alltag übersetzt haben.

Ein anderes Bild zeigt sich mir überall da, wo Soziale Arbeit als Teil oder in enger Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen geschieht: in der Flüchtlingsarbeit (z.B. Asyl in der Kirche), in antirassistischen Initiativen, in aus der Frauenbewegung hervorgegangenen Projekten, in Initiativen zur Durchsetzung und Stärkung der Rechte von Kindern – die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Meine Beobachtungen beziehen sich auf die klassischen und von ihrem sozialpolitischen Gewicht her bedeutendsten Berufsfelder der Sozialen Arbeit.

Die Abstraktheit und Abgehobenheit, die die Menschenrechte für die Breite der Praxis haben, resultiert meines Erachtens aus der Auffassung, die in den Menschenrechten erhobenen Forderungen nach Herstellung und Sicherung der Bedingungen/Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben, ein Leben, das von den Menschen in Würde nach ihren eigenen Vorstellungen gestaltet werden kann, richteten sich an „die Gesellschaft“ an ihre „tragenden Kräfte“, an Ökonomie und Politik. An Bereiche des gesellschaftlichen Lebens also, die nach allen historischen Erfahrungen der Sozialen Arbeit von ihr nicht wirklich erreicht und verändert werden könnten. Soziale Arbeit sei nun einmal in der A-Symmetrie gefangen, sich an der Oberfläche gesellschaftlicher Erscheinungen mit den individuellen Auswirkungen strukturell produzierter Defizite abmühen zu müssen (der berühmt-berüchtigte „Reparaturbetrieb“). Das ist immerhin

noch eine einer politischen und ökonomischen Analyse geschuldete Resignation. Verbreiteter ist heute eine individualisierende und psychopathologisierende Sichtweise von „gestörten Individuen und Familien“. Wenn man sich für die Menschenrechte engagieren wolle, müsse man das außerhalb der Berufstätigkeit, etwa bei „Amnesty“, in antirassistischen Initiativen, bei attac oder in der Humanistischen Union tun, bei Menschenrechtsorganisationen halt.

Diese Sichtweise, die Menschenrechte gelte es außerhalb der Sozialen Arbeit zu realisieren, findet sich sogar bei Kolleginnen und Kollegen, die die Idee von der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession angenommen haben. Für sie ist die Soziale Arbeit eine Kraft, eine Organisation, die auf der Seite der Menschenrechte diesen in der außerhalb ihrer selbstliegenden nationalen Gesellschaft und in der Weltgesellschaft, also bei den anderen, die Menschenrechte ignorierenden, missachtenden oder gar verletzenden Menschen und Institutionen Achtung und Geltung verschaffen will.

Diese Sichtweise hat die Soziale Arbeit „als Menschenrechtsprofession“ von vornherein auf der Seite des Guten eingeschrieben, wie es übrigens die ganze Profession mit ihrer Selbst-Definition als „helfender Beruf“ mit der berufliche Identität stiftenden alles umfassenden Kategorie „Hilfe“ schon immer versucht hat. Im Grunde ist der Titel einer Menschenrechtsprofession nur eine Steigerung dieser klassischen Identitätspolitik, jedenfalls, wenn der Zusatz von Susanne Zeller, dass es sich hier um eine anzustrebende Option, um eine „Real-Utopie“ (ein Begriff, der von Herbert Marcuse stammt) handelt, vergessen wird.

Das „Auf-die-Füße-Stellen“ muss meines Erachtens damit beginnen, die Menschenrechte als politische und soziale Rechte *in der Sozialen Arbeit selbst* zu verwirklichen, sie als Maßstab *für die eigene Praxis und für die eigene Theorie* zu begreifen, sie als essentiell für das berufliche Selbstverständnis *in* den Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit zu vertreten. Damit das gelingen kann, muss die legitimierende Selbst-Verortung als *per se* auf der Seite des Guten, des Humanen, des Helfenden sich befindend, aufgegeben werden. Dazu hilft eine schonungslose Auseinandersetzung mit der Berufsgeschichte, die zeigt, dass die Soziale Arbeit in ihren Ursprüngen und ihrem Verlauf und in wesentlichen Teilen bis heute immer wieder die Menschenrechte, die Menschenwürde missachtet und aktiv verletzt hat, bis hin zur flächendeckenden Beteiligung an der menschenverachtenden NS-Bevölkerungspolitik.

Das jüngste Beispiel für Missachtung der Menschenwürde und Verletzung von Menschenrechten ist die von dem Journalisten und Filmemacher Peter Wenzierski durch sein eben erschienenes Buch „Schläge im Namen des Herrn“ aufgedeckte „verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik der fünfziger bis achtziger Jahre“ (2006). Anknüpfend an die radikale Kritik der Fürsorgeerziehung durch die Heimkampagne der außerparlamentarischen Opposi-

tion der späten sechziger und frühen siebziger Jahre – erinnert sei hier an den Fernsehfilm und das Buch „Bambule“ von Ulrike Meinhof und an das Buch „Gefesselte Jugend – Fürsorgeerziehung im Kapitalismus“ (1971) – hat Wensierski die Biografien von ehemaligen „Zöglingen“ recherchiert. Das Ausmaß und der Umfang der Zerstörung beziehungsweise schweren Beeinträchtigung der Lebensverläufe der Opfer der Heimerziehung ist erschütternd. Einige haben sich jetzt in Gruppen organisiert. Nach Jahrzehnten des Schweigens haben sie jetzt den Mut gefunden, die Öffentlichkeit mit dem ihnen von der Jugendhilfe angetanen Unrecht zu konfrontieren. Tausende Kolleginnen und Kollegen arbeiten bei diesen Trägern, zum Teil in den selben Einrichtungen, in denen die Ehemaligen geschunden wurden. Befragungen haben ergeben, dass diese Fachkräfte über die Geschichte ihrer eigenen Einrichtungen nur die offiziellen Darstellungen in den Festschriften und Präsentationsmaterialien kennen. Von der systematischen Ent-Würdigung der Mädchen und Jungen, von der Missachtung und Verletzung ihrer Menschenrechte in einer nicht weit zurückliegenden Vergangenheit wissen die meisten nichts. Es wäre eine menschenrechtsorientierte Arbeit, wenn die MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, vor allem die in der stationären Erziehungshilfe, in ihren Einrichtungen und gegenüber ihren Arbeitgebern die Anliegen der Opfergruppen aktiv intern und öffentlich unterstützen würden und ihre eigene Praxis im Blick auf die kompromisslose Achtung der Menschenwürde der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen überprüfen würden. Auf einen Bereich der Sozialen Arbeit, in dem Menschenrechtsverstöße, die Verletzung der Würde von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, zum Alltag gehören, hat das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ in Berlin in seinem im August 2006 veröffentlichten Bericht „Soziale Menschenrechte alter Personen in Pflege“ hingewiesen. Der Bericht macht einmal mehr deutlich, dass Menschenwürde und Menschenrechte vor allem in so genannten totalen Institutionen missachtet und verletzt werden. Institutionen, in denen „rund um die Uhr“ der Lebensalltag von Menschen „geregelt“ wird: Stationäre Einrichtungen der Pflege alter Menschen und Menschen mit Behinderungen, psychiatrische Kliniken, Strafanstalten, Abschiebe-Knäste, Krankenhäuser, stationäre Erziehungshilfe. Die Gefahr der Nichtbeachtung und Verletzung von Menschenwürde und Menschenrechten der KlientInnen Sozialer Arbeit wächst mit dem Grad ihres Angewiesen-Seins auf Hilfe/Unterstützung und dem Ausmaß des Unterworfen-Seins unter ein Gewalt-Verhältnis, das bei allen Formen der zwangsweisen „geschlossenen Unterbringung“ vorliegt. Gerade in solchen Institutionen müsste eine besondere Sensibilisierung des Personals bezogen auf die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte zum professionellen Standard gehören.²

Ein weiteres Beispiel für die systematische und anhaltende Missachtung der Menschenwürde und Verletzung von Menschenrechten in der Sozialen Arbeit ist

die Drogen- bzw. Suchtkrankenhilfe. 1993 veranstaltete akzept e.V., der Bundesverband für Akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik, einen Kongress in Hamburg unter dem Titel „Menschenwürde in der Drogenpolitik“. Die auf dem Kongress geleistete Kritik wurde in der „Hamburger Erklärung“ in konkrete Forderungen an Politik und Praxis umgesetzt, aus der ich die in unserem Zusammenhang wichtigsten zitiere:

- ▷ „Die durch das Betäubungsmittelgesetz und die ihm zugrunde liegende Politik erzwungene Praxis schafft für mehr als hunderttausend Menschen mitten in unserer demokratischen Gesellschaft eine menschenunwürdige Alltagssituation.
- ▷ Wir fordern: Akzeptanz und Freiwilligkeit als Prinzipien der Drogenhilfe müssen Grundlage jeder staatlichen Intervention sein. In den bestehenden therapeutischen Einrichtungen ist ein entwürdigender Umgang mit entzugswilligen Betroffenen an der Tagesordnung. Kontaktverbote, Reglementierungen und strafende Maßnahmen werden als therapeutische Mittel deklariert, was eine Therapie-Abbrecherquote von bis zu 70 % zur Folge hat.
- ▷ Das Verbot von Drogen, insbesondere deren strafrechtliche Sanktionen, muss abgeschafft werden. Das Strafrecht ist als Mittel der gesundheitlichen und sozialen Kontrolle von Drogenproblemen nicht geeignet. Es produziert Verelendung der KonsumentInnen von verbotenen Drogen und nimmt den Tod vieler Menschen billigend in Kauf. Der Konsum von Drogen und der Kleinhandel zum Eigenverbrauch müssen in einem ersten Schritt von der Strafverfolgung ausgenommen werden.
- ▷ Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Internationale Suchtstoffübereinkommen nicht zu ratifizieren und das damit zusammenhängende Ausführungsgesetz wieder aufzuheben. Die Politik der Repression ist ungeeignet und menschenverachtend; Bund und Länder sind aufgefordert, endlich eine humane Drogenpolitik einzuleiten.
- ▷ Menschen, die bestimmte Drogen nehmen, die heute illegal sind, müssen in die Lage versetzt werden, diese Drogen in qualitätsmäßig sauberer Form zu erhalten, um ihnen ein menschenwürdiges Leben mit Drogen zu ermöglichen. Denjenigen, die Probleme mit diesem eigenverantworteten Konsum haben oder in Abhängigkeit von diesen Drogen geraten, müssen jederzeit adäquate und leicht zugängliche Hilfen zum Überleben und zum Ausstieg aus dem Konsum zur Verfügung stehen. Zu diesen Angeboten gehören heute insbesondere: Überlebenshilfen einschließlich der Bereitstellung von Räumen, in denen unter hygienischen Bedingungen konsumiert werden kann, die Vergabe von Spritzbestecken zur HIV-Prävention, die Vergabe von Methadon und anderen Substitutionsmitteln, die kontrollierte Vergabe von Heroin an langjährige Abhängige, die jederzeit Möglichkeit zur Entgiftung und jederzeit die Möglichkeit zur drogenfreien Therapie.
- ▷ Jugendlichen soll das Erproben verschiedener Drogen nicht durch Abschreckung und Verbot erschwert, sondern durch lebensbejahende und gesundheitsbewusste Aufklärung begleitet werden, so dass gesundheitliche Folgeschäden möglichst minimiert oder ganz verhindert werden. Doppelbödiges Moral schadet einer solchen realistischen Aufklärung. Als erste Schritte zu einem legalen Zugang zu noch verbotenen Drogen sehen wir die legale Verschreibung von Heroin. Die Bundesländer Hamburg und Hessen haben in dieser Richtung Initiativen ergriffen, die wir als ein Signal für eine Veränderung der Drogenpolitik begrüßen. Zudem fordern wir, dass Cannabis legalisiert wird, das heißt nach dem Muster der holländischen Coffee-Shops frei verkäuflich wird.“

Einige dieser 1993 von akzept e.V. erhobenen Forderungen konnten nach langen und schwierigen Auseinandersetzungen realisiert werden: Zuerst die Substitution, dann die Legalisierung des Spritzenaustauschs und der Abgabe von sterilen Einmal-Spritzen, dann einige diskriminierende Methoden in der stationären Langzeittherapie, dann – allerdings mit erheblichen länderspezifischen Einschränkungen – die Einrichtung von so genannten Gesundheitsräumen/Fixerstuben und zuletzt das Modellprojekt zur Vergabe von Originalstoffen (Heroin), allerdings mit sehr hohen Zugangsschwellen. Über die Konsequenzen aus diesem inzwischen abgeschlossenen Großversuch wird derzeit in der großen Koalition kontrovers diskutiert. Alle diese wichtigen Erfolge in der Drogenarbeit sind weiter verbesserungsdürftig, noch längst nicht frei von Diskriminierungen und ordnungspolitischen Funktionalisierungen. Entscheidende Forderungen der „Hamburger Erklärung“ konnten bis heute nicht durchgesetzt werden: Die Abschaffung der Straftatbestände im Betäubungsmittelgesetz, die Legalisierung verbotener psychoaktiver Substanzen und der Spritzenaustausch in Strafanstalten.

Die Verweigerung von sterilem Spritzbesteck an intravenös konsumierende Heroin-GebraucherInnen und das damit extrem erhöhte HIV-/AIDS-Risiko gehören zu den gravierendsten Menschenrechtsverletzungen in der Drogenarbeit und Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Strafanzeige gegen die nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen ins Amt gekommene CDU-Justizministerin, zu deren ersten Amtshandlungen die Abschaffung des dort schon genehmigten Spritzenaustauschs in Strafanstalten gehörte, wurde von der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen.

Gegenwärtig ist im weiten Feld der Drogenhilfe ein Rückgang der Sensibilität für Menschenrechtsverletzungen, ein Nachlassen der Kritikbereitschaft und eine Zunahme der Bereitschaft, sich mit den Forderungen der repressiven staatlichen Drogenpolitik zu arrangieren, festzustellen. Achselzuckend verweisen selbst Kolleginnen und Kollegen aus Einrichtungen, die Mitglied bei akzept e.V. sind, auf den ökonomischen Druck, den der öffentliche Geldgeber als Konformitätsdruck auf eine sich kritisch und innovativ verstehende Praxis ausübt. Die Entkriminalisierungs- und Legalisierungsforderungen werden heute von Einrichtungen und Trägern der Drogenhilfe nicht mehr öffentlich vorgetragen und einzelne MitarbeiterInnen, die an ihren Überzeugungen festhalten, werden diszipliniert.

Zuletzt will ich noch einmal auf die wichtigsten, die Soziale Arbeit regulierenden Gesetze eingehen und mich dabei auf ihren Zusammenhang mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten konzentrieren. In § 1 des alten BSHG heißt es in Absatz 2: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“

Hier handelt es sich um eine sozialpolitische Leitnorm, die unmittelbar aus Artikel 1 des Grundgesetzes abgeleitet ist, der die staatliche Gemeinschaft verpflicht-

tet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Obwohl in den führenden Kommentaren der Begriff der *Würde* umfassend definiert wird, ist die Alltagspraxis in den Sozialämtern und in den Agenturen der Arbeitsgemeinschaften gekennzeichnet von vielen kleinen Akten der Entwürdigung, Diskriminierung und des Misstrauens. Von „Hilfe“ in einem professionell entfalteten und modernen Standards der Sozialen Arbeit verpflichteten Sinne kann kaum die Rede sein. Die Arbeitsbedingungen in den Ämtern und Agenturen sind in der Regel unzureichend bis katastrophal, der Umgang mit den Rechtsansprüchen ist restriktiv, die Rechtsmittelbelehrungen unzureichend, das Setting für die auf Unterstützung angewiesene Menschen eher abschreckend als förderlich. Diese skandalösen Bedingungen sind ein wichtiger Grund dafür, dass, wie kürzlich in einer empirischen Untersuchung festgestellt wurde, 2,5 Millionen Menschen, die Rechtsansprüche auf Leistungen nach den so genannten Hartz-Gesetzen haben, diese nicht beantragen. Die Scham armer Menschen hat ihre Ursache in der täglichen Verletzung ihrer Würde, nicht zuletzt im entwürdigenden Umgang mit ihnen auf Ämtern und in Behörden. Dazu gehört auch die seit Jahren politisch forcierte Debatte über den angeblichen „Missbrauch sozialer Leistungen“, mit der diverse Verschärfungen und Kontrollen in der Öffentlichkeit begründet werden. Die Zahlen über die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen werfen ein Licht auf die Verlogenheit der Missbrauchs-Debatte.

Die *Würde* des Menschen schließt die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft grundsätzlich ein, das heißt ohne Teilhabemöglichkeiten am sozialen Leben ist ein menschenwürdiges Leben nicht möglich. Eine Reduzierung der „Hilfe“ auf das physiologisch Notwendige verletzt die Würde des Menschen, zu deren Sicherung die Anerkennung und Erfüllung eines „soziokulturellen Bedarfs“ gehört. Die Verpflichtung der Sozialhilfeträger auf die Menschenwürde verlangt, dass „schon im Vorfeld der Hilfgewährung mit dem Hilfesuchenden“ so umgegangen werden muss, „dass seine Persönlichkeit und Menschenwürde respektiert wird“. Das umfasst den ganzen Prozess der Beratung über die Antragstellung bis hin zur Entscheidung über die Hilfe. Im SGB I, der Grundlage aller folgenden Sozialgesetzbücher, wird ebenfalls mit Bezug auf Artikel 1 des Grundgesetzes die „Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als soziales Recht“ hervorgehoben. Dieser Bezug auf das Grundgesetz ist nicht nur symbolisch zu verstehen. Die Grundrechte, als politische Freiheitsrechte, sind nicht nur Abwehrrechte gegenüber die Menschenwürde verletzendem staatlichem Handeln, sie beinhalten auch einen Rechtsanspruch auf positive Gestaltung der Lebensverhältnisse, indem eine „staatliche Mitverantwortung für die Schaffung und Erhaltung der realen Voraussetzungen für den Gebrauch der Grundrechte besteht. Dafür sprechen neben Artikel 1 Grundgesetz (Menschenwürde-Prinzip), Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) und, für die Soziale Arbeit von grundlegender Bedeutung, Artikel 20, in dem das Sozialstaatsprinzip für die Bundes-

republik Deutschland festgelegt ist. Artikel 20, Absatz 1 lautet: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat“.

Artikel 20 normiert die rechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, indem er die fundamentalen Strukturprinzipien dieses Staates festlegt und Aufschluss über dessen Selbstverständnis gibt. Die Bedeutung wird unterstrichen durch ein absolutes Veränderungsverbot: Auch mit einer Zweidrittel-Mehrheit kann der Bundestag diese Grundordnung nicht verändern beziehungsweise aufheben. Die Sozialstaatsklausel bedeutet eine Abkehr vom klassischen bürgerlich-liberalen Rechtsstaat und ein Bekenntnis zum „sozialen Rechtsstaat“, dessen Gestaltungsauftrag sich auf den Abbau sozialer Ungleichheit und den Schutz der sozial und wirtschaftlich Schwächeren in der Gesellschaft richtet und damit die existentiellen Voraussetzungen für die Entfaltung von Freiheit zu schaffen verpflichtet ist. Dazu gehören Chancengleichheit in der Bildung, sozialstaatliche Strukturierung des Privatrechts, zum Beispiel Mieterschutz, Arbeitsrecht, Globalsteuerung der Wirtschaft. Die große innenpolitische Auseinandersetzung im Zeichen des Neo-Liberalismus geht genau um diesen Punkt: Die Sozialstaatsbindung in Artikel 20 soll, da sie nicht abgeschafft werden kann, so uminterpretiert werden, dass sie dem neo-liberalen Gesellschaftsverständnis nicht hinderlich im Wege steht.

Für uns hier ist wichtig, dass Artikel 20 eine verbindliche Auslegungsregel für das Bürger-Staat-Verhältnis bedeutet und damit für die Interpretation *subjektiver* öffentlicher Rechte. Ich will mit diesem Beispiel zeigen, dass im alltäglichen beruflichen Handeln diese inneren Verbindungen zwischen den letzten Ausführungsbestimmungen zum SGB XII und den Basisartikeln der Verfassung (1–20), die ihrerseits eine rechtsphilosophische Anbindung an die Menschenrechte haben, präsent sein sollten

- ▷ um das eigene berufliche Handeln entsprechend zu gestalten,
- ▷ um sich darauf berufen zu können, wenn ein nicht grundgesetz- und menschenrechtskonformes Handeln von der Institution, dem Arbeitgeber, der Politik, von mir verlangt wird,
- ▷ um sie als Argumente öffentlich in der berufspolitischen Auseinandersetzung in Rede und Schrift gebrauchen zu können, wenn es um die Verteidigung einer Politik des Sozialen beziehungsweise um die Forderung einer ethisch-moralischen Ökonomie geht.

Gegenwärtig ist die Herstellung von Grundrechts- und Menschenrechtsbezügen zu unserem Sozialrecht geradezu dramatisch wichtig, weil diese Bezüge in den so genannten Hartz-Reformen ganz nebenbei und unauffällig reduziert werden. Im SGB 2 taucht der Begriff der Menschenwürde bezogen auf die Funktion von Arbeitslosengeld II und die Grundsicherung für die Angehörigen nicht mehr auf, stattdessen wird das Fordern und mit ihm das Verschuldensprinzip betont (Mitwirkungspflicht), die dem alten BSHG in dieser Schärfe unbekannt waren.

Bei der Abwehr der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit sollten wir uns auch explizit auf die „Europäische Sozialcharta“ berufen, die 1964 von der Bundesrepublik ratifiziert wurde und gegenwärtig in der revidierten Fassung von 1966 gilt. Von den Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich über das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten geredet habe, kannten die meisten die Europäische Sozialcharta überhaupt nicht, einige wussten von ihrer Existenz, kannten den Inhalt aber nicht. Diese Charta ermöglicht uns, im Europäischen Bezugsrahmen, der gegenwärtig ja immer wichtiger wird, mit in ihr niedergelegten sehr konkreten sozialen Rechten der Menschen in den Unterzeichnerstaaten, zu argumentieren. Sie lesen sich wie eine offensive Auslegung des § 1 BSHG, des § 1 KJHG und anderer Leitnormen, die allesamt in Artikel 20 Grundgesetz ihre verfassungsmäßigen Verankerungen haben. Ich zitiere hier nur die Präambel und die für die Soziale Arbeit besonders wichtigen Artikel 13 und 14 der Europäischen Sozialcharta:

„In der Erwägung, dass die Ausübung sozialer Rechte sichergestellt sein muss, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft, in dem Entschluss, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen den Lebensstandard ihrer Bevölkerung in Stadt und Land zu verbessern und ihr soziales Wohl zu fördern, sind wir wie folgt überein gekommen:
Die Vertragsstaaten sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist: [...]

Art. 13 – Das Recht auf Fürsorge:

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien [...]

1. sicherzustellen, dass jedem, der nicht über ausreichend Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit, verschaffen kann, ausreichende Unterstützung und im Fall der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert, gewährt werden;
2. sicherzustellen, dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nichts in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;
3. dafür zu sorgen, dass jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;
4. die unter den Nummern 1,2 und 3 genannten Bestimmungen auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem am 11. Dezember 1953 zu Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommen.

Artikel 14 – Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste:

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Inanspruchnahme sozialer Dienste zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. Dienste zu fördern oder zu schaffen, die unter Anwendung der Methoden der Sozialen Arbeit zum Wohlbefinden und zur Entfaltung des Einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gemeinschaft sowie zu ihrer Anpassung an das soziale Umfeld beitragen;
2. bei der Bildung und Durchführung dieser Dienste Einzelpersonen und freie oder andere Organisationen zur Beteiligung anzuregen. [...]“

In einem „Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta“ vom 5. Mai 1988 und mit der überarbeiteten Fassung von 1996 werden diese Verpflichtungen noch einmal bestätigt und besonders im Hinblick auf ältere Menschen präzisiert. Die Bundesregierung hat allerdings beide Vereinbarungen bis heute nicht ratifiziert.

Eigentlich wollte ich auch die Verbindungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit Grund- und Menschenrechten ähnlich differenziert hier vortragen (vgl. Kappeler 2008), aber der Platz reicht dafür nicht. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist zu zeigen, dass die Professionellen in der Sozialen Arbeit durchaus Chancen haben einer Geschichtsaneignung als Selbst-Aufklärung und mit einer offensiv praktizierten Menschenrechtsorientierung in Theorie und Praxis berufsethische Prinzipien im Interesse der Menschen, die auf Soziale Arbeit angewiesen sind oder ihr ausgeliefert sind, umzusetzen.

Gelingt uns das in einer gemeinsamen Anstrengung von Theorie und Praxis nicht, wird der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit in naher Zukunft als „graue Theorie“ verstanden, eine Einschätzung, die uns der neoliberale Mephisto, nicht ohne Erfolg, schon jetzt einzuflüstern versucht.

Anmerkungen

- 1 Vorgetragen auf der Abschlussveranstaltung des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession am 27.10.2006 in der KFHS Berlin (gekürzte Fassung)
- 2 Aichele, Valentin/Schneider Jakob (2. überarb. Auflage August 2006): Soziale Menschenrechte älterer Personen in Pflege. Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. (Hrsg.). Anschrift: Zimmerstr. 26–27, 10969 Berlin. info@institut-fuer-menschenrechte.de; www.institut-fuer-menschenrechte.de

Literatur

- Autorenkollektiv (1971): Gefesselte Jugend – Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt am Main.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1999): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn.
- Kappeler, Manfred (1993): Die Würde des Menschen ist unantastbar ... In: akzept e.V. (Hrsg.) (1993): Menschenwürde in der Drogenpolitik. Hamburg.

- Kappeler, Manfred (1999): Rückblicke auf ein sozialpädagogisches Jahrhundert. Frankfurt am Main.
- Kappeler, Manfred (2000): Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen – Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit. Marburg.
- Kappeler, Manfred (2008): Jugendhilfe und Menschenrechte. In: Tamara Musfeld/Ralf Quindel/Andrea Schmidt. Einsprüche – Kritische Kinder- und Jugendhilfe. Hoheneggen. In Vorbereitung.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2004): Menschenrechtsbildung in der Sozialen Arbeit – Ein Master of Social Work als Beitrag zur Thematisierung von Sozialrechten. In: Claudia Mahler/Anja Mihr (Hrsg.): Menschenrechtsbildung am Ende der UN-Dekade 1999–2004. Opladen.
- Schmocker, Beat (Hrsg.) (2006): Liebe, Macht und Erkenntnis – Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Sozialer Arbeit. Luzern und Freiburg/Brg.
- von Münch, Ingo (Hrsg.) (1985): Grundgesetzkommentar. 2 Bände. München.
- Wensierski, Peter (2006): Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. Spiegel-Buch.

Manfred Kappeler, Belziger Str. 38, 10823 Berlin





Eric Mührel und Dieter Röh

Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit

Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen

Einführung

Dieser Aufsatz geht folgender These nach: Grundlage der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Davon geht die Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit spätestens seit der entsprechenden Proklamation der International Federation of Social Workers (IFSW) von 2000 – „Principles of human rights and social justice are fundamental to social work“ – aus (IFSW: Definition of Social Work). Doch um welche Art von Grundlage handelt es sich dabei genau? Und in welchem Verhältnis stehen Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit zueinander? Über den unmittelbaren Bezug der Menschenrechte auf die Menschenwürde bildet sich die anthropologische Grundlage der Sozialen Arbeit als humanistische Profession, da sich in den Menschenrechten das Menschenbild des Humanismus ausdrückt. Dabei wird darauf hinzuweisen sein, dass es durchaus unterschiedliche – humanistische – Zugänge zur Beschreibung der Menschenwürde gibt. Doch über die ethisch-anthropologische Grundlage hinaus stellen die Menschenrechte auch eine fachtheoretische Basis dar, die mittlerweile weitestgehende Anerkennung findet. Um sozialphilosophische Diskurse erweitert, kann man die Menschenrechte als eine Form von Bedürfnissen beschreiben, deren Befriedigung den Schutz der Menschenwürde garantiert. Damit artikuliert sich zugleich auch der gesellschafts- und sozialpolitische Auftrag Sozialer Arbeit: eine stets kritische Positionierung zu Staat und Gesellschaft führt zur Forderung der (Wieder-)Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Dies kann nur geschehen, indem die notwendigen Lebens- und Umwelt-

bedingungen bereitgestellt werden, die es Menschen erlauben, die grundlegenden Bedürfnisse zu erfüllen.

Zur Erörterung dieses Programms der Menschenrechte als Grundlage der Sozialen Arbeit werden zunächst die Menschenrechte in ihrer geschichtlichen Entwicklung und inhaltlich beschrieben. Anschließend wird auf eine Begründung der Menschenwürde eingegangen. Der darauf folgende Abschnitt befasst sich explizit mit der Relevanz der Menschenrechte für die Soziale Arbeit, wobei der bisherige fachwissenschaftliche Diskurs kurz skizziert und im Anschluss daran durch sozialphilosophische Aspekte ergänzt wird. Hierbei stützen wir uns auf eine Ethik des guten Lebens nach Martha Nussbaum.

Beschreibung der Menschenrechte in ihrer Entwicklung

Wir orientieren uns bei unseren Ausführungen an den Beschreibungen von Norberto Bobbio (2000, 17–38), einem der wohl einflussreichsten politischen Philosophen im Ausgang des letzten Jahrhunderts.

Bobbio beschreibt drei Phasen der Entwicklung der Menschenrechte. Als erstes lassen sich die Menschenrechte in den Ideen von Philosophen aufspüren. Da ist vor allem die philosophische Schule der Stoa zu nennen. Diese wurde um 300 v. Chr. von Zenon von Kition in Athen gegründet und endet mit dem Tod ihres letzten Vertreters, dem römischen Kaiser Marc Aurel, 180 n. Chr. Kennzeichnend für die Stoa ist die Idee einer Weltgesellschaft vernünftiger Menschen. Wichtig ist dabei zweierlei, was auch für die heutige Zeit und das weltpolitische Geschehen sehr bedeutsam und wachrüttelnd sein dürfte. Zum einen sollen die Vernunfttugenden das Zusammenleben von Menschen bestimmen, und nicht die Kriegstugenden. Der vernünftige, nachdenkende Mensch gilt als Ideal, nicht der Kriegsheld oder die Kampfmaschine! Zum anderen liegt in der *Vernunft* der Schlüssel des Zusammenlebens und friedlichen Koexistierens von Menschen nicht nur innerhalb nationaler Grenzen, sondern über die Grenzen der Völker hinweg. Der vernünftige Mensch ist daher kein Bürger eines bestimmten Staates, er ist Weltbürger. Es dauerte dann fast 1500 Jahre bis sich die philosophische Idee zu einem Naturrecht herausbildete. Der Mensch galt fortan von Natur aus, d.h. von Geburt an, als Träger von Rechten, die ihm niemand, auch kein Staat, nehmen kann. Zudem kann er diese Rechte auch nicht selbst veräußern. Mit als erster hat dies John Locke (1632–1704) formuliert. Nach Locke ist es die Aufgabe der Gesellschaft, die im Naturzustand des Menschen angelegten Rechte und Freiheiten weitestgehend zu fördern. Dadurch bleiben diese Naturrechte Ideen, die jedoch grundlegende Werte einer kommenden Gesetzgebung darstellen können.

Die zweite Phase der Entwicklung der Menschenrechte wird eingeläutet mit der Manifestierung der philosophischen Idee in Staatsauffassungen, wie wir sie in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Französischen Revolution von 1789 wieder finden. Die Menschenrechte gelten nun als Ausgangspunkt eines modernen Rechtssystems. Sie sind aber begrenzt auf das Territorium einzelner Staaten, womit sie de facto zu *Bürgerrechten* werden, da sie nur den Bürgern – und später ja erst den Bürgerinnen – des jeweiligen Staates zugute kommen.

In der dritten Phase der Entwicklung werden die Menschenrechte nun zu universalen Rechten, d.h. sie sind nicht mehr nur Rechte von Bürgern bestimmter Staaten, sondern gelten für alle Menschen. Diese Phase beginnt mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948. Allerdings bleibt auch hier eine gewisse Ambivalenz offenkundig. Es mögen zwar die Rechte der Menschen im Sinne von Weltbürgern universal beschrieben sein, doch welche Instanz setzt sie durch? Trotz der Einrichtung internationaler Institutionen wie beispielsweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (1954) und des Internationalen Strafgerichtshofes für Kriegsverbrecher (1993 in Den Haag) sind für viele Menschen dieser Welt die Menschenrechte nicht einklagbar. Sie bleiben der Willkür ihrer Staaten und Gesellschaften ausgesetzt. Die Vereinten Nationen wirken insgesamt in vielen Belangen zu machtlos gegenüber ihren einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Menschenrechte als Rechte von Weltbürgern bleiben ein Ziel, das eventuell am Ende der von Bobbio beschriebenen dritten Phase erreicht werden mag. Im Grunde zeichnet sich diese dritte Phase durch eine Weiterentwicklung und Differenzierung der allgemeinen Menschenrechte aus. So wurden und werden die Rechte einzelner Gruppen von Menschen in speziellen Konventionen spezifiziert. Beispiele sind hierbei die Rechte des Kindes, die der Behinderten und die der Frauen. Zudem wächst die Zahl der Rechtsgüter innerhalb der Menschenrechte, man denke z.B. an das Recht auf eine saubere und lebenswerte Umwelt, sowie die der Rechtsansprüche, was gut an der Entwicklung der Informationstechnologien und dem damit drohendem und sich vollziehendem *digital divide* für viele Menschen sichtbar wird.

Die Entwicklung der Menschenrechte ist also keinesfalls abgeschlossen. Sie zeigt bisher aber deutlich:

- ▷ Menschenrechte dienen dem Schutz der Würde des einzelnen Menschen.
- ▷ Sie sind unveräußerlich und unteilbar.
- ▷ Sie benötigen die UN und andere Institutionen als starke Vertreter zur Beförderung, Kontrolle und Garantie.

Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte in einer möglichen Variante in drei Gruppen einteilen. Obwohl diese Einteilung in der Fachliteratur nicht durchgehend geteilt wird, übernehmen wir diese, da sie einen ersten übersichtlichen Zu-

gang zur Thematik eröffnet. Nach dieser Einteilung gibt es zum einen die Menschenrechte *gegen* den Staat, die so genannten Abwehr- bzw. Freiheitsrechte. Ein Beispiel hierfür ist Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. „Niemand darf willkürlichen Eingriffen [z.B. durch staatliche Institutionen wie die Polizei – Anm. Mührel/Röh] in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Die zweite Gruppe bilden die Menschenrechte *im* Staat, die auch als Partizipationsrechte bezeichnet werden. Ein Beispiel hierfür finden wir in Art. 21 Abs. 1 der Allg. Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“

Zur dritten Gruppe gehören die Menschenrechte, die *durch* den Staat garantiert werden, die sozialen Menschenrechte und Minderheitenrecht. Dazu gehören u.a. das Menschenrecht auf Schutz gegen jegliche Art von Diskriminierung, beispielsweise wegen Hautfarbe, sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung (Art. 7) und das Menschenrecht auf Bildung (Art. 27).

In einer anderen Einteilung können die Menschenrechte der ersten Gruppe auch als negative Rechte, die der zweiten und dritten Gruppen auch als positive Rechte beschrieben werden. Vor diesem Hintergrund wird weiter unten der Frage nachzugehen sein, ob sich die positiven Rechte aus einer Bedürfnistheorie ableiten lassen, oder ob dies nur für die negativen Rechte zutrifft. So deutet zwar einiges darauf hin, dass fehlende Bedürfnisbefriedigung als soziales Problem und damit Aufgabe Sozialer Arbeit im reaktiven Sinne und Bedürfniserreichung gleichfalls als präventive Arbeit feststellbar ist, doch wie könnte es gelingen, die Menschen so auszustatten, dass die positiven Menschenrechte als Verwirklichungschancen gelten könnten. Bei den negativen Abwehrrechten gegenüber staatlichen Eingriffen in die Freiheit sind wir da anscheinend weiter als bei der gerechten Güterverteilung.

Menschenrechte basieren auf der Menschenwürde

Im ersten Absatz der Präambel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 finden wir den Grund und somit die Begründung für die Erklärung der Menschenrechte:

„Da die Anerkennung der allen Mitglieder der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet, [...]“

Wer den Sinn der Menschenrechte erfassen will, muss sich daher mit Begriff und Inhalt der Menschenwürde¹ befassen. Was aber meint und beinhaltet Menschenwürde?

Der Begriff der Würde (lat. *dignitas*) eröffnet zwei Lesarten, die sich aus seiner Entwicklung heraus seit seiner Beschreibung durch den Stoiker Cicero (106–43 v. Chr.) ergeben (vgl. Horstmann sowie Tiedemann 2006, 68–71): Zum einen bezeichnet er in einer Bedeutung des lat. *dignitas* den Rang eines Menschen innerhalb einer Gesellschaft. Würde bezieht sich dann auf die Wertigkeit eines Menschen, ausgedrückt in einer besonderen Anerkennung seiner gesellschaftlichen Position. Diese Verstehensweise korrespondiert mit der Ableitung des deutschen Wortes Würde (ahd. *wirti*, mhd. *wirde*) von dem Adjektiv *wert*. Wert besitzt jenes, was einen Gegenwert hat. Einem Menschen kommt demnach Würde dann zu, wenn er für die Gesellschaft einen Wert hat, der ihn besonders ehrt. Zum anderen bezeichnet *dignitas* die innere Qualität dessen, dem Würde zukommt. *Menschenwürde* bezieht sich in dieser Lesart auf das den Menschen im Unterschied zu anderen Lebewesen auszeichnende Merkmal. Dieser *innere Wert* des Menschen steht in keinerlei Bedingung zu seinem *äußeren Wert* für die Gesellschaft.

Interessanterweise erscheint diese Doppelbedeutung auch noch in der bereits oben erwähnten Definition of Social Work der IFSW in Abschnitt „Values“: „Social work grew out of humanitarian and democratic ideals, and its values are based on respect for the **equality, worth, and dignity** of all people.“, wohingegen in der deutsche Übersetzung der „Wert“ (worth) nicht vorkommt: „Soziale Arbeit basiert auf humanitären und demokratischen Idealen, und diese Werte resultieren aus dem Respekt vor der **Gleichheit und Würde** aller Menschen.“

Liedke fasst diesen Umstand der zwei möglichen Lesarten von Menschenwürde, die sich seit Cicero bis heute im Grunde tradiert haben, so zusammen, dass es sich bei(m) Menschen um zweierlei geschätzte(s) Leben handelt: den zu berechnenden gesellschaftlichen und somit auch volkswirtschaftlichen Wert und die nicht zu verrechnende Würde qua seines Menschseins (Liedke 2007). Die Menschenrechte zielen vornehmlich auf den Schutz dieser nicht zu verrechnenden Würde als *inneren Wert* des Menschen. Im Folgenden beziehen wir uns bei der Verwendung des Begriffs Menschenwürde immer auf dieses Faktum.

Doch wie lässt sich diese Menschenwürde begründen? Warum kommt Menschen eine spezifische Würde zu als Unterscheidung zu allen anderen Lebewesen? Für diese Begründung kann auf zwei verschiedene Konzeptionen zurückgegriffen werden. Die heteronomischen Konzepte gehen davon aus, dass die Würde des Menschen von einer Macht *außerhalb seiner selbst* verliehen bzw. gestiftet oder geschöpft wird. Autonomische Konzepte basieren auf der Einschätzung, dass die Würde des Menschen *innerhalb seiner selbst* begründet liegt (vgl. Tiedemann 2006, Kap. III).

Heteronomische Konzepte der Menschenwürde

Tiedemann beschreibt als Charakteristikum heteronomischer Konzeptionen der Menschenwürde die Verleihung derselben durch eine äußere Gegebenheit. Dies kann im Sinne der Stoiker die Berufung zu einem der Vernunft gemäßen Leben in Übereinstimmung mit dem vernünftigen Prinzip des *Kosmos* (altgriech. Begriff für Ordnung) sein (vgl. Tiedemann 2006, 50–51).

Ein anschauliches Beispiel für heteronomische Konzepte stellt für uns das jüdisch-christliche Menschenbild dar. Demnach besitzen Menschen ihre Würde dadurch, dass sie das Bild Gottes in sich tragen. In der Gottebenbildlichkeit liegt der Schlüssel zum Verständnis der Würde des Menschen. Erwin Dirscherl beschreibt in einem Grundriss theologischer Anthropologie sehr anschaulich die folgende Argumentationskette, die wir an dieser Stelle nur sehr verkürzt und unvollständig wiedergeben können (vgl. Dirscherl 2006, Kap. 3).² Die Gottebenbildlichkeit (lat.: *imago dei*) ist die Voraussetzung dafür, dass der Mensch im verschiedenen Maße und nie absolut Gottähnlichkeit (lat.: *similitudo dei*) erreichen kann. Als Ebenbild Gottes ist damit der Mensch in Freiheit gesetzt, sein Leben zu realisieren und schöpferisch zu gestalten; jedoch gemäß den Vorstellungen eines der Offenbarung Gottes gemäßen Lebens. Dies meint bzgl. des Judentums die Ausrichtung des Lebens nach der Thora, dem Gesetz Gottes, und bzgl. des Christentums die Ausrichtung nach der christlichen Erziehung, deren Lehrer Jesus Christus ist. Zudem ist in der absoluten Trennung von Gott der Mensch zugleich in Beziehung gesetzt, d.h. er gestaltet sich im Dialog mit Gott, Mitmensch und Welt. Als Ebenbild Gottes ist der Mensch somit in eine stellvertretende Verantwortung für die Gestaltung seines Lebens gestellt. Seine Würde liegt in diesem – geschenkten – Selbststand der Freiheit und Verantwortung sowie des In-Beziehung-Stehens zu Gott, Welt und Mitmensch. Als Mensch ist er eben *mehr* als nur ein Individuum einer spezifischen Gattung mit bestimmten biologischen Ausprägungen. Dieses *Mehr* liegt in seiner Freiheit und Verantwortung – begründet durch das Mysterium der Ebenbildlichkeit Gottes. Der Grund der Menschenwürde entzieht sich damit seiner Verfügbarkeit. Daher können Menschen über ihr eigenes Menschsein sowie das Menschsein der Mitmenschen im Letzten nicht bestimmen.³

Alois Baumgartner fasst die Menschenwürde wie folgt in einem Satz zusammen:

„Menschenwürde heißt nach christlichem Verständnis, dass jedem, der Menschenantlitz trägt, in jeder Phase seines individuellen Entwicklungsstands und unabhängig von seinen Eigenschaften und Leistungen ein unbedingter Wert zukommt, der – negativ – jede instrumentalisierende Verrechnung verbietet“ (Baumgartner 2004, 268).

Die durch die Gottebenbildlichkeit verliehene Menschenwürde als spezifisches Merkmal des Menschen im Unterschied zu den anderen Lebewesen ist nicht im Zuge von Wert und Gegenwert verrechenbar. Ganz entsprechend der jeweiligen

Entfaltung der menschlichen Existenz ergeben sich verschiedene Ebenen und Dimensionen menschlicher Entfaltungsweisen wie -möglichkeiten und damit verschiedene geistige, soziale, individuelle wie wirtschaftliche Bedürfnisse. Genau auf den Schutz dieser zielen die Menschenrechte in Breite wie Tiefe und deshalb sollte die Soziale Arbeit fehlende Bedürfnisbefriedigung erkennen und Bedürfnisbefriedigung sichern, möglichst unter Förderung der Freiheit des Menschen (Empowerment).

Autonominische Konzepte der Menschenwürde

Die autonominischen Konzepte der Begründung der Menschenwürde zielen auf einen Grund innerhalb des Menschen selbst, der eben ausschließlich aus sich selbst heraus wirkt und daher nicht von außen bestimmt ist. Tiedemann (2006, 60–66) subsumiert hierunter Beschreibungen des Menschen als Schöpfer seiner selbst (Pico della Mirandola, 1463–1494), autonomes, moralisches Wesen (Immanuel Kant, 1724–1804) und fehlbares Wesen, das zu jeder Zeit neu sein Leben zu bestimmen vermag (Avishai Margalit, geb. 1939). Merkmal aller Konzeptionen ist die Betonung der Willensfreiheit und Selbstbestimmung.

Die entscheidende Absetzung von heteronomischen Konzeptionen der Menschenwürde wird vor allem bei Pico della Mirandola deutlich (vgl. im Folgenden grundlegend Mührel 2003):

Im Jahre 1485 bereitet der 22-jährige Giovanni Pico della Mirandola von Florenz aus eine öffentliche Disputation über 900 von ihm aufgestellte Thesen vor. Pico, in seinem jungen Alter schon Universalgelehrter, beabsichtigt für die geplante Disputation Theologen und Philosophen aus ganz Europa als Gesprächspartner nach Rom einzuladen. Ziel der Darstellung seiner Thesen sowie der Disputation ist die Versöhnung gegensätzlicher Meinungen verschiedener religiöser, philosophischer, mystischer und magischer Schulen, die nach Picos Bekunden im Grunde im Zeichen einer Einheit der Wahrheit, vor allem in ihrem Verständnis vom Menschen und seiner Würde zu betrachten sind. Die 900 Thesen werden 1486 in Rom veröffentlicht. Papst Innozenz VIII. verbietet die Disputation und später werden Picos Thesen als häretisch verurteilt. In der 1487 erscheinenden Verteidigungsschrift Picos ist die nie gehaltene Eröffnungsrede der Disputation *Über die Würde des Menschen* enthalten, die als eines der ersten und edelsten Vermächtnisse des Humanismus der Renaissance das Verständnis vom Menschen bis in die heutige Zeit grundlegend geprägt hat. Pico eröffnet seine Rede mit folgenden Worten:

„Ich las in den Werken der Araber, ehrenwerte Väter, der Sarazene Abdala habe auf die Frage, was es auf dieser irdischen Bühne, um einmal den Ausdruck zu benutzen, als das am meisten Bewunderungswürdige zu sehen gebe, geantwortet: nichts Wunderbareres als der Mensch“ (Pico della Mirandola 1990, 3).

Die in diesen Worten anklingende Einzigartigkeit und Erhabenheit des Menschen begründet Pico im Zusammenhang einer Schöpfungsgeschichte, in der Gott als der höchste Baumeister sein Weltenwerk vollendet und sich anschließend ein Wesen wünscht, das dieses imposante Werk lobpreise, dessen Schönheit liebt und die Größe bewundert. Diesem Wesen konnte er jedoch nichts eigenes mehr geben, da er keine Archetypen, die jedem Geschaffenen seine einmalige Form und Bestimmung auferlegten, mehr zur Verfügung hatte. Da „[...] beschloss der höchste Künstler, dass der, dem er nichts eigenes geben konnte, Anteil habe an allem, was die einzelnen jeweils für sich gehabt hatten“ (ebd., 5). Im Mensch als Geschöpf von unbestimmter Gestalt sind „[...] bei seiner Geburt von Gottvater vielerlei Samen und Keime für jede Lebensform angelegt“ (ebd., 7)⁴. Damit erhält der Mensch den Auftrag zur Gestaltung und Bildung seiner Selbst.

„Weder haben wir dich himmlisch noch irdisch, weder sterblich noch unsterblich geschaffen, damit du dein eigener, in Ehre frei entscheidender, schöpferischer Bildhauer dich selbst zu der Gestalt ausformst, die du bevorzugst. [...] welch hohes und bewundernswertes Glück des Menschen! Dem gegeben ist zu haben, was er wünscht, zu sein, was er will.“ (ebd., 7)

Der entscheidende Punkt in der Absetzung zu dem christlich-jüdischen Menschenbild liegt nun darin, dass bei Pico die Schöpfungsmacht **ganz** auf den Menschen übertragen wird – trotz der Einbindung in eine Schöpfungsgeschichte! Der Mensch hat nicht nur mehr die stellvertretende Verantwortung für die Gestaltung seines Lebens, sondern die alleinige ohne jeglichen Bezug auf ein anderes. Diese Selbstgestaltung geschieht in individueller Selbstbestimmung ohne notwendigen Bezug auf ein göttliches Gesetz oder eine außerhalb des Menschen angesiedelte Vernunft.

Mit der Beschreibung der dem Menschen innewohnende Selbstbestimmung stimmt Pico della Mirandola auf das ein, was später Immanuel Kant in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten unter dem Paradigma der Autonomie des Menschen – wiederum in einer Absetzung zur stoischen Auffassung – ausführt. Würde kommt demnach den/dem Menschen durch den Vernunftgebrauch *überhaupt* und nicht durch den *richtigen* Vernunftgebrauch zu. Die Würde bestimmt sich demnach in der Fähigkeit, sich selbst gegebenen und gleichzeitig allgemeinen Gesetzen unterwerfen zu können. Der Mensch kann sich in Freiheit selbst (auto) in das allgemein Gesetzliche (nomos) einbinden (vgl. Kant 1999, 68–69 – erstmalig 1785 erschienen). Als autonomes und autopoietisches, d.h. sich selbst erschaffendes, selbst erhaltendes und selbst erneuerndes Wesen verfügt es über sich selbst. Bei Nussbaum (1999, 47) finden wir eine weitere autonome Konzeption der menschlichen Würde, wenn sie schreibt:

„Denn sie [die starke, vage Konzeption des Guten, Anm. der Autoren] enthält die Erkenntnis, dass bestimmte Aspekte des menschlichen Lebens eine besondere Bedeutung haben. Ohne diese würden wir uns selbst und andere nicht als das erkennen,

was wir sind; sie sind die Grundlage dafür, daß wir Wesen, die sich durch Ort, Zeit und konkrete Lebensweise von uns unterschieden, als Mitglieder unserer eigenen Art erkennen.“

Sie bestimmt damit die Würde eines Menschen in einer interpersonellen und kulturinvarianten Weise, zu dessen Grundlegung Nussbaum sich in Anlehnung an Aristoteles verschiedener konstitutiver Bedingungen des Mensch-Seins bedient. Auf diese Grundstruktur der menschlichen Lebensform möchten wir später noch zurückgreifen.

Diskussion der Konzepte

Bei eingehender Betrachtung wird deutlich, dass heteronomische und autonomische Konzeptionen der Menschenwürde sich widersprechen. Sie lassen sich nicht zu einer Konzeption verbinden. Anders ausgedrückt ist *Menschenwürde* eben – zumindest – zweideutig. Das kann bzgl. verschiedener Fragestellungen zu Disputen und Diskussionen führen. Verfügt der Mensch nun über sich selbst oder nicht? Das ist beispielsweise mit ausschlaggebend für die jeweiligen Argumentationen bzgl. der Fragen von Sterbehilfe und/oder Sterbebegleitung, Selbstmord bzw. Selbsttötung, der Einführung von Humantechnologien in der Medizin oder auch der Verbindung von Mensch und Maschine. Ein Konsens ist unmöglich, da beide Konzeptionen universelle Geltung beanspruchen. Welche Konzeptionen sich auf Dauer durchsetzen können, bleibt offen (vgl. Tiedemann 2006, 66–67).

Die autonomen Konzeptionen stellen ein genuin europäisches Denken (Renaissance und Aufklärung) dar und werden daher global betrachtet in anderen Kulturen – wie teils auch in der eigenen Kultur – als Fremdkörper angesehen.

An dieser Stelle ist es für uns wichtig festzuhalten, dass sich die Menschenwürde, auf deren Schutz sich ja die Menschenrechte beziehen, unterschiedlich begründen lässt, was in bestimmten Fragestellungen leider einen Konsens unmöglich macht.

Relevanz des Menschenrechtsdiskurses für die Soziale Arbeit

Welche Funktion kommt Sozialer Arbeit zu? Unserer Meinung nach (vgl. Mührel/Röh 2007) besteht diese in der Förderung des friedlichen und gerechten Zusammenlebens mit Hilfe der Expertise für die Zusammenhänge zwischen Individuen und sozialen Systemen (Gruppen, Gesellschaften, Nationen, Kulturen).⁵ Damit ist sie auch Kommunikatorin und Verfechterin der Menschenrechte auf der Basis eines humanistischen Verständnis, dass auf religiöse oder weltanschauliche Begründungen zwar nicht verzichtet, diese aber in ihrer Heterogenität auf

ein letztlich gemeinsames Menschenbild sinnvoll einbindet, wie dies besonders in den Konzeptionen der Menschenwürde bei Pico della Mirandola und Nussbaum deutlich wird. Diese Art von Humanismus ist es, die eine Grundlage schaffen kann für Kooperation und Kommunikation. Denn im Rahmen interkultureller Konflikte müssen die Menschenrechte erst kommuniziert und begründet werden, wenn sie als entwickelte Form von Rationalität oder Vernunft Geltung besitzen wollen.

Allerdings werden Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Sozialen Arbeit als soziale Probleme definiert. Um diese Verknüpfung zu erreichen, muss – so unsere Hypothese – die Frage, ob es sich bei dem Konstrukt „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ um ein politisch-normatives und/oder wissenschaftlich-theoretisches Modell handelt, noch näher geklärt werden.

Für sich als Profession und Disziplin die Menschenrechte als Basis des Handelns zu definieren, könnte als Ausdruck sozialarbeiterischer Omnipotenzträume erscheinen, wie Albrecht (1999, 31) bereits kritisch bemerkte:

„Was veranlasst und berechtigt, so könnte man fragen, ein Fach wie die Soziale Arbeit dazu, sich über die Menschenrechte zu legitimieren? Wird hier das Anspruchsniveau nicht zu hoch gehängt – sollen SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen zu globalen MenschenrechtswächterInnen werden? Hat es vielleicht etwas mit Anmaßung zu tun, wenn eine Profession das höchste Gut auf dieser Erde für sich reklamiert – Soziale Arbeit: die Menschenrechtsprofession?“⁶

Mit Recht weist Albrecht hier auf die Schwierigkeit hin, Soziale Arbeit durch den Bezug zu einer so großen Kategorie wie den Menschenrechten zu legitimieren. Trotzdem vermittelt dieser Versuch eine hohe Attraktivität. Wie lässt sich diese Attraktivität verstehen und welche damit verbundene theoretische Begründung ist notwendig? Handelt es sich um eine politische Kategorie mit hohen moralischen bzw. ethischen Implikationen, wie dies in den bisherigen Ausführungen zu Menschenrechten und Menschenwürde deutlich wurde, oder um eine fachwissenschaftliche Kategorie oder sogar um beides?

Will man den Menschenrechtsbezug nur als moralisch-normative Idee verstehen, so bleibt ein gewisses Unbehagen über die damit noch lückenhafte Verbindung zur Sozialarbeitswissenschaft. Als normative Kategorie gelten die Menschenrechte als unhinterge- und unhinterfragbar, wie wir oben anhand der Erörterung zur Menschenwürde gezeigt haben, weshalb es als Konzept im Bereich der ethischen und professionellen Darstellung des Auftrages und der Funktion Sozialer Arbeit einiges an *Grundorientierung* zu bieten hat.

Allerdings ist mit Recht davon auszugehen, dass sich diese normative Grundlage nur vermittels einer Gegenstandstheorie vollständig für die Soziale Arbeit erschließen und etablieren lässt. Mit dem systemtheoretischen Paradigma der Züricher Schule (Obrecht 2001; Staub-Bernasconi 1995) wurde diesem Zusammen-

hang eine geschlossene Gestalt gegeben, indem eine *Objekttheorie der Sozialen Arbeit*, die den Begriff des Bedürfnisses in den Mittelpunkt gerückt hat, mit einem daran anknüpfenden Professionalitätsmodell (Tripelmandat etc.) zu einem umfassenden Gedankengebäude verbunden wurde.

Einige sozialphilosophische Überlegungen

Menschen werden innerhalb dieses Verständnisses als wissens- und handlungsfähige Biosysteme erfasst, die durch biopsychosoziale zu verstehende Bedürfnisse bestimmbar sind. Damit steht die Systemtheorie Obrechts in der Tradition früherer Überlegungen innerhalb der Sozialen Arbeit, von denen die Bedürfnistheorie Ilse Arlts die bekannteste sein dürfte. Arlt verstand Bedürfnisse ebenfalls als eine *conditio humana* und schuf für sie den Begriff „*Gedeihenserfordernisse*“ (Arlt 1921), deren Befriedigung die notwendige Bedingung für ein Leben bedeuten, welches sich durch die Fähigkeit zu einem „*schöpferischen Konsum*“ (ebd.) auszeichnet: „Unter ‚Armen‘ hat man Menschen zu verstehen, deren wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, um ihnen die Befriedigung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen, oder Menschen, deren körperlicher Zustand sie hindert, ihr Dasein wirtschaftlich zu sichern. [...] Armut ist sonach die wirtschaftliche Unmöglichkeit zur ausreichenden Befriedigung aller oder einzelner der wirtschaftlichen Grundbedürfnisse“ (ebd., 21 ff.). Arlt selbst legte eine – wenn auch unsystematische – Liste von 13 Grundbedürfnissen vor: Ernährung, Wohnung, Körperpflege, Kleidung, Erholung, Luft, Erziehung, Geistespflege, Schutz (Rechtspflege), Familienleben, ärztliche Hilfe und Krankenpflege, Unfallverhütung und Erste Hilfe, Erziehung zur wirtschaftlichen Tüchtigkeit (vgl. ebd.).

Damit weist Arlt auf die Notwendigkeit hin, Menschen in ihrer Lebenskompetenz darin zu unterstützen, für sich die notwendigen Ressourcen zu erschließen, um ihre Eigensinnigkeit ebenso wie ihren Gemeinschaftssinn zu leben. Heute verstehen wir diese konzeptionellen Erwägungen der Fürsorge nach Arlt als Teil eines umfassenden Empowermentkonzepts, in dem die Förderung des „schöpferischen Konsums“ als kritische Selbstbefähigung verstanden wird. In dem (Rück-)Erwerb einer *schöpferischen Lebensführungskompetenz* liegt der emanzipatorische Kern des Empowerments. Von Gronemeyer (1988) ist dies mit dem Begriff des „Lebens-in-Daseinsbedingungen“ bzw. „Lebens-in-Fähigkeiten“ bezeichnet worden. Die ebenfalls als Bedürfnisphilosophie gedachte Analyse Gronmeyers zeigt, dass Bedürfnisproduktion und Bedürfnisbefriedigung – als zwei Seiten einer Medaille – in der Moderne zunehmend voneinander getrennt werden. Bis zu dem Grad, an dem Bedürfnisse vom Individuum und seinem Umfeld selbst befriedigt werden können, kann eine Art *biopsychosozialer Existenzwirtschaft* realisiert werden. Die Moderne produziert jedoch durch ihre ge-

sellschaftlichen Auswirkungen (von der Industrialisierung zur Globalisierung) immer wieder Bedürfnisrisiken bzw. schneidet Menschen durch mangelnde sozio-ökonomische Ausstattung und damit verbundene Teilhabeprobleme von einer eigenen Bedürfnisbefriedigung ab. Als eine Variante dessen wurde insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren die Dominanz der Experten problematisiert und dann auch in der Sozialen Arbeit als eine professionelle Bedürfnisbefriedigungskultur (fürsorgliche Belagerung) interpretiert, deren notwendiges Korrektiv im Empowerment gefunden wurde. Die von Gronemeyer schließlich vorgeschlagene Alternative lautet daher in einer Wiederbelebung eines „Lebens-in-Daseinsbedingungen“, d.h. eines möglichst *vollständigen Bedürfniszyklus*, der Bedürfnisse durch die Bedürfnisträger selbst zu befriedigend trachtet. Damit es nicht zu einem solipsistischen Individualismus degeneriert braucht dieses Modell die Ergänzung durch Menschenrechte bzw. vor allem durch die Menschenwürde. Niemand solle eben sein Leben auf Kosten Anderer leben und ihn damit als „Mittel zum Zweck“ sehen. Allerdings kann die Kluft zwischen den subjektiv erfahrenen Bedürfnissen und den intra- wie interpersonell und sozial zu nutzenden Ressourcen nur mittels einer autonomen Konzeption des Menschen geschlossen werden.

Wilhelm Schmid beschreibt in seiner „Philosophie der Lebenskunst“ (1998) eine solchermaßen verstandene Lebenskunst als „Sorge um sich“, die wesentlich durch die Moderne herausgefordert und vom Individuum unter Rückgriff auf persönliche, soziale und gesellschaftliche Fähigkeiten zu leisten ist. Schmid selbst intendiert dadurch kein individualistisches Lebensprogramm, sondern reflektiert selbst die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge. Mit Mühlum (2004, 141) könnte man deshalb von einer „Lebensbewältigung unter erschwerten Bedingungen“ sprechen, die von der Sozialen Arbeit aufgegriffen wird und ihren Gegenstand darstellt. Die erschwerten Bedingungen ergeben sich unter Einbezug einer dialektisch-materialistischen Sichtweise aus einer fehlenden Bedürfnisbefriedigung im Rahmen einer problematischen Gesellschaftsformation. Darüber hinaus finden wir in der Gerechtigkeitsphilosophie Martha Nussbaums Ansätze für eine mit dem bisherigen Diskurs in der Sozialen Arbeit übereinstimmende theoretische Begründung.

Nussbaum hat mit ihrer Ethik, die sie, angelehnt an die aristotelische Philosophie des guten Lebens, als eine Konzeption der Lebensführung versteht, zu einer Neubelebung des Menschenrechtsdiskurses beigetragen. Neben der darin enthaltenen Bedürfnistheorie entfaltet sie einen Fähigkeitenansatz, der sich gleichzeitig als „Sozialdemokratismus“ und somit als politisches Programm verstehen lässt. Nach Nussbaum, die sich dabei von der Gerechtigkeitstheorie John Rawls abgrenzt, steht am Beginn der ethischen Reflexion nicht der „gleiche Mensch“, der sich ausgehend von gleichen Startbedingungen unterschiedlich entwickelt und damit auch Ungerechtigkeit bis zu einem gewissen Maß zulässt, sondern einer, dessen

„Kräfte der praktischen Vernunft zu ihrer Entwicklung institutioneller und materieller Voraussetzungen bedürfen, die nicht immer vorhanden sind. Man kann also annehmen, daß Bürger, die die moralischen Fähigkeiten bei sich selbst und bei anderen schätzen und deren Ziel ein Gerechtigkeitsbegriff ist, der ihnen ein gutes Zusammenleben in der Gemeinschaft ermöglicht, über diese Voraussetzungen nachdenken und gute politische Prinzipien nicht nur darin erblicken, die Verteilung der instrumentellen Grundgüter zu regeln, sondern auch darin, die angemessene Verwirklichung dieser und anderer menschlicher Fähigkeiten der Bürger zu fordern“ (Nussbaum 1999, 61).

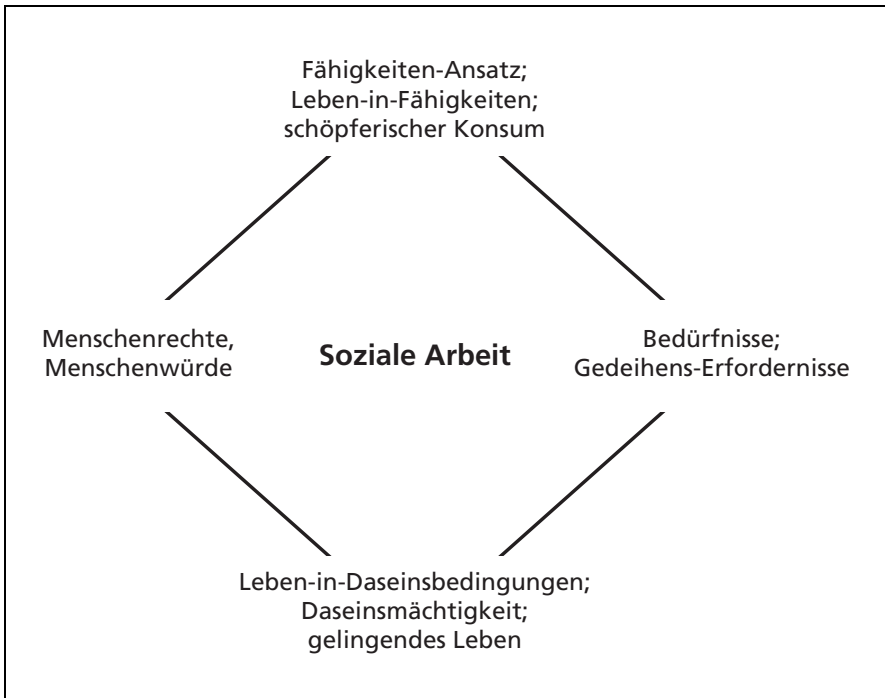
Interessanterweise kommt Nussbaum also zu dem Schluss, dass neben einer *Güter-Theorie* auch ein *Fähigkeiten-Ansatz* zu einem guten Leben führen kann.⁷

„Das Ziel politischer Planung besteht darin, für jeden Bürger die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, ein gutes menschliches Leben zu wählen und zu führen. Diese distributive Aufgabe zielt auf die Entwicklung von Fähigkeiten ab. Das heißt, sie konzentriert sich nicht auf die Zuteilung von Gütern, sondern will auch die Menschen befähigen, bestimmte menschliche Tätigkeiten auszuüben“ (Nussbaum 1999, 87).

Mit anderen Worten: Nicht nur die negativen Menschenrechte sind im Sinne einer guten Politik zu wahren, sondern auch die positiven Rechte sind als Grundgüter und noch viel mehr als Potential zur Entwicklung von Fähigkeiten zu sichern. Das hieße für die Soziale Arbeit, dass die materiellen wie immateriellen Lebensbedingungen als sozio-ökonomische und sozio-ökologische Faktoren auf die Lebensbewältigung bzw. Lebensführung als Potentiale wirken und bei Gefährdung zu sichern sind. Nussbaums Ausgangspunkt ist daher eine über distributive Politikansätze hinausgehende Förderung von individuellen Kompetenzen, so dass ein System dann als gut bezeichnet werden kann, wenn es nicht nur die Grundlagen liefert, sondern auch die „Ausübung tugendhafter [d.h. i.d.S. würdevoller, Anm. der Autoren] Handlungen ermöglicht“ (Nussbaum 1999, 197). Dafür wird man die „starke vage Konzeption des guten Lebens“ von Nussbaum oder auch den Bedürfniskatalog Obrechts benötigen.

Mit der folgenden Matrix, die sowohl bedürfnistheoretische, moralische, politische und philosophische Überlegungen vereint, liegt ein transdisziplinär begründetes Modell vor, das es erlaubt, von der Sozialen Arbeit als einer Menschenrechtsprofession zu sprechen.

Abbildung: Matrix der ethischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession



Ausblick

Auch nach der Darstellung ihrer ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen bleiben bzgl. der Formel „Menschenrechte als Bezugsrahmen der Soziale Arbeit“ – trotz ihrer faszinierenden Reichweite – einige offene Fragen, die wir hier kurz skizzieren wollen.

Sind beispielsweise ein (abgeschlossener) Bedürfniskatalog, wie ihn die Soziale Arbeit schon seit den Arbeiten von Arlt und aktuell von Obrecht kennt, sowie eine normativ geschlossene Vorstellung von gutem Leben im Sinne menschwürdigen Lebens gegenüber offenen Konzeptionen – wie bei Sartres existenzialistischem Verständnis eines Humanismus (Sartre 2007) oder im Rahmen einer Phänomenologie des Humanen als Selbstbehauptung der Menschen vor den verschiedenen Spielarten (politisch, ökonomisch, wissenschaftlich) der Totalitarismen (Hundeck 2006) – zu bevorzugen? Kann hierüber überhaupt ein Konsens in der Fachwissenschaft Soziale Arbeit erreicht werden?

Nach unserer Einschätzung spricht vieles dafür, aktuellen sozialstaatlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ein starkes vages Konzept guten Leben – wie es Martha Nussbaum vorschlägt – entgegen zu setzen. Wir gehen deshalb davon aus, dass ohne ein positiv-normatives, dem Wohlergehen von Menschen förderliches Modell die Profession Soziale Arbeit bei der Bearbeitung ihres Gegenstandes, den sozialen Problemen, kriterienlos bleibt. Im Übrigen gilt in Anwendung des Kant'schen Satzes, „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind“, dass ein Professionsmodell Sozialer Arbeit Ideen wie „Menschenrechte“, „Menschenwürde“ und „gutes, gelingendes Leben“ benötigt, diese jedoch gefüllt werden müssen, um stets aktuell und überprüfbar zu sein.

Eine weitere Frage, die sich an den Bedürfnisansatz anschließt, ist die, ob Bedürfnisse nur postuliert werden oder ob es sich auch um empirisch nachweisbare Kategorien handelt. Darüber hinaus besteht eine weitere Kritik am Auflisten von Bedürfnissen, besonders wenn sie abschließend sind, wohl in der Gefahr des daraus folgenden Ausschlusses bestimmter Menschen. Insbesondere bei Menschen, die durch Behinderungen in ihrer Autonomie eingeschränkt sind, kommen die normativen Bemühungen um eine Theorie guten Lebens an ihre ethischen Grenzen.

Unseres Erachtens spricht jedoch vieles dafür, die ethisch-moralischen, gesellschafts- und sozialpolitischen sowie die sozialphilosophischen Aspekte zu einem fachwissenschaftlichen Programm zu bündeln. Wir sind überzeugt, dass es diese Verbindung braucht, um das Modell einer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession für die Entwicklung einer Sozialarbeitswissenschaft konsequent zu erschließen.

Anmerkungen

- 1 Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Begriff Menschenwürde schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Forderung eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen zum politischen Schlagwort und somit zum Grundprinzip der gesellschaftlichen Gerechtigkeit wurde.
- 2 Zur Bestimmung des Menschenbildes der Sozialpädagogik und Sozialarbeit siehe auch die Beschreibungen des dialogischen Menschenbildes (vgl. Mühlrel 2005, Kap. 1.4.).
- 3 >Parallel zu der Entwicklung des Verständnisses von Menschenwürde entwickelt sich auch das der *Person*. In dem hier dargestellten Zusammenhang der Menschenwürde wäre in einer Lesart der Mensch als Person durch Inkommunikabilität als Nichtverrechenbarkeit und somit Unauslotbarkeit und Geheimnishaftigkeit bestimmt.
- 4 Diesen Gedanken der Weltoffenheit bei gleichzeitig mitgebrachtem Potential finden wir auch in der Anthropologie Arnold Gehlens, der sich wiederum auf Johann Gottfried Hegel (1744–1802) bezieht und in der Pädagogik als Bildsamkeit (vgl. Benner 2005).

- 5 Hierbei kann sie sich historisch gesehen an den Theorien und Handlungskonzepten von Jane Adams und auch von Friedrich Sigmund-Schultze orientieren, die beide schon diese Sichtweise, wenngleich bei anderer Ausgangslage, betonen. Vgl. hierzu Staub-Bernasconi Ausführungen über Jane Adams (Staub-Bernasconi 1995) und Rehbeins über Friedrich Sigmund-Schultze (Rehbein 2005).
- 6 Anders als in diesem Zitat genannt, geht die aktuelle Diskussion davon aus, dass Soziale Arbeit **eine** Menschenrechtsprofession sei und nicht **die Menschenrechtsprofession** (vgl. Staub-Bernasconi 2003).
- 7 Das dies evtl. zu einem Ausschluss und einer Abwertung von Menschen mit Behinderungen führen kann, sollte näher untersucht werden, da Nussbaum die sog. G-Fähigkeiten als „Bedürfnisse nach der Ausübung von Tätigkeiten“ (1999, 112) versteht.

Literatur

- Albrecht, Friedrich, 1999: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Zur Bedeutung und Entwicklung des Interkulturellen Dialogs im Studium der Sozialen Arbeit. In: Wilken, Etta/Vahsen, Friedhelm (Hrsg.): Sonderpädagogik und Soziale Arbeit. Rehabilitation und soziale Integration als gemeinsame Aufgabe. Neuwied; Kriftel; Berlin, S. 31–43.
- Arlt, Ilse, 1921: Die Grundlagen der Fürsorge, Wien.
- Baumgartner, Alois, 2004: Personalität, in: Heimbach-Steins, Marianne (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch, Bd. 1, Regensburg, S. 265–269.
- Benner, Dietrich, 2005: Allgemeine Pädagogik – eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. Juventa.
- Bobbio, Norberto, 2000: Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?, Frankfurt a.M.
- Dirscherl, Erwin, 2006: Grundriss Theologischer Anthropologie. Die Entschiedenheit des Menschen angesichts des Anderen, Regensburg.
- Gronemeyer, Marianne, 1988: Die Macht der Bedürfnisse. Rowohlt.
- Horstmann, Rolf Peter: Menschenwürde, HWPh, Bd. 5, S. 1124–1127.
- Hundeck, Markus, 2006: Biographisches Erzählen als humane Selbstbehauptung, in: Mührel, Eric (Hg.): Quo vadis Soziale Arbeit? Auf dem Wege zu grundlegenden Orientierungen, Essen, S. 41–52.
- IFSW: Definition Soziale Arbeit, unter: <http://www.ifsw.org/en/p38000409.html> [11.07.06].
- Kant, Immanuel, 1999: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg.
- Liedke, Ulf, 2007: Geschätztes Leben – zum Menschsein zwischen Wert und Würde, in: ZfSp 3, S. 252–274.
- Mührel, Eric, 2003: Ethik und Menschenbild der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, in: ders. (Hg.): Ethik und Menschenbild der Sozialen Arbeit, Essen.
- Mührel, Eric, 2005: Verstehen und Achten. Philosophische Reflexionen zur professionellen Haltung in der Sozialen Arbeit, Essen.
- Mührel, Eric; Röh, Dieter, 2007: Soziale Arbeit und Menschenrechte. Perspektiven für eine soziale Weltgesellschaft, in: neue praxis 3, S. 293–307.
- Nussbaum, Martha C., 1999: Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Gender Studies. Frankfurt/Main.

- Obrecht, Werner, 2001: Das Systemtheoretische Paradigma der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession. Eine transdisziplinäre Antwort auf die Situation der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Bereich und die Fragmentierung des professionellen Wissens. Zürcher Beiträge zur Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Bd. 4.
- Pico della Mirandola, Giovanni, 1990: Über die Würde des Menschen, Hamburg.
- Rehbein, Klaus: Friedrich Sigmund-Schultze, 2005: Wahrheit leben, in: ders.: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Sozialpädagogik?, Baltmannsweiler, S. 64–90.
- Sartre, Jean Paul, 2007: Der Existenzialismus ist ein Humanismus, Reinbek bei Hamburg.
- Schmid, Wilhelm, 1998: Philosophie der Lebenskunst. Eine Grundlegung. Frankfurt/Main.
- Staub-Bernasconi, Silvia, 2003: Soziale Arbeit als (eine) Menschenrechtsprofession. In: Sorg, Richard (Hrsg.) Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster [u.a.], S. 17–54.
- Staub-Bernasconi, Silvia, 1995: Das sanfte Entschwinden einer Nobelpreisträgerin Sozialer Theorie und Arbeit: die Gesellschafts- bzw. Friedentheorie und -praxis von Jane Addams, in dies.: Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national und international, Bern, S. 25–41.
- Tiedemann, Paul, 2006: Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Darmstadt.

*Prof. Dr. Dieter Röh, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Fakultät Wirtschaft und Soziales, Saarlandstraße 30, 22303 Hamburg*

*Prof. Dr. Eric Mührel, Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
Constantiaplatz 4, 26723 Emden und
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt, Luitpoldstraße 32, 85072 Eichstätt*



Waltraut Kerber-Ganse

Kinderrechte und Soziale Arbeit

Dieser Beitrag fragt nach dem Verhältnis von Kinderrechten und Sozialer Arbeit. Im Hintergrund verbirgt sich eine Fragestellung, welche – in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufgeworfen – bis heute offenkundig die Gemüter nicht besonders erhitzt. Ist Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession? Ist folglich die Kinder- und Jugendhilfe von den völkerrechtlichen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention her zu bestimmen? Menschenrechte sind in diesem Land und für unsere eigene, auch nationale Selbstverständigung nicht eine derartige Herausforderung, als dass sie – obzwar im Allgemeinen für richtig gehalten – die Frage nach dem je eigenen beruflichen Selbstverständnis nachhaltig zu beunruhigen oder gar auszuloten versprechen würden.¹

Aus einem an den Menschenrechten jedoch ausgewiesenen Nachdenken kann man allerdings zu einer noch sehr viel weiter gehenden Einschätzung gelangen: haben sich denn Berufe wie Erzieher, Lehrer, Rechtsanwälte, Richter, Ärzte oder auch die Polizei nicht notwendigerweise ebenso in ihrem professionellen Selbstverständnis am Maßstab der Menschenrechte auszurichten und sind folglich in ihrer Praxis an diesem Maßstab kritisch immer wieder neu zu überprüfen? Ist also die Sicht auf Soziale Arbeit als einer Menschenrechtsprofession im Vergleich zu allen übrigen Berufen, die sich auf Menschen und ihr Zusammenleben beziehen, eher nicht als ein Spezifikum gerade dieses Berufsstandes zu betrachten? Oder gilt diese Zuschreibung doch in einem vergleichsweise höheren Maße, also mehr als langläufig mit anderen Humanberufen in Verbindung gebracht wird? Ist also die Herausforderung durch die Menschenrechte und Verantwortung für diese im besonderen Maße mit der Sozialen Arbeit verbunden und sind daher die Konsequenzen umso mehr immer wieder neu im offenen Dialog zu entdecken und zu erarbeiten?

Wenn hier das Verhältnis von Kinderrechten und Sozialer Arbeit analysiert werden soll, kann die Frage auch heißen: Was denn gewinnt diese Disziplin, was gewinnen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, wenn sie der Notwendigkeit gewahr werden, ihr Handeln nicht nur an den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Sozialgesetzbuch VIII (im weiteren KJHG) auszu-

richten, sondern menschenrechtlich zu fundieren? Was also gewinnt die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie die Rechte von Heranwachsenden als international verbrieftete Rechte, als Menschenrechte, begreift und ihr Handeln an diesen reflektiert? Vielleicht ist es als eine Ironie der Geschichte zu betrachten, dass beide, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (weiterhin als Konvention bezeichnet) und das KJHG, zeitnah entwickelt wurden, ohne dass letzteres trotz Novellierungen bis heute einen Bezug zur Konvention gefunden hätte. Beide traten im gleichen Jahr in Kraft, einmal als ein nationales Jugendhilfegesetz und einmal als ein völkerrechtlicher Vertrag mit weltweitem Geltungsanspruch. Deutschland ratifizierte die Konvention 1992. Inzwischen sind diesem Vertrag mit Ausnahme von zwei Ländern, Somalia und USA, alle Länder dieser Erde beigetreten. Erst heute aber kommt in Deutschland Bewegung in die bemerkenswerte Beziehungslosigkeit zwischen nationaler Orientierung und weltweiten kinderrechtlichen Standards: die Bewegung „Kinderrechte ins Grundgesetz“ findet zunehmend Befürworter, andererseits aber auch aktuell die mit auffällender Unkenntnis begründete Ablehnung der Kanzlerin.

Im UN Übereinkommen werden die Menschenrechte von Heranwachsenden, von jungen Menschen bis zu Vollendung ihres 18. Lebensjahres, ausbuchstabiert.² Da Vorbehalte gegen einzelne Artikel erlaubt sind, soweit dadurch nicht der Kern der Konvention in Frage gestellt wird (Art. 51), kann man formell gesehen, wenn auch keineswegs inhaltlich in gleichem Maße, von einem bislang weltweit beispiellosen normativen Konsens sprechen. Als ein menschenrechtliches Dach aber gelten die Kinderrechte für alle Humanberufe in diesem Land, soweit diese sich auf Heranwachsende beziehen. Was heißt: er gilt? Kann denn in diesem Land von einem normativen Konsens gesprochen werden?

Sind Sozialarbeiter Erfüllungsgehilfen eines Vertrages, den sie nicht abgeschlossen haben und zumeist nicht kennen? Völkerrechtssubjekte sind Staaten und ihre jeweiligen Regierungen. Sie haben sich zur Achtung der Menschenrechte, in Sonderheit zur Achtung der Menschenrechte von Heranwachsenden vertraglich verpflichtet. Der erste Schritt dieser vertraglichen Verpflichtung nachzukommen, ist die Anpassung der Gesetzgebung an die Vorgaben des völkerrechtlichen Vertrags, sowie Informationskampagnen des Staates an alle seine Mitbürger und Mitbürgerinnen und entsprechende Trainings für alle Verantwortlichen in diesem Bereich, in diesem Falle, von den Professionellen abgesehen, auch und gerade für Eltern. Dass dieses Land dieser seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen ist, sehe ich als unbestreitbar an.

Doch warum überhaupt Kinderrechte, wenn es doch nur um ein Ausbuchstabieren von Rechten geht, welche dem Kind schon durch sein Menschsein als seine Menschenrechte, nämlich dank vormaliger menschenrechtlicher Verträge, längst zustehen? Dieser Frage soll in einem ersten Schritt nachgegangen werden.

Umgekehrt kann man von einem menschenrechtlich informierten professionellen Selbstverständnis her auf die Kinderrechtskonvention schauen und ihren Anregungsgehalt kritisch abwägen. Das soll am Beispiel der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Belangen in der gebotenen Kürze geschehen. Aus beiden Blickrichtungen wird sich die Frage nach dem Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechten, hier den Kinderrechten, noch einmal neu stellen und als nationale und internationale Herausforderung zu bewerten sein.

Eine kurze Einführung in die Kinderrechtskonvention

Werden Heranwachsende durch ein eigenes Menschenrechtsinstrument zu einer besonders anfälligen Gruppe stilisiert, so ihnen kraft ihres Menschseins doch die Menschenrechte längst schon zustehen? Das einzige relevante Kriterium ihrer Verschiedenheit von Erwachsenen besteht aus der Sicht der Konvention darin, dass sie – heranwachsend – von ihren Rechten erst zunehmend einen eigenständigen Gebrauch machen können: sie genießen daher einen besonderen Schutz dieser ihrer Menschenrechte. Der Schutz ihrer Rechte ist ihnen von den Staaten zu gewähren, auf deren Territorium sie sich befinden. Staaten sind die Völkerrechtssubjekte. Heranwachsende sind Menschenrechtssubjekte.

Der andere Pol der Verantwortung liegt bei den Eltern oder ihren Vertretern. Das Feld dieser Verantwortung liegt in der *Unterstützung* des Heranwachsenden am Maßstab eben jener Rechte, auf welche das Kind und der Jugendliche einen menschenrechtlichen Anspruch haben: verstanden als die „Aufgaben, Rechte und Pflichten“ der Eltern oder ihrer Vertreter, „das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Art. 5). Heranwachsende brauchen Rat und Unterstützung, sie brauchen geeignete Erziehung und Bildung, um ihre Menschenrechte in eigene Hände nehmen zu können. Nur eine an den Menschenrechten orientierte Erziehung und Bildung verdient also die Anerkennung des Staates. Umgekehrt ist es der Staat, der daran zu messen ist, ob er alle Mittel in Kraft setzt, eine Erziehung und Bildung in diesem Sinne zu gewährleisten, also entsprechend die Eltern und Lehrende in Schule und Ausbildung bei ihren Aufgaben in hinreichendem Maße zu unterstützen.

Es ist allein die Entwicklungsatsache, die eigene Rechte erforderlich macht und rechtfertigt. Sie begründet den Schutz dieser Rechte, zumal mit dem Ziel, Heranwachsende zunehmend zur eigenständigen Ausübung ihrer Rechte zu befähigen. Deswegen betont die Konvention das Recht auf die Anerkennung der zunehmend eigenständigen Kompetenzen (*evolving capacities*, Art. 5). Das Recht, in den eigenen Angelegenheiten angehört und in seiner Meinung berücksichtigt zu

werden, gilt so in Verbindung mit der Entwicklung des Kindes und ist doch zugleich nie, auch bei dem noch so kleinen Kind, unwirksam. Dieses Recht gilt von Lebensbeginn an, zieht jedoch im Entwicklungsverlauf des Kindes ganz unterschiedliche Herausforderungen an die Erwachsenen nach sich. Denn die zunehmenden Kompetenzen garantieren die zunehmende Möglichkeit, dass Heranwachsende ihre Rechte selbständig ausüben. Ihre menschenrechtlich verbrieftete Würde aber steht ihnen immer schon, jederzeit und an jedem Ort, zu. Was es heißt, dieser Würde gerecht zu werden, ist die produktive Herausforderung an Erwachsene.

So kommt der Erwachsene nicht umhin zu lernen, wenn er Heranwachsende in ihren Rechten ernsthaft anzuerkennen bereit ist. Eine kinderrechtlich basierte Bewusstseinsbildung ist erforderlich und dieses Lernen ist auf basale Weise auch ein Lernen vom Kind.³ Die besonderen Rechte des Kindes gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Hier endet völkerrechtlich der Schutz des Aufwachsens. Dieser Schutz der zunehmenden Vonselbständigung von Heranwachsenden als Rechtssubjekten vom Beginn ihres Lebens an kann nur als ein produktiver Widerspruch zulänglich begriffen werden.

Die Konvention ist eine Kompilation der zum Zeitpunkt ihres Entstehens (1978–1989) schon vorhandenen Menschenrechtsinstrumente bzw. -verträge in ihrer Übertragung auf junge Menschen in Entwicklung. Sie berührt Rechtsbereiche wie das Recht auf Erziehung und Bildung, auf Gesundheit, Freizeit und Erholung, die klassischen Freiheitsrechte wie Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, sie berührt Verfahrensrechte bei Fremdunterbringung, in Strafverfahren oder bei der Adoption, sie berührt Förderung, Vorsorge und Fürsorge, sie sichert Schutz zu für die Privatsphäre des Kindes, Schutz vor physischer und psychischer Gewalt, vor Vernachlässigung, Missbrauch, auch Schutz bei bewaffneten Konflikten, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel, für jugendliche Flüchtlinge und anderes mehr.

Eine Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag und das Subjekt dieses *Vertrages* ist der Staat. Das Subjekt der Kinderrechte sind alle Heranwachsenden bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Im UN Bereich geht der Staat gegenüber der Gemeinschaft der Völker und gegenüber den Menschen auf dem entsprechenden Territorium demnach die vertragliche Verpflichtung ein, für die Einhaltung der Menschenrechte Sorge zu tragen und alle Voraussetzungen dafür zu schaffen. In diesem Sinne geht es um die klassischen Abwehrrechte ebenso wie um Anspruchsrechte im Sinne der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das Instrumentarium der Sicherung nach Innen sind die nationale Gesetzgebung, die Rechtsdurchsetzung bzw. die praktische Umsetzung des Völkerrechtsvertrages. Die Wachsamkeit gegenüber diesen Instrumentarien liegt bei

der Zivilgesellschaft und deren Organisationen, z.B. auch beruflichen Organisationen. Sie liegt auch bei den Heranwachsenden selbst: denn sie sind Rechtssubjekte. Heranwachsend aber sind sie in besonderem Maße auf Unterstützung und den Schutz ihrer Rechte angewiesen.

Menschenrechte sind unteilbar und unveräußerlich. Die Kinderrechtskonvention ist in besonderem Maße umfassend, vereint sie doch, was andernorts dank der historischen Dynamik auf verschiedene Verträge verteilt entstand. So umfasst sie Aufgabenbereiche, die so unterschiedlichen Ministerien zugeordnet sind wie Ministerien für Soziales, für Familie, für Jugend, für Gesundheit, für Bildung, des Innern, der Justiz, jedoch auch Ministerien, die sich mit Kultur, Verkehr oder Städtebau befassen. Die der Konvention zuzuordnenden Handlungsfelder können daher nur als politische Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden! Der innere Zusammenhang dieser Aufgabenvielfalt wird deshalb in der Frage nach der Koordination der vielen Aufgabefelder vom Kinderrechtsausschuss stets eindringlich der Regierungsdelegation eines jeweiligen Landes gegenüber zum Gegenstand gemacht. Die Konvention vereint bürgerliche, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte und eben diese Komplexität ist kinderpolitisch umzusetzen. Sie erhebt den Anspruch einer integrativen Sicht auf Menschenrechte: deshalb sind die einzelnen 41 substantiellen Artikel nur in ihrem Zusammenhang ausdeutbar und realisierbar. Das soll beispielhaft an zwei der so genannten übergreifenden Prinzipien aufgezeigt werden.

Die übergreifenden Prinzipien der Konvention

Ist die Konvention nun ein Vertragswerk, gegen das man einwenden kann, dass es zwar im Rahmen der UN seine Rolle spielen möge, in einer riesigen und konkret kaum vorstellbaren Institution, dass es aber doch in seiner an den Menschenrechten ausgerichteten Grundauffassung konkret unwirksam bleibe, fern von den Alltagsbelangen und fremd gegenüber beruflichen Bezügen? Oder aber sollte man einwenden, dass es zwar eine allgemeine Rolle spielen möge, gewissermaßen für jedermann und vor allem für die Probleme der Dritten Welt fernab, aber doch nicht für so diffizile Belange und Entscheidungsproblematiken, wie sie charakteristisch sind für die Soziale Arbeit? Doch selbst die übergreifenden Prinzipien der Konvention stehen für deren konkrete Relevanz im Alltagsleben! Eben das soll hier gezeigt werden. Sie stehen im Zentrum dessen, worum es auch in der Sozialen Arbeit grundlegend geht.

Als solche übergreifende Prinzipien wurden vom ersten im Jahr des Inkrafttretens 1990 gewählten UN Kinderrechtsausschuss auf dessen erster Sitzung 1991 die folgenden besonders hervorgehoben: das Verbot jedweder Art von Diskriminierung (Art. 2), das Wohl des Kindes (best interest) (Art. 3), das Recht auf

Leben und Entwicklung (Art. 6) und, wie es in der deutschen Fassung heißt, die „Berücksichtigung des Kindeswillens“ (Art. 12).⁴ Die Artikel 3 und 12 sollen hier als Beispiele für das konkret umfassende Grundverständnis der Konvention dienen.

Die Verpflichtung auf das Kindeswohl als einer ehrwürdigen sozialarbeiterischen Tradition ist wohl für jede Sozialarbeiter/in eine konkret zwiespältige Aufgabe. Denn für die Verpflichtung gegenüber diesem unbestimmten Rechtsbegriff kann auch im KJHG eine Handlungsanleitung notwendigerweise nicht gegeben werden. Zwar genießen das Wohl des Kindes und seine Würde auch bei uns grundrechtlichen Schutz. Doch deutlicher noch werden in der Konvention nun die *Rechte* des Kindes in der Dimension seines Wohles begriffen oder genauer: das Wohl des Kindes wird mit seinen Rechten verknüpft, es wird selbst zu einem Recht! Entscheidungen zum Kindeswohl sind so nur über eine sublimen Kenntnis seiner Rechte und im Respekt gegenüber seinen Rechten zu haben. So ist es nicht mehr möglich, Entscheidungen allein fürsorglich, bevormundend oder objektivistisch vorzugeben, ob sie sich nun auf den Einzelfall, auf eine Gruppe, auf die kindlichen Bewohner einer Nachbarschaft, einer Stadt oder eines Landes beziehen. Sie sind vielmehr aus der Perspektive des Kindes zu rekonstruieren und diese Perspektive ist ohne die aktive Mitwirkung von Heranwachsenden nicht zur Hand (siehe dazu weiter unten zu Art. 12). Auf Entscheidungen zum Wohl des Kindes lastet demnach ein enormer Verantwortungsdruck von Seiten einzelner Erwachsener sowohl wie einer ganzen Generation: denn angesichts der Rechte des Kindes wird die Verantwortung von Erwachsenen nicht ausgehebelt sondern vertieft. Rechte von Eltern können zumal nicht mehr als solche gar gegen die von Kindern geltend gemacht werden: denn die Rechte des Kindes schützen die Rechte von Eltern, anders als in der deutschen Verfassung, nur im Hinblick auf deren Verpflichtungen gegenüber den Menschenrechten des Kindes!⁵

Praktisch betrachtet unterliegt das Konzept vom Kindeswohl zwar kontroversen Einschätzungen und Konflikten. Doch aufgefasst als ein Menschenrecht zwingt es dazu, Entscheidungsgesichtspunkte im höchsten Maße ausdifferenzieren, damit Begründungen allen Zweifeln schließlich standhalten. Es zwingt ebenso zu fortlaufend sorgfältiger Überprüfung der Angemessenheit von Entscheidungen im weiteren Verlauf der Entwicklung dessen, was mit der Entscheidung intendiert worden war bzw. worin sie zunächst begründet erschien. Doch greift die Konvention weit über eine Berücksichtigung des Kindeswohls im Familienrecht hinaus: denn alle „Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ unterstehen diesem Prinzip (Art. 3 Abs. 2), ebenso wie fachliche Eignung und Anzahl des Personal in der Fürsorge für Kinder (Abs. 3).

Erwachseneninteressen brechen sich am *best interest* des Kindes. Erwachseneninteressen werden erst so in ihrer Tragweite für Kinder als solche erkennbar. Sie

können nicht mehr hinter der Fassade des guten Willens verdeckt bleiben. Es sind die Kinder, die, um ein Beispiel zu geben, ein Umgangsrecht mit beiden ihrer getrennt lebenden Eltern innehaben, außer ihr Wohl wäre gefährdet. Erscheint aber dieses Wohl gefährdet, tritt das Elternrecht gegenüber dem Recht des Kindes auf eine von Eltern unbeschadete Kindheit zurück. Das ist der Perspektivenwechsel! Erwachsene werden weiterhin gebraucht: nämlich in ihrer Verantwortung gegenüber dem Heranwachsenden, sofern sie einer solchen fähig sind. Doch es sind umgekehrt die Kinder, die ein Recht haben, sich „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“, zu Gehör zu bringen, was ihnen auf der Seele brennt. Es ist *ihr Anspruch* an die Gesellschaft und keineswegs mehr eine persönlich karitative Geste von Erwachsenen, wenn sie ihnen, den Kindern, Gehör schenken. Erwachseneninteressen stehen kinderrechtlich auf dem Prüfstand! Eben das bliebe sonst mit dem herkömmlichen Wort vom Kindeswohl, das sich auch kontraproduktiv für die Rechtfertigung von Eingriff und Kontrolle eignet, verdeckt. Durch die Konvention jedoch wird deutlich gemacht, dass das Elternrecht von den Kinderrechten her zu thematisieren ist, dass aber auch das staatliche Wächteramt sich – in Deutschland seit 1992 – allein von den Kinderrechten her legitimiert und zugleich in dieser Perspektive dringend ist.

Die Kinderrechtskonvention vollzieht diesen radikalen Paradigmenwechsel. Denn Kinderrechte sind nicht zu gewähren, sie sind schon da. Sie können eingeklagt werden. Sie messen sich gewissermaßen aneinander: das Recht auf Bildung ist ein Recht und zugleich die Voraussetzung zur Wahrnehmung eigener Rechte; das Recht auf Gehör (siehe dazu im Folgenden) ist ein Recht und zugleich eine Voraussetzung für das Wohl des Kindes; das Recht auf Beteiligung an Entscheidungen, die das Kind betreffen, ist Voraussetzung seiner Entwicklung; das Recht auf geeignete Entwicklungsbedingungen ist Voraussetzung der Wahrnehmung jedweder Rechte überhaupt. Die Voraussetzung des Ausübens von Kinderrechten also ist stets zugleich deren Schutz durch die Gesellschaft und mehr als das, ihre Anerkennung und ihre gesellschaftliche Unterstützung. Und es ist diese, auch politische Anerkennung, auf die Kinder ein Menschenrecht haben. Von dieser Anerkennung sind wir in diesem Lande weit entfernt!

Kinder *haben* Rechte. Zur ihrer Anerkennung aber gehören stets zwei: Kinder *und* Erwachsene. Menschenrechte können den Kindern nicht genommen werden. Doch können sie ohne Anerkennung nicht ausgeübt werden. Als Menschenrechte sind die Rechte des Kindes fraglos Bestandteil ihres Menschseins: und doch finden sie statt und werden ausgeübt in einer Beziehung, nämlich zwischen Erwachsenen und Kindern. Die Herausforderung also liegt bei den Erwachsenen: sie zu allererst haben den Perspektivenwechsel zu lernen! Diese Rechtsstellung der Kinder macht das Kindeswohl zu ihrem Recht. Das Kindeswohl kann nicht mehr als Deckmantel herrschaftlicher Verfügung erhalten.

Im Kontext seiner Menschenrechte ist das Kind aktiver Anspruchsinhaber, Rechtssubjekt, und deswegen zugleich Akteur im Kontext seines Wohls. Seine Beteiligung (Art. 12) auch an seinem Wohl also ist sein Recht. Eben deshalb ist seine Äußerung, seine Mitsprache, seine Mitwirkung bis hin zur selbst verantworteten Entscheidung nach Maßgabe seiner entwickelten Kompetenzen schon ein Recht, bevor ihm die Macht zur Durchsetzung zu Verfügung steht Partizipation also ist mehrperspektivisch zu sehen und nicht auf eine Machtfrage zu reduzieren. Denn das Menschenrecht der Anerkennung meiner Würde kann schon darin bestehen, dass ich Antwort erhalte und mir nachvollziehbar gemacht wird, warum meinem Wunsch in gegebenen Fall nicht entsprochen werden kann, welche Gesichtspunkte also schließlich handlungsleitend geworden sind. Die weiterreichende Frage einer politischen Vertretung von Interessen von Kindern und Jugendlichen und einer effektiven Mitwirkung am politischen Geschehen kann hier nicht diskutiert werden. Jedoch kann sich heute kein Erwachsener mehr herausreden, Heranwachsende seien im gegebenen Falle nicht in der Lage, reif genug oder willens, zum Beispiel im Hilfeplangespräch einen aktiven Part zu übernehmen: vielmehr geht es um das Einfordern aller erdenklichen fachlichen und methodischen Hilfen und Ressourcen, damit die nötige Kompetenz auf Seiten der Erwachsenen zur Gestaltung solcher Gespräche als Dialog im Interesse des Heranwachsenden entstehen kann.

Im Zuhören geht es um die Herstellung geteilten Wissen in der Achtung vor den Lebensäußerungen des Kindes. Seine Sichten ernst zu nehmen kann heißen, ihnen zu widersprechen. Ein Widersprechen ist nicht entwürdigend, denn es kann die Perspektive des Kindes aufnehmen, ohne sie zu verletzen. So ist der § 36 des KJHG zu verstehen: das Kind ist nicht einfach nur zu konsultieren. Vielmehr ist ihm auf eine sensible Weise zu ermöglichen, dass es seine Perspektive auf eine anstehende Entscheidung zu einer Hilfe zur Erziehung tatsächlich findet. Wenn dann aber dieser Perspektive nicht Raum gegeben werden kann, so ist sie dennoch zu einem Bestandteil eines weiteren sensiblen Vorgehens geworden. Diese Würdigung ist Menschenrecht des Kindes. Eine bloße technische Handhabung hingegen, die einer gesetzlichen Maßgabe nur formal Genüge tun würde, ist stattdessen menschenrechtlich gesehen eine Entwürdigung des Kindes.

Menschenrechtlich allerdings ist diese Regelung des KJHG im § 36 insgesamt noch nicht überzeugend. Zwar liegt hier schon ein Schritt in der richtigen Richtung vor: die Fachkräfte sollen „zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält“. Von der tatsächlichen Praxis einer solchen Hilfeplanerstellung einmal abgesehen, ist doch vor allem keine Rede davon, dass Kinder oder Jugendliche auch im weiteren Verlauf der Hilfe selbst irgendeine Mitwirkung haben oder sich zu Gehör bringen können in der Gewissheit einer angemessenen

Berücksichtigung ihrer Sichten. Ebenso wenig ist ihnen vielleicht vor der Feststellung einer Hilfebedürftigkeit jemals schon ernsthaft zugehört worden. Eben dieser Sachverhalt mag gerade zu dem geführt haben, was nun als Hilfebedürftigkeit gesetzlich definiert zu Tage tritt. Es steht also noch aus, das KJHG menschenrechtlich zu erweitern!

Ein menschenrechtlich belehrter Blick auf die Soziale Arbeit?

Schaut man in der umschriebenen Perspektive auf die Kinder- und Jugendhilfe, zeichnen sich für diese Herausforderungen ab, die sich zugleich für ein professionelles Selbstverständnis als nicht mehr hintergebar erweisen. Denn es geht um die menschenrechtliche Anerkennung der Heranwachsenden im face-to-face Verhältnis (Art. 12). Es geht um das streitbare Vertreten ihrer Interessen an gesellschaftlicher Teilhabe, um Advokatorik. Es geht um das Sicherstellen der „für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen“ und das Einklagen ihrer Rechte an einem Aufwachsen mit „angemessenem Lebensstandard“ (Art. 27). Es geht darum, das verfassungsgemäße Wächteramt des Staates kritisch zu begleiten: im Hinblick auf Gesetzgebung, Ressourcen (Art. 4) und nachhaltige Umsetzung. Es geht dabei um nicht weniger als um die konkret politische Wachsamkeit in Bezug auf die völkerrechtlich bindende Selbstverpflichtung des Staates auf die Achtung der Menschenrechte der Heranwachsenden.⁶ Dieses Wächteramt des Staates politisch und konkret fallbezogen zu begleiten und zugleich beruflich zu vertreten und umzusetzen, ist die herausfordernd schwierige professionelle Lage von Sozialarbeiter/innen.

Politisch geht es auch um Fragen wie diese: Sind die verschiedenen regelmäßigen Berichte, die den UN Gremien vertraglich vorzulegen sind, kritisch genug in der Selbsteinschätzung oder wird ein selbstgerechtes Bild der gegenwärtigen Sozialpolitik und sozialen Landschaft gezeichnet? Sind die Regierungsdelegationen, die gegenüber den UN Gremien für die verschiedenen Menschenrechtsverträge Rechenschaft abzulegen haben, überhaupt mit einer Kompetenz ausgestattet, welche die Soziale Arbeit mit einschließt?⁷ Sind umgekehrt die nationalen Instrumentarien wie z.B. die regelmäßigen Kinder- und Jugendberichte⁸ überhaupt erkennbar auf die Kinderrechte gegründet?

Wie kann eine kritische Sozialarbeit ihre Impulse nicht aus den Menschenrechten beziehen? Allein ein menschenrechtlich aufgeklärtes Verständnis von Sozialer Arbeit könnte zumal den Rahmen für eine kritische Sozialarbeit⁹ abgeben! Denn bei den Menschenrechten für Heranwachsende handelt es sich nicht um „hoch gehängte ethische Prinzipien“, wie es gelegentlich heißt, sondern um ihre verbrieften Rechte! Diese Menschenrechte allerdings sind als maßgeblich zu begreifen für jedwede Humanberufe und deswegen eben auch für die Soziale

Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine einzelne Berufsrichtung hingegen sollte sich wohl kaum mit einem auf die Menschenrechte bezogenen Beiwort schmücken. Wohl aber muss die Kinder- und Jugendhilfe endlich aus ihrer nationalen Nische finden und sich als eine Agentin der Menschenrechte Heranwachsender begreifen, auch über den nationalen Tellerrand hinaus.¹⁰ Sie wird dann herausfinden, dass die Kinderrechtskonvention längst zur Entwicklung internationaler Standards geführt hat, die ihrerseits erfahrungsoffen, kulturell sensitiv und deswegen in beständiger Entwicklung sind.¹¹

Anmerkungen

- 1 Als eine Ausnahme von dieser Ignoranz muss der FH Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in Berlin betrachtet werden.
- 2 Es sei noch einmal betont, dass hier nur von den durch die UN verbrieften Kinderrechten die Rede sein wird und anders lautende Ideen von Kinderrechtsbewegungen nicht berücksichtigt werden.
- 3 Dieser Gedanke wurde von dem polnischen Arzt, Pädagogen und Schriftsteller Korczak (1878–1942) schon während des Ersten Weltkrieges formuliert.
- 4 Hier sei kurzerhand die dringende Empfehlung eingeflochten, sich des englischen Textes zu bedienen, da die deutsche Übersetzung etliche Schwachpunkte aufweist, so z.B. im Hinblick auf: best interest (Art. 3), evolving capacities (Art. 5, 14), maximum extent of the available resources (Art. 4), primary education (Art. 28).
- 5 Dieser grundrechtliche Schutz des Elternrechts in Deutschland hat, insbesondere 1988, zu Skepsis oder gar Ablehnung der Konvention während ihres Entstehungsprozesses im Rahmen der damaligen Menschenrechtskommission geführt (1979–1989) und wird aktuell von der CDU als Argument gegen eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz benutzt.
- 6 Vgl. hierzu das von der International Federation of Social Workers 2002 publizierte Trainingshandbuch „Social Work and the Rights of the Child. A Professional Training Manual on the UN Convention“, das zudem in konkreten Beispielen hoch dilemmatische Entscheidungssituationen zur Diskussion stellt, oder das „Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child von unicef, 3. Aufl. 2007, z.Z. nur als CD-ROM.
- 7 Das konnte man von der Regierungsdelegation, die den zweiten Bericht der Bundesregierung 2004 mit der Kinderrechtskommission in Genf zu diskutieren hatte, leider nicht sagen (persönliche Beobachtung).
- 8 Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht bezieht sich auf die Konvention, das aber genau genommen allein deswegen, weil es mit Sven Borsche ein Mitglied gab, der im Namen einer NGO im Rahmen der Menschenrechtskommission einst selbst an deren Formulierung mitgewirkt hatte. Für den 11. und 12. Bericht entfällt diese Personalunion. Folglich gibt es keinerlei Verweis, obwohl die Bundesregierung dies im Nationalen Aktionsplan 2005 ausdrücklich im Sinne einer Evaluation ihrer auf die Kinderrechte bezogenen Bemühungen „beabsichtigt“.
- 9 Vergleiche dazu die eigentümliche Abstinenz, wie sie für die Debatte einer „Kritischen Sozialarbeit“ im 100. Heft der Widersprüche 2006 charakteristisch ist.

- 10 Deshalb folge ich nicht dem Begründungszusammenhang von Silvia Staub-Bernasconi 1995, das Anliegen der Sozialen Arbeit müsse „eine *theoretisch-wissenschaftliche Begründungsbasis* sein und mit ihr der mögliche wie anzustrebende Nachweis von *allen Menschen gemeinsamen Bedürfnissen*“ (S. 69, Hervorh. im Original). Eine keineswegs international einigungsfähige Bedürfnistheorie ist angesichts des Menschenrechtsdiskurses der UN keinesfalls vonnöten.
- 11 In der deutschen Fachliteratur allerdings trifft man auf eine bemerkenswerte Ignoranz gegenüber diesem Sachverhalt, ob es sich nun um Sorgerechtsfragen, Jugendgerichtsverfahren, Hilfen zur Erziehung oder Jugendhilfeplanung handelt. Man sollte zumindest schon einmal damit beginnen, die so genannten General Comments des Kinderrechtsausschusses zur Vielfalt anstehender Probleme zur Kenntnis nehmen, von denen seit 2001 zehn erschienen sind und voraussichtlich im Jahre 2008 zwei weitere folgen werden. Es dauert einige Zeit, bis sie vom Deutschen Institut für Menschenrechte in deutscher Übersetzung vorliegen, weshalb ich die englische Fassung aus dem Internet vorschlage (www.ohchr.ch).

Literatur

- Alston, Philip; Gilmour-Walsh, Bridget, 1996: The Best Interests of the Child. Towards a Synthesis of Children's Rights and Cultural Values. Innocenti Studies.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2000: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. (7. Aufl.)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2005: Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–10
- Bellamy, Carol; Zermatten, Jean, 2007: Realizing the Rights of the Child. Bern: rüffer & rub
- Davis, Martha F.; Powell, Roslyn, 2003: The International Convention on the Rights of the Child: A Catalyst for Innovative Childcare Policies. In: Human Rights Quarterly 25, pp. 689–719
- Hall, Nigel (ed.), 2006: Social Work: Making a World of Difference. International Federation of Social Workers and Fafo
- Hammarberg, Thomas; Holmberg, Barbro, 2000: Best Interest of the Child – the Principle and the Process. In: Save the Children, UNICEF
- International Federation of Social Workers, 2002: Social Work and the Rights of the Child. A Professional Training Manual on the UN Convention. Bern
- Lorz, Ralph Alexander, 2003: Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Berlin: Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe
- Save the Children Sweden, UNICEF Regional Office for South Asia, Kathmandu Napa (ed.), 2000: Children's Rights. Turning Principles into Practice
- Staub-Bernasconi, Silvia, 1995: Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wolf Rainer Wendt (Hrsg.) Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität. Freiburg i. Breisgau: Lambertus

- Thomas, Nigel, 2007: Towards a Theory of Children's Participation. In: *International Journal of Children's Rights* 15, 199–218
- Winkler, Michael, 2000: Diesseits der Macht. In: *Neue Sammlung*, 40/2, S. 187–209
- Zermatten, Jean, 2007: The Convention on the Rights of the Child from the Perspective of the Child's Best Interest and Children's Views. In: Bellamy, C., Zermatten, J.

Prof. Dr. phil. Waltraut Kerber-Ganse, Institut für Sozialpädagogik, Sekr. FR 4–7, Franklinstraße 28/29, D-10587 Berlin



Helga Cremer-Schäfer

Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung

Die Erfahrungen von „Prekarisierung“ sind auf der Seite der Professionellen der Sozialen Arbeit relativ früh und nachhaltig angekommen. Es bleibt eine offene, empirische Frage, ob durch den Kampf um Anerkennung (und Eigenständigkeit) als eine „Menschenrechtsprofession“ und durch Wert-Orientierungen Sozialer Arbeit auch eine Orientierung am Interesse der Leute generiert wird, sich als ein Individuum mit einem „eigenen Leben“ zu erfahren. Mehr Chancen, die Interessen an einem eigenen Leben in verschiedenen gesellschaftlichen Positionen zu verbinden, bietet ein Perspektivenwechsel: von der „Wert“-Orientierung zur „Gebrauchswert“-Orientierung.

Das Projekt, Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“ zu begründen, wird eng verknüpft mit Statuspolitik. Es ist ein Kampf um Anerkennung und mehr Autonomie in der Arbeit von Professionellen, die im Bereich der Institution „Soziale Arbeit“ ihre Dienstleistungen erbringen. Angesichts vielfältigster aktivierender, autoritärer, konfrontativer und repressiver Wenden in der Sozialen Arbeit, ist es sicher überflüssig, einem Narzissmus der kleinen Differenzen zu frönen. Aus der Erfahrung von „Prekarisierung“ und Entwertungen in der eigenen Arbeit kann vielleicht ein Potential für kleinere, gleichwohl notwendige innere Selbstkorrekturen Sozialer Arbeit entstehen.

Doch das Projekt kommt mir bekannt vor. Es geht um Verbesserung und Reform von Institutionen, d.h. der Ausübung von Herrschaft im Detail. Die Arbeit in und für Institutionen ist eine zu normale Position für Wissensarbeiter, um prinzipiell an Mitarbeit in einer herrschenden institutionellen Ordnung herum zu kritisieren. Einiges an Selbstverständlichkeiten, die ich in den Begründungen und Erläuterungen des Projektes der Anerkennung und Etablierung Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession gelesen habe, führt zu Skepsis. Wird uns nicht eine Zukunft in Aussicht gestellt, in der das Problem von „Hilfe und Herrschaft“ erledigt ist?

Befreiung, Emanzipierung, begrenzte Autonomiegewinne der Einzelnen brauchen als Orientierungspunkt für Wissenschaft oder eine Profession nicht weiterbegründet werden. Die Einsicht, dass alle sich mehr oder weniger daran beteiligen die Selbsterfahrung von Menschen als ein „Individuum“ zu *behindern*, die genaue Analyse, wie dies durch institutionalisierte Formen von Herrschaft im Detail geschieht, wie sich die Behinderungen und Blockierungen durch Verbesserungen von Herrschaft erhalten, das könnten wir „Kritik“ nennen. Im folgenden sollen mit vier Kommentierungen zu Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession und drei Überlegungen zum Gebrauchswert von Kritik für „das Individuum“ und die Arbeit an einem „eigenen Leben“ der Unterschied zwischen einer „Wert“-orientierten“ und einer „Gebrauchswert“-orientierten Theorie und Praxis erläutert werden.

Kommentierungen

Kampf um Anerkennung und das Muster des Disputs

Soziale Arbeit wird als Menschenrechtsprofession vor einem Publikum begründet. Der Austausch von Legitimationen, die Darstellung von Wertbezügen und normative Argumente gehören zu dem Muster von Disputen. Bei einem „Disput“ handelt es sich (wie fast bei allen politischen Auseinandersetzungen) um Ereignisse, die auch (meist vor allem) für andere Zwecke als den „Austausch von Argumenten“ veranstaltet werden. Um der Zwecke jenseits der Sache willen werden sie vor einem und für ein heterogenes Publikum inszeniert. Der Widerstreit der Argumente und Theorien soll ein Publikum mit unterschiedlichen Interessen *überzeugen*, Disputanten versuchen eine (Fach)Öffentlichkeit zu *mobilisieren* und sie für ihre Position zu *gewinnen*. Dafür ist es nicht zweckmäßig, die eigenen Argumente zu relativieren, sie als eine *mögliche* Perspektive und Interpretation auszugeben, den Interessenbezug der Argumente offen zu legen, um darüber zu verhandeln. D.h. aber nichts anderes, als dass „Reflexivität“ nur bedingt möglich ist. Die Position des Reformers (auch des widerständigen Reformers) verlangte aber genau diese Distanz. Selbst das Projekt des „langen Marsches durch die Institutionen“, das sozialreformerische Politik mit anti-autoritären Haltungen verbunden hat, brauchte eine solche Nachdenklichkeit.

Die Darlegungen von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession tun so, als ob Freiheit, ein eigenständiges Leben, die Selbsterfahrung als Individuum, Gleichheit eine Sache der Verwirklichung von Werten, Rechten und Ethik (nicht einmal Philosophie) wären. Nach deren Verwirklichung wird Kritik überflüssig, ein mehr an Befreiung nicht nötig. Skeptisch macht, dass bei der Bestimmung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession Utopiekritik und Selbstkritik

praktisch keinen Stellenwert haben. Selbstaufklärung über die Verstrickung von Wissenschaft und Professionen in den Wohlfahrts- und Herrschaftskomplex setzt Distanz voraus – auch und vor allem Distanz zu einer „guten Gesellschaft“. In Negativität und Selbstkritik finden sich Wege, *reflexiv* „Errungenschaften“ und Ressourcen der Befreiung (von welchen Zwängen, Abhängigkeiten und Dehumanisierungen auch immer) zu erarbeiten. Dabei geht es um gesellschaftliche Möglichkeiten und individuelle sowie kollektive Erfahrungen, nicht um „Werte“ und „Rechte“.

Werte, Rechte und Würde. Das Muster der normativen Kritik

Dass Menschenrechte schon ziemlich lange institutionalisiert sind, gleichwohl weder Armut, noch Diktatur, noch Kriege, noch Genozid verschwunden sind, führt in den Begründungstexten weniger zu Analysen der notorischen „Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit“. Die Arbeitsweise (national-)staatlich organisierter Institutionen vor Augen scheint die Lösung darin zu liegen, den Garanten von Rechten zu wechseln: Von den Nationalstaaten zu internationalen und globalen Organisationen bzw. Nicht-Regierungsorganisationen. Besonders skeptisch stimmt die verbliebene Theorie der Sozialpolitik bzw. des Sozialstaats. Die implizite Theorie teilt uns mit, dass Sozialpolitik, dass Demokratie und Selbstbestimmung als Gewährleistungen/Gaben von Staaten und von Organisationen über die Bevölkerung gekommen sind. Politik wird als Wertverwirklichung und Einhaltung eines Vertrages konzipiert. Freilich muss das den Apparaten von aufgeklärten, benevolenten Klassen(-fraktionen), von ihren Organisationen und Professionen abgerungen und nach unten „vermittelt“ werden.

Das Arbeitsbündnis ist explizit keines der Avantgarde und Interessenpolitik, sondern ein anwaltschaftliches. Die Würde des Menschen würde nicht nur eingefordert, sondern durch eine Profession gewährleistet – vorausgesetzt, die Ressourcen für eine Erfüllung des Auftrags sind verfügbar. Der Erfolg des Wortes „Würde“ erstaunt schon, jedenfalls angesichts der Herkunft aus der Differenz von „würdigen und unwürdigen Armen“. Dass Demokratisierung „von unten“ erkämpft wird und materielle sowie nicht-normative, symbolische Grundlagen braucht, ist jedenfalls kein zentraler Punkt. Damit gibt es fast nur das Modell der „normativen Kritik“ und wenig an „immanenter Kritik“, die sich sowohl auf materielle Grundlagen wie auf Errungenschaften von sozialen Bewegungen zu beziehen hätte.

Das Problem der „normativen Kritik“ liegt hauptsächlich in der Unterstellung, Ordnung und Individuierung beruhen darauf, dass alle die Werte (und Normen) einhalten, die eine Ordnung als Verhaltensvorschriften und „Moralkodex“ für ihre Mitglieder vorsieht. Aus der Kritik von „Ordnungstheorien“ (Steinert 1989,

1992; Cremer-Schäfer 2005c) kann man entnehmen, dass die Forderung nach Freiheit und Gleichheit jedes einzelnen Menschen nicht ohne weiteres gleichzusetzen ist mit einem Appell, Werte und Rechte einzuhalten und Achtung der Menschenwürde auszudrücken. Appelle an die Herrschaft („Sire, geben Sie Gedankenfreiheit“) haben in Bezug auf einen nachhaltigen Abbau von ökonomischen, sozialen und politischen Privilegien (als erfahrbare „Werte“) deutliche Grenzen. Privilegierte und „Eliten“ sollen in ihrem eigenen Interesse gut, gerecht, vertragstreu sein und dadurch (weiter) mächtig bleiben. Wer dadurch was an Privilegien gewinnt, für wen das in die Zukunft verschoben wird, wer sich Diskriminierungen und Benachteiligungen einhandelt, das ist eine empirische Frage. Zudem: Weder logisch noch empirisch kann eine gute Herrschaft mit der Vorstellung einer „befreiten Gesellschaft“ gleichgesetzt werden.

Wie kam es dazu, soziale Errungenschaften, gleich ob Ideen oder Regeln der Produktion, der Arbeitsteilung, der Verteilung, der politischen Herrschaft, als „Werte“ und daraus abgeleitete „Rechte“ zu fassen? Hier kann es nur um einen kleinen Hinweis gehen. Individuum, Befreiung und Emanzipation als „Werte“ vorgesetzt zu bekommen, geht auf unterschiedliche Akteure zurück. Ziemlich dominant waren in der Phase des sozialstaatlich regulierten Kapitalismus das soziologische Ordnungsdenken und ein folgender sozialdemokratisch-wissenschaftlicher Verstärkerkreislauf. Die folgende allparteiliche Sorge um „Werte in Gesellschaft und Staat“ erinnere ich als eine Reaktion auf die hedonistischen und antiautoritären Proteste und Alternativen der 60er und 70er Jahre. Der leider gar nicht prominente und daher selten zitierte Philosoph Helmut Fleischer charakterisierte die „Grundwerte“-Debatte der späten 70er und 80er als „den (ideologischen) Modus, indem die Großorganisationen der politischen Willenbildung, namentlich die Parteien, ihren Gestaltungsanteil an der Formierung des Ethos begreifen“ (Fleischer 1987, S. 159). Der Durchsetzungsmodus der Politik der Wertorientierung liegt in Verpflichtungen und Selbstverpflichtungen. Wie die „Grundwerte“ – Freiheit und Gleichheit (Gerechtigkeit) – bezeichnen Menschenrechte und Menschenwürde etwas so Allgemeines, dass sich kaum jemand *nicht* dazu bekennt. Der Wert-Bezug ermöglicht so vor allem Darstellungen, dass man sich innerhalb eines Grundkonsens befindet; und aufgrund des Konsenses wird Anerkennung gefordert. Mit den Konkretisierungen (in Bezug auf das Besondere, das Individuum) und Aktualisierungen im Hier und Heute ergibt sich erst der Konflikt. Woran bemessen wir „Wertverwirklichung“ eigentlich?

Können wir nicht probenhalber die Perspektive umdrehen? Auf welche Gedanken kommen wir, wenn wir fragen, welche *Errungenschaften* verstecken sich in Disputen über Menschenrechte und Menschenwürde? Die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit, die Vorstellung von Befreiung und Emanzipation und Selbstbestimmung, die Idee einer demokratischen Organisation von Staat und Gesellschaft, können und müssen wir als eine historische Errungenschaft

und als ein Versprechen bürgerlicher *Herrschaft* interpretieren. Diese Ideen brauchen nicht durch weitere Ableitungen begründet bzw. durch die Erhebung in den Status eines „universalistischen Wertes“ legitimiert werden. Insbesondere die Vorstellung vom Individuum ist keine übergesellschaftliche und anthropologische Norm, im Gegenteil.¹

Eine „Errungenschaft“ zeigt, was historisch möglich ist oder an privilegierten Orten erfahrbar wurde. Die Vorstellung, dass der Einzelne sich als ein eigenes Selbst erfahren kann, hat sich als ein ziemlich weitgehendes und bedeutsames Herrschaftsversprechen herausgestellt. Dass „Anspruch und Wirklichkeit“ von Befreiung und Emanzipation notorisch auseinanderfallen, ist jedoch kein Unfall der Geschichte, sondern hat Struktur. Die uns als „Werte“ zurückgegebenen Errungenschaften bezogen sich nie auf alle. Ausnahmen von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und die Benützung der bürgerlichen Ideen *gegen* die „unteren Schichten“ zeigen uns, dass wir es bei den bürgerlichen Ideen und der Verallgemeinerung von Befreiung keineswegs mit einem herrschaftsfreien Feld zu tun hatten und haben. Die bürgerliche Revolution hat das gute, freie und glückliche Leben der Plebejer, des Pöbels, der Proletarier und der Armen erst einmal hinausgeschoben, ebenso wie das der Jungen und der Frauen, von den nicht verträglichsten „Wahnsinnigen“, „Verbrechern“ und politisch hergestellten „Untermenschen“ ganz zu schweigen. Wir alle mögen auf Widersprüche zwar mit mehr oder weniger (un-)klugen *Problemlösungen* reagieren, weil noch niemandem etwas besseres eingefallen ist. Aber welche Wissenschaft brauchen wir, um die Folgen von „besseren Problemlösungen“ zu überdenken und sie gesellschaftlich zu verhandeln?

Die Reduzierung von Wissenschaft auf Handlungswissenschaft

Ein anderes Wissenschaftsverständnis als das der normativen Theorie *und* Handlungswissenschaft bzw. das einer „Sozialarbeitswissenschaft“, die ihr Denkmodell an dem Modell „Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession“ ausrichtet, habe ich bisher nicht wahrgenommen. Eine widerständige Reformpolitik brauchte eine Theorie von Gesellschafts- und Herrschaftsentwicklung, die sich gerade nicht als Handlungswissenschaft versteht. Sowohl Analysen der Dialektik von Reformen und Aufklärung als Fortschritt der Herrschaftstechniken und -kräfte wie das Bild vom Individuum, das wie die Marionette beherrscht wird bis auf „das Innerste“, werden menschenrechtlich zensiert:

„Menschenrechtlich relevanter Reduktionismus besteht auch dann, wenn Gesellschaftstheorien manifest oder latent ein Menschenbild transportieren, bei welchem das Individuum als eine an den Fäden von Herrschaftsstrukturen oder Rollenzuschreibungen (neuerdings auch Kulturen) zappelnde Kreatur konzipiert wird. Es hat dem-

entsprechend keinen Zugang zu innerpsychischen Prozessen der eigenständigen Wahrnehmung, Reflexion, Beurteilung von und kritischen Distanzierung gegenüber gesellschaftlichen Zumutungen, Regierungsformen und gesellschaftlich diktierten menschlichen Bedürfnissen [...]“ (Staub-Bernasconi 2008, in diesem Heft).

Dagegen ist daran zu erinnern, dass die Trostlosigkeit in den Verhältnissen und nicht in der intellektuellen Verarbeitung der entsprechenden Erfahrungen besteht. Um in der Pädagogik an emanzipatorische Errungenschaften anzuknüpfen, braucht es eine „pessimistische Theoriebildung“ im Modell der Kritischen Theorie (Keckeisen 1984).

Errungenschaft von Herrschaft. Ein blinder Fleck der Theorien einer Menschenrechtsprofession?

Aufklärung und Verwissenschaftlichung, durch die die Rationalitätsform der instrumentellen Vernunft durchgesetzt wurde, die kapitalistische Warenform, die bürokratische Form privater und staatlicher Organisationen und andere empirisch zu beobachtende Fortschritte der Produktivkraft, haben Lebensmöglichkeiten und Individuierung gesteigert **und** sie erweiterten Möglichkeiten der Verdinglichung der Anderen; sie haben sie Selbst-Entfremdung, Selbstzerstörung und Barbarei ausgesetzt. Über Rationalisierung wird Wissenschaft und werden alle Wissensarbeiter in die disziplinierende Zurichtung des Individuums, in Befriedung durch die Warenwelt und die Kulturindustrie integriert. Die Beteiligung an Herrschaft reicht(e) über bürokratische Kontrollen, Ideologienpolitik, Manipulation, Propaganda bis zu bürokratisch organisierten, industriellen Vernichtungspolitiken und alltäglichen Drohungen mit sozialer Ausschließung. Im Fortschrittspessimismus liegt ein ziemliches Stück Selbstaufklärung über alle Formen der (Wissens-)Arbeit durch die wir an „Integration und Ausschließung“ teilnehmen.

Der theoretische Pessimismus geht von einem gesellschaftlichen Bruch zwischen „aufklärender“, d.h. kritischer Wissenschaft und politisch-institutioneller Praxis aus.² Gesellschaftliche Praxis kann Wissenschaft keine „Normen“ bieten; alle Errungenschaften entwickelten sich auch zu Errungenschaften für Herrschaft. D.h. zweierlei: Bezugspunkte für Kritik liegen einzig in der „Negativität“ und in der Aufmerksamkeit für Widersprüche, d.h. der Rekonstruktion der „Momente“, der kurzen Gelegenheiten, vereinzelt Orte von Befreiung. Kritik und Negativität *können* als einziger Beitrag bleiben, „den der Intellektuelle zum erbarmungslosen Getriebe der Gesellschaft allenfalls zu machen hat. Wo das Einverständnis so überwältigend ist, hat man genug mit der Aufgabe zu tun, ‚nein‘ sagen zu müssen“ (Steinert 1989a, S. 178). Gleichwohl hat selbst die strenge Negativität für gesellschaftliche Praxis einen Gebrauchswert: Demonstriert wird, dass man an Befreiungen vom Eingeschlossenensein in den Gegenstand arbeiten kann; wir erfahren,

dass ein guter Wille oder gar Wertorientierungen die schwächsten Voraussetzungen dafür sind. Erklärungen für die notorischen Menschenrechtsverletzungen einschließlich der durch die eigene Profession und Wissenschaft (vgl. Kappeler 2008, in diesem Heft) können nur entstehen, wenn Wissenschaft sich von politischer, institutioneller und Alltags-Praxis absentieren kann und nicht auf Handlungswissenschaft reduziert wird.

Kritik, Reflexivität und Individuum

Autonomie und das Eigene – über die Arbeit daran

Ein wesentlicher Teil der Aktualisierung kritischer Theorien von Gesellschaft setzt an der Frage an, wo sich in der intellektuellen Praxis noch Elemente finden lassen, die darauf verweisen, wie so etwas wie Befreiung, Individualität, selbstbestimmte Wissensproduktionen, selbstbestimmte Vergesellschaftung in Herrschaftsverhältnissen verschiedenster Art doch noch möglich werden. Eine der wichtigsten Einsichten das zu denken wäre: Wir müssen davon ausgehen, dass es für keine Person, keine Kollektivität und keinen Bereich so etwas wie Autonomie *gibt*, Autonomie kann keiner *haben*; sie wird auch nicht *gewährt*. Dennoch versuchen alle möglichen Leute, sie für sich zu erzeugen – gegen alle Formen von Schließung und Ausschließung. Gerade durch die Kritik von „Ideologien“ und ihren Verwaltern wird deutlich, in welcher Richtung Auswege aus dem „Eingeschlossensein in den Gegenstand“ zu vermuten sind.³ „Reflexivität“ besteht darin, die Veränderungen der Welt aus verschiedenen Positionen und Perspektiven zu interpretieren. Mit und durch die Kritik von verdinglichenden Kategorisierungen werden Interpretationen aus anderen Perspektiven verfügbar, in denen das Besondere, Konkrete und Individuelle der Phänomene nicht vollständig unter ein Etikett subsumiert wird. Einige Regeln, die Sozialwissenschaften als „ihre eigenen“ definieren, sind dafür recht hilfreich: Das Differenzieren bei Verschiedenheit etwa, das Festhalten am *Unterschied* von Interpretation und Wirklichkeit, die Frage nach dem Zusammenhang von Interessen, Handlungsstrategien, Politiken, die Beobachtung und Analyse der Regeln, nach denen Wissenschaft „empirisch“ betrieben wird, wie sich das Interesse am Allgemeinen zu einer Orientierung am Besonderen und der Individualität der Phänomene verhält.

Dieses Verständnis von Kritik und Reflexivität verhindert nicht das Denken von Alternativen, bringt es aber in die Form von „utopiekritischen Utopien“. Die Diskussion in dieser Zeitschrift um die „Politik des Sozialen“ führt die notwendigen Lernprozesse und Selbstkorrekturen immer wieder vor und durch.⁴ Diese Form des Nachdenkens kommt ohne die Vorstellung von einem „Individuum“ nicht aus.

Herrschaftskritische Theorien führen „negativ“ das Ende des Individuums oder das Ende des Subjekts vor. Sie zeigen damit, was konkreten Personen alles an denkbaren und an manchen Orten zeitweise erfahrbaren Lebensmöglichkeiten enteignet worden ist. Eine Vorstellung vom „Individuum“, von dem, was (noch) nicht identisch wurde mit normierten Identitäten, entsteht im Feld der Wissenschaft durch Arbeit an und mit Begriffen (wie dem des Individuums, des Nicht-Identischen, des Subjekts, der Widerständigkeiten, der Devianz, der Verschiedenheit). Der zweite Weg der Entdinglichung und Rekonstruktion führt über Annäherungen an den Alltag von sozialen Akteuren, an ihren Eigensinn und ihre Sozialitäten. Bedingung dafür ist ebenfalls ein gewisser „Absentismus“, vor allem von der Position des Politikberaters, dem medialen Erfolg und der Anerkennung als eine Handlungs- und Professionswissenschaft.

Was eine Orientierung am Individuum für intellektuelle Praxis bedeutet, erweist sich erst mit Konkretisierungen. Wie stellt sich die Konkretisierung im Alltag der Lohnarbeit dar, wie in Bezug auf Hausarbeit, was heißt Konkretisierung im Kontext der Lebenslaufdisziplin, was für die Klientel bürokratischer Organisationen? Worauf ist zu achten bei einem patriarchalen Herrschaftsverhältnis, in der Situation der Diskriminierung, der Konkurrenz, der Hilflosigkeit, der Zuweisung des Status einer „überflüssigen Arbeitskraft“? Wie wird das Individuelle bei Interpretationen berücksichtigt, die sich auf die Positionen des Paria oder des Fremden beziehen? Was würde als Ressourcen gebraucht, um diese Situationen ohne (weitere) Beschädigungen zu bearbeiten?

Wenn man das etwas fragmentierte sozialwissenschaftliche Wissen über Etikettierung und Devianz, über Disziplinierung, Diskriminierung und Subkulturbildung, über Alltag und Lebenswelt, über Widerständigkeiten, Protest, Rebellion und Aufsässigkeit (kurz die Forschungen zum „Unterleben“ der herrschenden Vergesellschaftungsformen) nur durchmustern würde, käme wohl ein recht beachtliches Wissen zusammen, was die Leute unter einem einigermaßen selbstbestimmten und „eigenen“ Leben verstehen. Ebenso können wir Begriffe entwickeln, die „Eigensinn“ und „Eigenleben“ konkretisieren. Ich möchte im Folgenden ein Beispiel anführen, das sich aus der Sozialpolitikforschung und der sozialpädagogischen Forschung zu sozialen Dienstleistungen entwickelt hat.

Partizipation und Wohlfahrt

Vielleicht ist es an der Zeit, „Wohlfahrt“ nicht als Versicherung und Sicherheitsstaat zu verstehen, sondern als gesellschaftlich erzeugte Ressourcen, die den Leuten von einer guten Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, um die Voraussetzungen, Beschädigungen und Folgen von Lohnarbeit und disziplinierter Lebensweise zu bearbeiten. Wohlfahrt wäre ein Element einer „befreiten

Gesellschaft“. Eine materielle Grundlage, dass Erfahrungen, die wir unter den Begriffen „Individuum“, „Befreiung“, „Emanzipation“ verhandeln, individuell möglich sind. Wie diese Ressourcen und ihre organisatorische Grundlage (die „soziale Infrastruktur“) beschaffen sein müssten, braucht ein Wissen über Alltagspraktiken.

Erst mit der Transformation der „integrierenden“ Politik mit dem Wohlfahrtsstaat in der fordistischen Phase des Kapitalismus versuchte Wissenschaft etwas mehr in Erfahrung zu bringen, wie die Leute diese Institution nutzen, wenn ihre gesellschaftliche Teilnahme in Frage gestellt wird und sie Situationen sozialer Ausschließung zu bearbeiten haben. Die Sozialpolitikforschung fragt empirisch danach, wie Leute den Sozialstaat tatsächlich nützen, was sie auf seiner Grundlage machen (auf der Grundlage dieser „Infrastruktur des Kapitals“, in der sie nur als Lohnarbeitskraft oder als „Arme“ vorkommen), wie sie „Sozialleistungen“ und „Dienstleistungen“ in ihren eigensinnigen, widerständigen oder opportunistischen Alltag einbauen, ob und welche sozialen Erfindungen sie machen, welche ihnen ausgetrieben werden, mit welchen sie sich durchklavieren, etwas für sich erreichen. Wenn man die Ethnographien zum Leben armer Leute, zum Alltag und über Subkulturen und vor allem die die Perspektive der Adressaten interpretierende Nutzungs- und Nutzerforschung der Sozialpädagogik hinzunimmt, weiß man Einiges, was Leute an sozialen Dienstleistungen brauchbar finden und welche Zumutungen, Verdinglichungen, Degradierungen und Ausschließungen mit einer Nutzung verbunden sind.⁵

Formen und Ebenen von Partizipation

Ein Mittel der Konkretisierung, was eine Orientierung am Individuum bedeutet, und ein wichtiger Schritt zu verstehen, was bei der gesellschaftlichen Produktion von Wohlfahrt vor sich geht war, die Perspektive der „Integration durch Institutionen“ zu ersetzen durch eine Perspektive der Nutzung und Aneignung gesellschaftlich erzeugter Ressourcen „von unten“; oder eben der Nichtnutzung und Zurückweisung. Ein weiteres Werkzeug der Interpretation gibt uns die Unterscheidung von *Ebenen der Partizipation* in die Hand (Steinert/Pilgram 2003; Steinert 2006).

„Ebenen der Partizipation“ geben die Grund-Situationen der Verdinglichung wieder, in die wir durch den Markt (warenförmige Vergesellschaftung) oder die Ausschließung davon, durch die disziplinierte Lebensweise und institutionalisierte Herrschaft (bürokratieförmige Vergesellschaftung und Formen sozialer Ausschließung) sowie fehlende, „entgegenwirkende“ subkulturelle Ressourcen gebracht werden. Die Organisation sozialer Teilnahme und politischer Partizipation findet je nach Situation in *defensiven*, auf die Person bezogenen Formen

statt (Überleben als Person, als Überleben in erweiterten und über Lebensphasen gesicherten Formen der Reproduktion als Person in sozialen Beziehungen). Gesellschaftliche Teilnahme impliziert zweitens „*sprengende*“, *ausgreifende Ziele* im Bereich der Ökonomie, der Politik und in Bezug auf „Fortschritt“: Verallgemeinerungen und Erweiterungen der „Autonomie von Produktion für den lokalen, nationalen und weiteren Gebrauch“, selbstbestimmtere „Organisation der Infrastruktur von Produktion und Reproduktion“ und damit Zugang zu Ressourcen für eine „Teilnahme an der Entwicklung der Produktivkraft“.⁶ Um an Gesellschaft teilzunehmen, brauchen Personen und Kollektive ein ziemlich komplexes Geflecht von unmittelbaren, primären *Ressourcen und Zugangsressourcen*. Wie jede Arbeit braucht Partizipation Mittel und Kompetenzen.

Defensive Ziele von Partizipation (Überleben als Person, erweiterte Reproduktion, Sicherheit) brauchen Lebensmittel, soziale Netze, Subsistenzmittel, Möglichkeiten der Bildung, Handlungskompetenz, überschüssiges Einkommen, Rechte, Versicherungen, soziale Netze, qualifizierte, persönliche Arbeitskraft. Wir wissen gerade aus den Erfahrungen mit der sozialstaatlichen Organisierung von Wohlfahrt, dass die unmittelbaren „primären“ Ressourcen nicht allgemein zugänglich, sondern an Bedingungen und Konditionen geknüpft sind (Bereitschaft zu Lohnarbeit, Diszipliniertheit u.a.).

Nutzen können wir selbst die banalsten Überlebensmittel nur, wenn wir *sekundäre Zugangsressourcen* haben, um sie erwerben zu können oder auf eine andere Weise Gelegenheit bekommen primäre Ressourcen in Gebrauch zu nehmen. Um uns als Arbeitskraft zu qualifizieren und sozial zu vernetzen brauchen wir eine Infrastruktur der Bildung und Gelegenheiten, einigermaßen freundliche, reziproke und fürsorgliche Beziehungen zu entwickeln. (Bekanntermaßen gelingt das z.B. besonders schlecht in Situationen der Konkurrenz und des kriegerischen Kampfes, wo immer diese stattfinden.) Rechte und Qualifikation als Arbeitskraft, die Ressourcen der Sicherheit, setzen bereits viele Zugangsressourcen voraus: ein Überschusseinkommen, eine breit und weit entwickelte und nachgefragte Arbeitskraft.

Für die *ausgreifenderen Ziele* der sozialen und politischen Partizipation bräuchten wir (1.) einen Zugang zu Produktionsmitteln. Wo das nicht in „unternehmerischer“ Form geht, bedarf es Formen der Mitbestimmung in Betrieben aller Art. Um diese Ressourcen verfügbar zu halten bräuchte es allerhand Arbeit an Rechten und Regulierungen im Bereich von Arbeit und Mitbestimmung um Personen in die Lage zu versetzen, „unternehmerischen“ Fähigkeiten zu entwickeln und zu entfalten. Es braucht persönliche Arbeitsdisziplin und, zur Vermeidung von Selbstinstrumentalisierung, den reflexiven Umgang damit. Es brauchte Möglichkeiten, die Infrastruktur als eine „soziale Infrastruktur“ zu organisieren (2.). Dies setzt (jedenfalls im herrschenden Politik- und Staatsmodell) den Zugang zu

Politik und Verwaltung voraus. Fast ebenso voraussetzungsvoll und keineswegs „individuell“ zu verantworten, sind die Zugangsressourcen dieser Ebene. Hier geht es um die Verfügung über Gegenmacht, über Herrschaftsmittel und zudem um Fähigkeiten des reflexiven Umgangs damit. Und schließlich setzt (3.) die Teilnahme an der Entwicklung der Produktivkraft Ressourcen voraus, die meist nur für einen Moment zu erfahren waren: freier Zugang zur Öffentlichkeit und Märkten des ökonomischen und sozialen Austauschs, eine Infrastruktur für Nach- und Probedenken wie des Ausprobierens anderer Lebensweisen, kurz eine „Infrastruktur für soziale Erfindungen“. Auf dieser Ebene hat auch das Nachdenken über die Struktur und Organisierung der vorgeordneten Ressourcen seinen Platz. Ohne Rückwirkungen macht die Rede von „Entwicklung der Produktivkraft“ keinen Sinn.

Nach allem, was wir durch Analysen von Gesellschaftsentwicklung wissen, sind die persönlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine „Infrastruktur sozialer Erfindungen“ immer noch verstreut über alle gesellschaftlichen Positionen möglich und vorhanden. Das Wissen darum beruht auf Arbeit, ein „glücklicher Fund“ liegt eher selten vor uns.

In Bezug auf die Kritik von herrschender Sozialpolitik (eingeschlossen Soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen) sind die Begriffe „Partizipation“ und „Arbeit an schwierigen Situationen“ ein produktives Werkzeug aus zwei Gründen: Es wird erstens deutlich, dass die Organisierung von gesellschaftlicher Partizipation zu geringeren Teilen auf Lohnarbeit, vielmehr auf einer ganzen Menge an Hausarbeit und Eigenarbeit beruht. Weder die durch Lohnarbeit produzierten Waren noch die bürokratieförmig erbrachten Rechte und der Schutz vor Beschädigungen von Leben und Individualität genügen als Ressourcen für die Organisierung von gesellschaftlicher Partizipation und einem „eigenen Leben“ nach „eigenen Bedürfnissen der Arbeitskraft“ (Steinert 2005). Der Gebrauchswert bzw. Nutzen institutionalisierter Rechte und Dienstleistungen setzt (wie der Gebrauchswert von Waren) eine ganze Menge Arbeit der Leute voraus. Eine Orientierung an Rechten ist daher ebenso zu kurz gegriffen wie die Orientierung an „Integration durch Lohnarbeit“.

Zweitens sind „Gebrauchswert“, „Tauglichkeit“ und „Nutzen“ produktive Begrifflichkeiten, um Modelle von Sozialpolitik (fordistisch-sozialstaatliche, neo-liberale) und um Logiken der Infrastruktur bzw. der Wohlfahrtsproduktion (als „Reproduktion der Arbeitskraft nach Bedürfnissen des Kapitals“ oder als „Ressource der Arbeitskraft zum Betreiben eines eigenen Lebens“) zu den Partizipationsstrategien der sozialen Akteure in Beziehung zu setzen und an ihren „generativen Themen“ zu arbeiten.

Der Bezugspunkt von Sozialpolitik und sozialer Infrastruktur und, so würde ich hinzufügen, von sozialen Dienstleistungen in der Sozialen Arbeit ist die „Arbeit“

an einer etwas selbstbestimmteren Vergesellschaftung in der neoliberalen Produktionsweise. Soziale Dienstleistungen können danach beurteilt werden, ob sie Leute in die Lage versetzen, diese Arbeit überhaupt zu leisten und danach, ob sie es im individuellen Fall erleichtert, diese Arbeit zu tun. Als ein erweiterndes Element der Partizipation können wir Formen der zeitlichen, graduellen oder entschiedenen *Nicht-Teilnahme* einbeziehen, die – vielleicht noch mehr als Teilnahme – gesellschaftlich ermöglicht werden muss. Nicht-Teilnahme mag sich auf bestimmte Ebenen der Partizipation beziehen, auf Formen der Arbeit und der Arbeitsteilung (Nicht-Teilnahme an Lohnarbeit oder Hausarbeit und ihrer Aufteilung zwischen den Geschlechtern) oder auf die Einhaltung der Lebenslaufdisziplin.

Gegenüber „Menschenrechten“ hat die Orientierung am „Gebrauchswert“, an der „Tauglichkeit von Ressourcen“ und dem „Nutzen“ von guten Diensten den Vorteil, dass auf der banalen Ebene des Alltags konkretisiert werden kann, worin das „Unabgegoldene“ des Versprechens von Freiheit, Gleichheit und einem glücklich Leben besteht. Selbstverständlich haben wir zu *interpretieren*, was uns Nutzerinnen und Nutzer über ihre Erfahrungen mit der Bearbeitung schwieriger Situationen und die Gebrauchswerthaltigkeit sozialer Dienstleistungen sagen.

Das Interesse und die Arbeit am eigenen Leben – Die Nutzung und die Gebrauchswerthaltigkeit von Sozialen Dienstleistungen

Mit dem Einstieg in die Empirie der Nutzungsforschung haben Gertrud Oelerich und Andreas Schaarschuch (2005a) die Zuständigkeit und Definitionsmacht für „Gebrauchswerthaltigkeit“ und „Nutzen“ den Subjekten gegeben. Der Gebrauchswert sozialer Dienstleistungen „bezieht sich auf die Bedeutungen von Dienstleistungen, die diese für das Subjekt haben und zunächst nur ihm verfügbar sind und – obwohl sozial kontextuiert – nicht von außen bestimmt werden können. [...] Was also als „Gebrauchswert“, als Nutzen Sozialer Arbeit oder auch ihres Gegenteils: als Nicht-Nutzen, als Kontrolle und Restriktion betrachtet wird, steht in einem engen Zusammenhang mit der vom Nutzer wahrgenommenen aktuellen (schwierigen) Lebenssituation und ihren Bedingungen, seinen auf die Zukunft gerichteten Lebenszielen und -perspektiven, seinen normativen und kulturellen Orientierungen, seinen Präferenzen und Abneigungen“ (Oelerich/Schaarschuch 2005b, S. 19f). Was die Subjekte in Situationen des nach Regeln der Kunst gestalteten Interviews über „Nutzen“ sagen und darstellen, wird im (zukunftsorientierten) Kontext der „produktiven Auseinandersetzung mit den Anforderungen (interpretiert, HC-S), die sich für die Nutzer aus den sich ihnen stellenden Aufgaben

der Lebensführung ergeben“ (Oelerich/Schaarschuch 2005c, S. 81). In meiner Sicht bezeichnen „produktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Lebensführung“ und Nutzung von „Ressourcen zur Organisierung gesellschaftlicher Partizipation“ sowie „Soziale Infrastruktur als Ressource zur Betreibung einen eigenen Lebens“ die gleiche Sache.⁷

In der Diskussion und Rezeption wird befürchtet, affirmativen und allzu „subjektiven“ Mitteilungen aufzusitzen. Nun sollte es kein größeres Problem sein, Interpretation als Konflikt, Verhandlung und vorläufige Verständigung über „generative Themen“ aufzufassen. In einer Situation, wo Begriffe von anderen Diskursen besetzt wurden (wie der Nutzen), wo manche Begriffe als „von gestern“ erscheinen (wie Gebrauchswert) sind Aktualisierungen (hoffentlich) hilfreich.

Zentral ist in meiner Sicht der Begriff „Gebrauchswert“, um Nachdenken und Praxis am „Individuum“ (am Interesse sich als ein Individuum zu erfahren) zu orientieren. „Gebrauchswert“ wird in der Kritischen Theorie nicht als ökonomischer Wert-Begriff verwendet. Thematisiert wird mit „Gebrauchswert“, jedenfalls in Schriften von Theodor Adorno, das „Nicht-Identische“: das, was in keinem Begriff, keiner Kategorie, keinem Wort, keiner Erklärung restlos aufgeht, was vielmehr durch Normierung und Standardisierung, durch Definition und Identitätszuschreibung systematisch verkannt wird, übersehen, missachtet, nachrangig gemacht, unterdrückt wird (Cremer-Schäfer 2005c).

Der „Nutzen Sozialer Arbeit“ ist also deutlich vom Nutzenbegriff des Utilitarismus (und dessen Motivationshypothesen der individuellen „Nutzenmaximierung“) unterschieden. Es geht nicht um das im Utilitarismus unterstellte „Grundmotiv des Menschen“, das „Streben nach individuellem Nutzen“ als Mittel des Bestehens in der Konkurrenz. Die Systematisierung der Ebenen von Partizipation und die Verbindung dieses Strukturmodells mit den Strategien der Leute, Teilnahme zu bewerkstelligen, führt zu der Frage, nach der „Tauglichkeit“ sozialer Dienstleistungen als Ressource und Mittel, sich vor allem gegen gesellschaftliche Zumutungen zur Wehr zu setzen, nicht nur um Mittel, sich nützlich zu machen oder nützlich machen zu lassen. In der Formulierung von Heinz Steinert liegt das Kriterium für „Tauglichkeit“ in der Art des Bezuges von Ressourcen auf die notwendige „Arbeit am eigenen Leben“ (Steinert 2005, 2006): Die Tauglichkeit von Ressourcen, Leute in die Lage zu versetzen, überhaupt handelnd Situationen zu bearbeiten, ist die zweite Bedeutungsdimension des Gebrauchswerts. In diesem Zusammenhang wird das Individuum nicht nur als ein (Selbst-)Bewusstsein thematisiert, sondern über „Arbeit“. Gegen gesellschaftliche Beschädigungen wird versucht, ein „eigenes Leben“ zu leben.

Zusammenfassend und emphatisch formuliert verweisen Begriffe von Nutzen, Tauglichkeit und Gebrauchswertigkeit auf das Motiv von „Individuierung“: Auf den Versuch, ein „eigenes“ Leben zu leben und nicht nur im gesellschaftlich

verordneten Sein zu existieren. Sollen die Strategien der Teilnahme und Nicht-Teilnahme nicht in ein vollends „beschädigtes Leben“ führen, wäre eine Orientierung an der „Gebrauchswerthaltigkeit“ von Begriffen und Theoriearbeit, von sozialen Dienstleistungen und professioneller Arbeit nicht das Schlechteste, was Wissenschaft und Praxis dazu beitragen könnten. Die Gebrauchswerthaltigkeit von Theorien liegt in ihrer Orientierung an der Verallgemeinerung von Befreiung der Einzelnen („Hier und Jetzt“), in Bezügen auf die Vorstellung von einem *Individuum* mit einem *eigenen Leben*. Aus materiellen Mitteln und sozialen Diensten wird dann ein Gebrauchswert erarbeitet, wenn soziale Teilnahme und die Nutzung von gesellschaftlichen Ressourcen auf einer einfachen Ebene des Überlebens mit Optionen auf ein selbstbestimmteres, eigenes Leben verbunden und Formen der Nicht-Teilnahme, der Dissidenz und des „Absentismus“ gelebt werden können.

Für Beurteilungen, was möglich und denkbar ist, gibt es weder einen festen Grund noch einen Himmel des allgemeinen Konsens' über Werte und Würde. Das Interesse an einem eigenen Leben schließt ein, was als „Egoismus“ etikettiert wird. In einer meiner eigenen Proseminar-Lektüren (1967), in den „Soziologischen Exkursen“, wird allen, die sich an der Idee des „Individuums“ orientieren, ziemlich viel Selbstkorrektur von Interpretationen angekündigt. Beim Begriff „Individuum“ halten die Autoren zur „ihrer“ Wissenschaft fest: „Wann immer die Soziologen gegen den Egoismus wetterten haben sie in Wahrheit den Menschen das Glück austreiben wollen“ (Soziologische Exkurse, 1956, S. 45f).

Anmerkungen

- 1 Zu den bürgerlichen „Errungenschaften“ und zum Verhältnis von Befreiung und Kritischer Theorie vgl. Steinert 1992, 2007, zum Verhältnis von Emanzipation, Kritische Theorie und Kritische Erziehungswissenschaft vgl. Keckeisen 1984. Dieser Beitrag folgt den Argumentationen beider Autoren an verschiedenen Stellen.
- 2 Zu den theoretischen Konsequenzen und das Theorie-Praxis Verhältnis vgl. insbesondere Keckeisen 1984.
- 3 In der Auseinandersetzung mit der Theorie der Kulturindustrie, einem Vergleich von Adornos Haltung der „öffentlichen Einsamkeit“ und mit musikalischen und anderen Strategien der „Subversion“ und der „Ironie“ in Kunst und Alltag entwickelt Steinert ein praktikierbares Modell für „Arbeit an der Befreiung“ und „Arbeit an der Autonomie“ durch Reflexion, statt Autonomie naiv zu unterstellen oder für unmöglich zu erklären. (Steinert 1992, 2007; vgl. auch Resch/Steinert 2003).
- 4 Vgl. insbesondere Widersprüche Hefte 97–100.
- 5 Als Forschung zur „welfare policy from below“ vgl. z.B. Jordan et al. 1992; Gebauer/Petschauer/Vobruba 2002, Pilgram/Steinert 2003, zur Verbindung mit sozialpädagogischer Forschung Cremer-Schafer 2005 a + b, 2006.

- 6 Emphatische Begriffe wären Individuierung, Bildung, Glück, gutes Leben, eigenbestimmtes Leben; ziemlich verbreitet ist „Autonomie“.
- 7 Weitere Parallelen finden sich in der „Politik des Sozialen“ und der „Bildung am Sozialen“; vgl. u.a. Kunstreich/May 1999, Kunstreich 2005.

Literatur

- Braun, Wolfgang/Nauerth, Matthias (Hg.), 2005: Lust an der Erkenntnis. Zum Gebrauchswert soziologischen Denkens für die Praxis Sozialer Arbeit, Bielefeld, S. 151–177.
- Cremer-Schäfer, Helga, 2005a: Lehren aus der (Nicht-)Nutzung wohlfahrtstaatlichen Dienste. Zur Gebrauchswert-Logik sozialer Infrastruktur, in: G. Oelerich, A. Schaarschuch 2005, S. 163–177.
- Cremer-Schäfer, Helga, 2005b: Situationen sozialer Ausschließung und ihre Bewältigung durch die Subjekte. In: Anhorn, Roland/ Bettinger Frank, Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit, Opladen 2005, S. 147–164.
- Cremer-Schäfer, Helga, 2005c: Soziologische Modelle von Kritik in Zeiten sozialer Ausschließung, in: Braun/Nauerth (Hg.) 2005, S. 151–177.
- Fleicher, Helmut, 1987: Ethik ohne Imperativ. Zur Kritik des moralischen Bewusstseins, Frankfurt.
- Gebauer, Ronald/Petschauer, Hanna/Vobruba, Georg, 2002: Wer sitzt in der Armutsfalle. Selbstbehauptung zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, Berlin.
- Institut für Sozialforschung (Hg.), 1956: Soziologische Exkurse, Frankfurt.
- Jordan, B./James, S./Kay, Helen/Redley M. 1992: Trapped in Poverty? Labour-market decisions in low-income households, London, New York.
- Keckeisen, Wolfgang, 1984: Pädagogik zwischen Kritik und Praxis, Weinheim.
- Kunstreich, Timm, 2005: „Dialogische Sozialwissenschaft“. Versuch, eine „generative Methodik“ in der Sozialen Arbeit handlungstheoretisch zu begründen, in: Braun/Nauerth 2005, S. 49–66.
- Kunstreich, Timm/May, Michael, 1999: Soziale Arbeit als Bildung des Sozialen und Bildung am Sozialen, in: Widersprüche Heft 73 „Transversale Bildung – wider die Unbildden der Lerngesellschaft“, Bielefeld, S. 35–52.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (Hg.), 2005a: Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit, München, Basel.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas, 2005b: Theoretische Grundlagen und Perspektiven sozialpädagogischer Nutzerforschung, in: Dies (Hg.) 2005a, S. 9–25.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas, 2005c, Der Nutzen Sozialer Arbeit, in: Dies. (Hg.), 2005a, S. 80–98.
- Resch, Christine/Steinert, Heinz, 2003: Die Widerständigkeit der Kunst. Entwurf einer Interaktionsästhetik, Münster.
- Steinert, H./Pilgram, A. (eds.), 2003: Welfare Policy from Below. Struggles against Social Exclusion in Europe. Towards a Dynamic Understanding of Participation, Aldershot.
- Steinert, Heinz, 1989: Die fünfte Fakultät: Strömungen in der Geschichte der Sozialwissenschaften an der Universität Frankfurt, in: Ders. (Hg.), Die (mindestens) zwei Sozialwissenschaften in Frankfurt und ihre Geschichte. Studententexte zur Sozialwissenschaft – Sonderband 3, Frankfurt: Eigenverlag des Fb Gesellschaftswissenschaften, S. 17–36.

- Steinert, Heinz, 1992: Die Entdeckung der Kulturindustrie – oder: Warum Professor Adorno Jazz-Musik nicht ausstehen konnte, Wien.
- Steinert, Heinz, 1998: Reflexivität. Zur Bestimmung des Gegenstandsbereiches der Sozialwissenschaft, in: Ders. (Hg.), Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs, Studentexte zur Sozialwissenschaft Bd. 14, Frankfurt: Eigenverlag des Fb Gesellschaftswissenschaften, S. 15–28.
- Steinert, Heinz, 2005: Eine kleine Radikalisierung der Sozialpolitik: Die allgemein verfügbare „soziale Infrastruktur zum Betreiben des eigenen Lebens“ ist notwendig und denkbar, in: Widersprüche Heft 97 „Politik des Sozialen – Alternativen zur Sozialstruktur“, S. 51–67.
- Steinert, Heinz, 2006: Sozialstaat und Soziale Ausschließung. Ms (im Erscheinen), Frankfurt.
- Steinert, Heinz, 2007: Das Verhängnis der Gesellschaft und das Glück der Erkenntnis. Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm, Münster.

*Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt,
Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Fach 123,
Robert-Mayer-Str. 1, 60054 Frankfurt am Main
E-mail: Cremer-Schaefer@em.uni-frankfurt.de*

Klaus Wolf

Erziehung und Zwang

Einleitung

Die Debatte um Erziehung und Zwang ist wieder einmal eröffnet und löst wie immer die gleichen Assoziationsketten und darauf aufbauend geradezu reflexartige Positionierungen aus. Wie immer gibt es gute Gründe einige Fragen zum jetzigen Zeitpunkt auf keinen Fall zu stellen, Kolleginnen und Kollegen, die die gesellschaftlichen Zusammenhänge durchschauen und solche, die es immer noch nicht gecheckt haben, andere, die sich Denkverbote nicht unterwerfen wollen und so weiter. Gemeinsam haben fast alle Debattenschreiber, dass sie mutige Menschen sind: Die einen weil sie dem repressiven Zeitgeist weiterhin tapfer widerstehen, die anderen weil sie tapfer den Denkverbote der Kollegen trotzen.

Ich hingegen möchte ganz gelassen begründen, warum Erziehung ohne Zwang nicht möglich ist, dass der intendierte Einsatz von Zwang aber immer pädagogische Legitimation erfordert – und wie diese hergestellt und kritisch geprüft werden kann – und warum der Einsatz körperlicher Überlegenheit immer heikel ist und trotzdem unter bestimmten Bedingungen entwicklungsfördernd sein kann.

Erziehung ohne Zwang ist nicht möglich

Zunächst möchte ich also begründen, dass und warum Zwang in der Erziehung unvermeidbar ist. Unter Zwang verstehe ich dabei alle vom einzelnen Menschen (in Übereinstimmung mit Norbert Elias verwende ich den Begriff „Mensch“ an Stelle von z.B. Individuum oder Subjekt gerne) als Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit und seiner Handlungsoptionen empfundenen, auf ihn einwirkenden Kräfte, unabhängig davon, worauf diese Einschränkung beruht und auch unabhängig davon, ob die Einschränkung intendiert ist oder nicht. Da dies auch Einschränkungen durch die Natur einbezieht, soll hier Zwang im engeren Sinne auf Einschränkungen durch Aktivitäten von Menschen bezogen sein, allerdings wiederum unabhängig davon, ob es sich um in unmittelbarer Interaktion aus-

geübte Einschränkungen handelt oder um Einschränkungen, die unabhängig von der Anwesenheit eines anderen Menschen etwa durch von Menschen arrangierte Merkmalen des Lebensfeldes produziert werden.

Erziehung findet in asymmetrischer Beziehung statt. Auch wenn im pädagogischen Bezug – um die am wenigsten komplexe Figuration von zwei Menschen zu betrachten – keineswegs nur ein Einfluss in die eine Richtung erfolgt, ist ein Überhang des Erziehenden notwendig: In irgendeiner Hinsicht muss er etwas wissen oder können, was der andere (noch) nicht weiß oder kann. Dies ist eine notwendige strukturelle Voraussetzung, damit der eine die Entwicklung des anderen fördern kann und ihm – wie Prange grundlegend ausgeführt hat – etwas zeigen kann. Damit ist keineswegs festgelegt, dass alle Situationen und Beziehungen, in denen ein Überhang realisiert wird, schon Erziehung sei, der Überhang ist eine notwendige, aber – wie ich später begründen werde – keineswegs hinreichende Bedingung.

Dieser Überhang führt dazu, dass ein Machtdifferenzial entsteht (vgl. Elias 1986): Der eine ist – zumindest in einer Dimension – vom anderen abhängiger als dieser von ihm. Grundsätzlich kann jedes Bedürfnis, zu dessen Befriedigung ein Mensch auf einen anderen angewiesen ist – und da kommen bekanntlich einige in Frage – und außerdem alle Formen von Unbehagen, zu deren Vermeidung oder Abmilderung der eine auf den anderen angewiesen ist, zu einer Machtquelle werden, d.h. Abhängigkeiten hervorbringen. Vollkommen symmetrische Beziehungen ohne Machtdifferenzial – wie sie etwa im Ideal romantischer Liebe beschworen wird – sind eine seltene Ausnahme – weswegen die romantische Liebe für die Etablierung sehr dauerhafter Beziehungen eher unpraktisch ist. Machtdifferenziale sind daher – so Elias kurz und bündig – ubiquitär.

Das allein kann uns schon skeptisch machen, wenn in der Erziehung – ohne weitere Begründungen – von gleicher Augenhöhe und ähnlichem gesprochen wird. Schon das Bild stimmt in der Beziehung von jungen Kindern und Erwachsenen nicht. Ein solcher Code ist eher geeignet, Machtdifferenziale zu verschleiern und der Beobachtung und kritischen Prüfung zu entziehen. Für die Kinder, mit denen ich privat zu tun habe und hatte und für die, die ich im beruflichen Kontext interviewt habe, war die Sache sowieso klar: Dass sie in mancher Hinsicht von den Erwachsenen abhängiger sind als diese von ihnen, haben sie in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen und übrigens auch mit sehr unterschiedlichen emotionalen Konnotationen beschrieben. Die Tatsache als solche war für sie jedenfalls keine neue Erkenntnis.

Das können wir als empirischen Hinweis auf asymmetrische Elemente in der pädagogischen Beziehung verstehen. Damit ist noch nicht gezeigt, dass all diese Asymmetrien dem Ziel der Entwicklungsförderungen dienen. Im Gegenteil, das müsste im Einzelfall nachgewiesen und kritisch geprüft werden. Es gibt jeden-

falls auch ganz andere Motive, Machtdifferenziale zu erhöhen oder auf Dauer zu stellen. Ein ideologiekritischer Blick auf solche Begründungen erscheint also nicht zur zulässig sondern – für eine (selbst)reflexive Profession – unverzichtbar.

Es bleibt aber auch festzuhalten, dass wir dem Problem nicht ausweichen können: Das Asymmetrische, die ungleiche Abhängigkeit und somit unverzichtbar die Machtdifferenziale sind Merkmale in der pädagogischen Beziehung. Kinder können sich nicht gut entwickeln, wenn sie (nur) Interaktion mit Erwachsenen haben, die weniger wissen und können als sie selbst oder grundsätzlich emotional weniger stabil sind als sie selbst oder die sie in Umkehrung des Generationenverhältnisses versorgen müssen.

Ich gehe davon aus, dass Machtdifferenziale grundsätzlich die Möglichkeit hervorbringen, die Entscheidungsfreiheit und die Handlungsoptionen anderer einzuschränken, also Zwang auszuüben. Das darf man sich keineswegs nur in großen High-Noon-Szenen, wie Schwabe sie gerne beschreibt, vorstellen, sondern auch in Formen, die in das Zusammenleben und die alltäglichen Umgangsformen geradezu unauffällig eingebettet sind. In sehr stabilen Machtverhältnissen muss der Überlegene keineswegs ständig mit dem Einsatz seiner Sanktionsmöglichkeiten drohen, geschweige denn sie immer wieder exekutieren, sondern wenn alle Beteiligten um diese Möglichkeiten selbstverständlich wissen und sie kontinuierlich fühlen, dann sind Machtproben unwahrscheinlich. Elias und Scotson (1990) haben sehr schön herausgearbeitet, wie sich verringernde Machtdifferenziale zur Zunahme von sichtbaren, auf Unterwerfung ausgerichteten Aktivitäten der Mächtigeren führen. Auch die Untersuchungsergebnisse zur häuslichen Gewalt (Honig 1992) oder zur männlichen Gewalt (van Stolk und Wouters 1992) können so gelesen werden. An die körperlichen Kampfszenen ist daher auch die Frage zu stellen: Wieso reichen die anderen Mittel nicht aus? Dazu später Ausführlicheres.

Sowohl für das Empfinden der Menschen als auch für die Wirkungen ist es bedeutsam, auf welchen Machtmitteln der Überhang in der Erziehung beruht. In einer empirischen Untersuchung der Interaktionen in Heimgruppen habe ich sieben Machtquellen identifiziert, auf der Grundlage weiterer qualitativer Daten aus aktuellen Forschungsprojekten zum Aufwachsen in hochbelasteten Familien und zum Erleben von Pflegekindern weitere, insbesondere das Bedürfnis nach Anerkennung (Wolf 2007). Das empirischen Vorgehen soll zumindest grob angedeutet werden: Wir sitzen nicht am Schreibtisch und überlegen allgemein, was könnten denn wohl Machtquellen sein, sondern wir lesen sehr differenzierte Beobachtungsprotokolle und transkribierte Interviewaussagen unter der Frage, welche Abhängigkeiten die Menschen beschreiben, spüren oder andeuten. Diese ordnen wir dann in einer Typologie von Machtquellen. Schon theoretisch kann die Liste der Machtquellen nicht vollständig sein – bedenkt man, dass alle Be-

dürfnisse Abhängigkeiten hervorbringen können. In der Interaktion von Kindern und Erwachsenen spielen folgende Machtquellen sehr häufig eine wichtige Rolle: materielle Leistungen und Versorgung, emotionale Zuwendung und Zuwendungsentzug, Orientierungsmittel und gelegentlich körperliche Überlegenheit. Immer wird die Machtbalance auch durch die in einer Gesellschaft mächtigen Deutungsmuster über die Beziehung von Kindern und Erwachsenen, Frauen und Männern beeinflusst. Damit möchte ich betonen, dass die Machtquelle körperliche Überlegenheit eine von mehreren ist. Ihr Einsatz ist besonders diskussionswürdig – daher werde ich später ausführlich darauf eingehen – aber sie ist doch für sehr viele Beziehungen und zu vielen Zeitpunkten keineswegs die wichtigste, geschweige denn einzige. Eine Fokussierung auf diese Machtquelle führt leicht dazu, Chancen und Risiken der anderen auszublenden und eine Engführung auf merkwürdige Alternativen (etwa „gar nichts tun oder körperliche Gewalt einsetzen“) zu begünstigen.

Mehrere Kinder, die ich interviewt habe, haben zum Beispiel zum Ausdruck gebracht, dass die schlimmste Strafe für sie war, wenn die Erzieherin tagelang nicht mit ihnen gesprochen hat: „Jeden Morgen kommst du in die Küche und denkst ‚ist es jetzt vorbei‘ und dann redet sie immer noch nicht mit dir.“ Dieser Junge wünschte sich „du kriegst eine rein und dann ist gut“, also eine Ohrfeige und dann ist die Sanktion zu Ende. Es ist sehr zweifelhaft, dass sich das hier beschriebene Erzieherinnenverhalten pädagogisch legitimieren lässt. Es steht hier lediglich als Beispiel dafür, dass das schmerzhaft empfundene Abhängigkeitsgefühl auch bei anderen Machtquellen möglich ist. Die Basis ist hier die größere emotionale Abhängigkeit des Kindes von der Erzieherin, die diese hier zur Unterwerfung missbraucht. Die größere Abhängigkeit selbst ist allerdings in vielen pädagogischen Beziehungen – denken wir an sehr junge Kinder – unvermeidbar, sie kann – zum Beispiel durch die Abkapselung des Kindes von alternativen Kontakten – verschärft werden oder durch eine nicht an die Bedingung des Wohlverhaltens geknüpfte Liebe, die sie von der „emotionalen Zuwendung“ der Belohnung unterscheidet (vgl. Wurr 1985; Wolf 1999), im Empfinden der Kinder (fast) aufgehoben werden. Für mich ist es eine der ästhetisch schönsten Szenen, wenn ein kleines Kind vor einem großen Erwachsenen steht, den Rücken gerade macht und dem Erwachsenen heftig und zugleich angstfrei widerspricht („das find ich richtig doof von dir ...“).

Wie die Erwachsenen mit dieser größeren Abhängigkeit umgehen, ist folgenreich für die Entwicklungschancen der Kinder. Das Problem kann aber nicht umgangen werden, indem man so tut als ob diese Asymmetrie nicht bestünde – das kann der Mächtigere sich gerne vormachen, der Abhängigere spürt sehr wohl die Differenz. Auch dort wo die Erwachsenen – etwa in persönlichen Krisen – vom Kind sehr abhängig werden, entstehen keine günstigen Bedingungen für das Kind. Ein Überhang an psychischer Stabilität und die geringere Verletz-

barkeit und Irritation bei Belastungen ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Entstehung eines relativ stabilen, berechenbaren Feldes, das die Kinder für eine gute Entwicklung benötigen. Sich ein Feld, in dem mehrere Menschen zusammenleben und zur Bedürfnisbefriedigung aufeinander angewiesen sind, ohne jeglichen Zwang vorzustellen, wird schwierig. Wenn wir es im Einzelfall empirisch prüfen wollen, sollten wir jedenfalls nicht die Mächtigeren befragen.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt, der zur Feststellung des Verhältnisses von Erziehung und Zwang bedeutsam ist. Eine (neben anderen) wichtige Dimension ist, dass durch Erziehung eine Entwicklung vom Fremdzwang zum Selbstzwang angeregt werden soll. Wem das alles zu zwanghaft vorkommt, der stelle ich nur konkret genug vor, wie sein (oder ihr) Leben mit Menschen, die keinerlei Fähigkeiten zum Selbstzwang haben, aussähe. Der Vorteil des Begriffs Selbstzwang (im Unterschied zu dem der Selbststeuerung), den Elias unter Verwendung psychoanalytischer Deutungsmuster entwickelt hat, ist, dass dieses Gefühl des Durchsetzens gegen Widerstände darin deutlich zum Ausdruck kommt. Auch informellere Umgangsformen sind keineswegs arm an solchen Kontrollelementen, Elias hat das auf den Begriff vom „controlled decontrolling of emotional controll“ gebracht. Es gäbe noch Vieles zu ergänzen, was hier aus Platzgründen nicht möglich ist, zum Beispiel die emotionalen Kosten dieses engen Gewebes von Selbstzwängen (vgl. Kuzmics 1989) auszuführen oder den Zusammenhang von beständigen Selbstzwängen und Durchbrüchen und Ventilen darzustellen. Hier muss der Hinweis ausreichen, dass bei der Entwicklung zur Selbstständigkeit notwendigerweise die Entwicklung der Fähigkeit zum Selbstzwang gehört (Wolf 2002). Wer dafür kein günstiges Lernfeld hatte, wird möglicherweise lebenslang der Adressat des Fremdzwangs.

Die Feststellung von Helmut Fend (1972) täglich brächen tausende von Barbaren in unsere Gesellschaft ein, erfasst sicher das Wesen der Neugeborenen nicht vollständig, aber in einer Dimension eben doch ganz treffend: absolut egozentrisch, keinerlei Vorstellung von der anderen Perspektive des anderen, ausschließlich auf die sofortige Befriedigung aller eigenen Bedürfnisse ausgerichtet – das war der Startpunkt von uns allen, den wir mehr oder weniger weit überwunden haben – durch Lernprozesse, die wir nicht allein aus uns selbst geschöpft haben, sondern für die wir auf großzügiges Gewährenlassen, richtige Dosierungen aber auch dafür geeignete Konflikte mit den Erziehenden angewiesen waren. Die Aneignung haben wir selbst geleistet, auf das Lernumfeld waren und sind wir angewiesen. Als ein Leben ohne Zwang lässt sich das nicht beschreiben, der Zwang bleibt grundsätzlich eine Dimension jedes Lern- und Lebensfeldes. Insofern erscheint mir die digitale Frage „Zwang oder Nichtzwang in der Erziehung?“ nicht besonders geeignet, das Problem des Zwangs in der Erziehung zu verstehen. Damit ist noch nichts dazu gesagt, welche Formen des Zwangs geig-

net sind, Entwicklungsprozesse auszulösen und welche sie blockieren. Hier liegen die spannenden Fragen. Bezogen auf ein Beispiel von Schwabe (2007) kann man feststellen: Auch wenn eine Erziehung ohne Zwang nicht möglich ist, können sich Kinder doch gut entwickeln, ohne dass sich drei Erwachsenen auf sie stürzen und sie zu Boden ringen. Für die Beurteilung solcher Szenen brauchen wir also differenzierende Kriterien. Dazu möchte ich nun Vorschläge machen.

Der intendierte Einsatz des Zwanges erfordert pädagogische Legitimation

Meine bisherige Argumentation bezog sich auf die Ubiquität von Macht und damit auch grundsätzlich von Zwang und sollte illustrieren, dass Erziehung ohne jeglichen Zwang nicht möglich, also kein Thema lediglich der schwarzen Pädagogik ist. Der intendierte Einsatz von Zwang muss andererseits begründet werden. Viele Formen des Einsatzes von Zwang Kindern gegenüber sind nicht legitimiert. *Pädagogische* Legitimation haben nur solche Formen, die neue Entwicklungschancen der Kinder hervorbringen, zumindest mittel- und langfristig ihnen neue Optionen zu eröffnen und sie darin zu unterstützen, wie Nohl es formuliert hat, dass sie zu *ihrer* Form kommen. Also nicht zu der standardisierten Form in der Produktion des zuverlässigen Menschen, sondern zu ihrer persönlichen Form. Das steht nicht im Gegensatz zu Zielen wie, gute Beziehungen zu anderen Menschen gestalten zu können oder in einer Gemeinschaft zurechtzukommen. Aber die Begründung ist nicht, zumindest nicht allein und zuförderst, damit die Gemeinschaft gut funktioniert, sondern z.B. damit das Kind nicht in eine Situation der Isolation gerät, immer wieder wichtige Beziehungen verliert und auf diese Weise unglücklich wird.

Immer noch finde ich, dass Schleiermacher das Problem der Notwendigkeit des Zwangs und gleichzeitig der Legitimationsverpflichtung sehr genau bezeichnet hat. Er schreibt:

„Will man sich aber auf eine solche Weise helfen, dass man sagt, wenn auch die Kinder ein größeres oder geringeres Widerstreben äußerten gegen die pädagogische Einwirkung, insofern sie als solche auf die Zukunft gerichtet sei, so werde doch eine Zeit kommen, in der sie die Zustimmung geben würden; diese Zeit sei aber die vollkommene, und darum sei das Widerstreben auf dem unvollkommenen Standpunkte der Kindheit zu ignorieren; ja ließe man die pädagogische Einwirkung infolge des Widerstrebens aufhören, so würde das Subjekt selbst in Zukunft dieses missbilligen und der Erzieher dafür verantwortlich sein. So würde diese die Aufopferung des Moments rechtfertigende Deduktion nur richtig sein, wenn das Kind auch mit dem Material der pädagogischen Einwirkung zufrieden wäre; das aber kann man eben nicht wissen. Und für diejenigen, für welche die Zeit der Anerkennung nicht kommt, verschwindet doch die ganze Rechtfertigung des Verfahrens“ (Schleiermacher 1957: 47).

In einer Zeit hoher Kindersterblichkeit hatte dieses Argument Pfeffer, der Zusammenhang gilt aber generell: Pädagogische Legitimation hat der Einsatz von Zwang nur dann, wenn er um der Entwicklung des Kindes willen eingesetzt wird und die Kinder auch im Moment etwas von der Sorge des Erziehenden spüren.

Mein Eindruck ist, dass diese feste Kopplung von Legitimation und Zwang in der Erziehung sowohl von den Vertretern abolitionistischer Positionen als auch von den Freunden des Mutes zur Erziehung als suspekt angesehen wird, zumindest darin sind sie sich oft einig. Ich sehe keinen Weg vorbei an einer Prüfung und Kontrolle dessen, was Erziehung – und eben nicht Dressur, Verhaltensmanipulation oder Herrschaftssicherung – sein soll mit dieser Frage: Wieso dient das, was du dem Kind zumutest, seinen Entwicklungsinteressen? Dieser Nachweis ist zwar anspruchsvoll aber keineswegs beliebig. Viele Begründungen für den Einsatz von Zwang zerfallen, wenn sie vor diesem Hintergrund genau geprüft werden, andere bestehen. Die klassischen Argumentationslinien bringen sie allerdings manchmal durcheinander. Das will ich kurz illustrieren.

Stellen Sie sich folgende Szene vor: Das Kind läuft hinter seinem Ball auf die Straße, Sie sehen den Lastwagen heran rasen. Was tun Sie? Leser in meinem Alter werden sich vielleicht an die Wehrdienstverweigererprüfung erinnert fühlen. Aber ganz so unterkomplex soll es hier nicht abgehen. Sie halten natürlich das Kind fest, eindeutig gegen seinen Willen, vielleicht schmerzhaft, vielleicht stürzt es und verletzt sich ein wenig, wahrscheinlich hat es in diesem Moment Angst vor Ihnen. Diese ganzen Belastungen sind gerechtfertigt, da das Kind bei Nonintervention oder beim Start einer non-direktiven verbalen Intervention sämtliche Zukunftsoptionen schlagartig verlieren würde. Wann aber ist die Intervention zu Ende? Jetzt wird es pädagogisch interessant. Sie können jetzt vielleicht sagen „Bist du blöd – der Lastwagen“, vielleicht setzt es noch eine Ohrfeige. Oder Sie erklären dem Kind die Situation und Ihr Verhalten, machen deutlich was für einen Schreck Sie bekommen haben, fragen es nach seinen Gefühlen und besprechen die Sache mit dem platten Ball. Auf diese Weise ermöglichen Sie dem Kind eine nachträglich neue Deutung Ihrer gewalttätigen Reaktion, restabilisieren die Beziehungen und ermöglichen Lernchancen für eine Selbststeuerung in Gefahrensituationen. Festhalten oder nicht ist eine banale Frage – in den Reaktionen danach unterscheidet sich die Spreu vom pädagogischen Weizen. Über die Szene hinaus wollen wir festhalten, dass auch der Einsatz der körperlichen Überlegenheit hoch legitimiert sein kann.

Vielleicht denken Sie, das sind Extremsituationen, grundsätzlich soll man reden, argumentieren und nicht zupacken. Aber sind Argumentation und Aushandlung frei von Zwang? Das was Adorno und Horkheimer (1971) als Unterwerfung unter Rationalitätsprinzipien bezeichnet haben, empfinden Kinder nach meinem Eindruck oft sehr deutlich: Bloß weil das jetzt vernünftig ist, muss ich das machen, obwohl ich keine Lust habe. Folgendes Beispiel illustriert das:

Wir können ungefähr die folgende Interaktion zwischen Jacob und seiner Mutter beobachten.

„Jacob, hol mal deine Schuhe, wir müssen einkaufen gehen.“
 „Oahnee, da hab ich überhaupt keine Lust. Du kannst alleine gehen. Immer das doofe Einkaufen. Du hast mir auch versprochen, dass du mir noch ein Buch vorliest. Das machst du jetzt wieder nicht.“
 „Hör mal zu Jacob. Wir haben keine Leberwurst mehr ...“
 „Oahnee“ (Jacob mag die Leberwurst tatsächlich sehr gerne, aber er ahnt, dass sie hier nicht als Brotaufstrich verwendet wird, sondern zu einem anderen Zwecke).
 „... die können wir dann auch kaufen.“
 „Aber du hast mir das versprochen ...“
 „Okay, such dir ein schönes Buch aus, ich lese dir das vor, aber dann gehen wir auch. Okay?“
 „Okay. Zwei Bilderbücher!“
 „Jacob!“
 „Okay, aber dann dies hier“ (und er schleppt ein dickes Buch an).

Eine Zeit später:

„So Jacob, jetzt hol mal deine Schuhe, wir wollen dann gleich los.“
 „Jaja, ich hol sie ja schon“

Jacob hat offensichtlich kein bisschen mehr Lust als vorher zum Einkaufen zu gehen. Aber er schleicht jetzt los und holt seine Latschen. Er ist in seiner Widerstandskraft gehandicapt. Denn er findet es ja selbst nicht ganz fair, jetzt noch Theater zu machen, nachdem seine Mutter ihren Teil der Absprachen eingehalten hat. Durch die Verhandlungen hat seine Mutter sein Gewissen beeinflusst. Sein Über-Ich kollaboriert mit den Erwartungen der Mutter. Dadurch ist nicht nur eine äußere Anpassung des Verhaltens erreicht, sondern auch eine Veränderung der Gefühle.

So entwickelt sich die Fähigkeit zum Selbstzwang, das ist keineswegs ein Vergnügen.

Ein weiteres Beispiel finden wir bei Schwabe (2007), das systematische Verstärkersystem, die Kinder werden bei Wohlverhalten belohnt. Das funktioniert – so beschreibt Schwabe, an dessen Empirie ich allerdings einige Zweifel habe – gut. Was funktioniert da? Die Verhaltensmodifikation durch systematische Belohnung oder Bestrafung (zumindest als Belohnungsverweigerung, was subjektiv fast immer als Strafe empfunden wird) erhöht die Rate des erwünschten Verhaltens. Da gibt es keinen Strukturunterschied zur Dressur. Mit Kohlberg (1996) könnte man sagen, die Kinder werden auf dem Niveau präkonventioneller moralischer Orientierungen festgehalten: „Ich tue was ich tue, um Belohnungen zu erhalten.“ Das funktioniert im Heim und der Clique gleichermaßen, ein Entwicklungsanreiz entsteht nicht. Interessant ist aber der Rahmen. Schwabe beschreibt die Diskussion am Abend über die gerechte Punkteverteilung. Das ist nun allerdings ein Szenario das Entwicklungsanreize setzt: Hier können mora-

liche Dilemmata behandelt werden: Was ist gerecht, gleiche Maßstäbe für alle oder Ungleichbehandlung – der eine kriegt für das Verhalten eine Belohnung und der andere für das gleiche keine? Hier wird die Atmosphäre für die Lernprozesse relevant: viel Humor, wohlwollender Umgang mit den misslungenen Seiten des Tages, Ermutigung. Das ist nicht die Garnierung, sondern der Mittelpunkt des pädagogischen Prozesses. Münzverstärkung ohne diesen Teil bleibt Dressur. Wird sie zum Auslöser für das Eigentliche, nämlich die entwicklungs-fördernde Kommunikation, werden alle möglichen Einwände blass. Es geht also um die Frage „Was ist hier das relevante Strukturmerkmal?“ Zum Beispiel der Entwicklungsanreiz von Makarenkos Explosionsmethode besteht nicht darin, dass ein Schreibtisch geworfen wird. Deswegen können wir auch darauf verzichten, unseren Studenten das Schreibtischwerfen beizubringen. Die Explosionsmethode sollten wir allerdings mit ihnen diskutieren. So können die Klassikerbeispiele alle durchdekliniert werden, ich empfehle gleich bei Siegfried Bernfeld anzufangen und damit die dicken Bretter zu bohren.

Der Fremdzwang wird keineswegs immer als Zumutung empfunden. Er kann auch entlasten von hohen Selbstzwanganforderungen. Man werte das nicht gleich mit dem Hinweis auf das falsche Bewusstsein oder die Sklavenmoral ab. Selbst in geschlossenen Einrichtungen beschreiben einige Jugendliche zu einigen Zeitpunkten angenehme Seiten der Geschlossenheit. Das beweist überhaupt nichts über günstige Entwicklungsmöglichkeiten in solchen Feldern – die können nur in einer Gesamtbilanz positiver und negativer Effekte gezogen werden und müssten die intendierten wie nicht intendierten Effekte einbeziehen und kommen dann, nach allem was wir wissen, zu überwiegend negativen, teilweise sogar desaströsen Ergebnissen – aber es kann und sollte uns zu einem genauen empirischen Zugang anregen. Die Antwort auf die Frage, was unter welchen Bedingungen Entwicklungen anregt, lautet jedenfalls nicht: Niemals in Feldern, in denen auch Zwangselemente vorhanden sind. Eine stabile Struktur des Lebensfeldes, Rituale des Alltagslebens und Konventionen können die Stabilisierung des Selbstzwangs stützen. Man braucht nur genauer hinsehen was passiert, wenn z.B. in Bürgerkriegen, die stützenden Strukturen wegfallen und die Menschen den Selbstzwang nur noch aus eigenen Kräften aufbringen müssten.

Wenn der Fremdzwang in dieser Weise institutionalisiert wird („Taschengeld gibt es erst, wenn das Zimmer einigermaßen aufgeräumt ist“) und dem Kind so ermöglicht, die Anforderungen zu erfüllen (viele Kinder, die ich im Heim interviewt habe, haben ungefähr so reagiert: „das ist bei uns so, ist okay, ich mach das eben und krieg dann Taschengeld“), kommt es darauf an, ihn nicht auf Dauer zu stellen. Das funktioniert zwar, aber das wäre für die pädagogische Legitimation nicht hinreichend, weil das Kind nicht nur in einer solchen Institution zurechtkommen muss, sondern was es lernt, muss sich an seinen späteren Lebensfeldern orientieren. Da gibt es kein Taschengeld mehr und schon gar nicht ist es ans Auf-

räumen gekoppelt. Deswegen muss der Fremdzwang im Aufwachsen zurückgenommen werden, völlig unabhängig davon, ob er (noch) Unbehagen auslöst. Dabei kommt es sehr darauf an, dass nicht ein Plan der anderen an dem Kind exekutiert wird, sondern dass das Kind Mitgestalter ist und die Fremderziehung durch die Selbsterziehung abgelöst wird (ausführlich: Wolf 2002). Die Partizipation der Kinder ist nämlich ein Faktor der die Wirksamkeit jeder pädagogischen Aktion stark beeinflusst, weil die Menschen sich selbst entwickeln und lernen und die Erziehenden günstigenfalls Koproduzenten sind. Eine Koppelung von Partizipation und non-direktiven Formen oder die Konstruktion eines prinzipiellen Gegensatzes von Partizipation und Zwang ist unsinnig. Wiederum nützt die Frage „Zwang oder kein Zwang?“ nicht, sondern die: Wie genau, wie gestaltet, wie von den sich entwickelnden Kindern erlebt? Die gesamte Argumentation ist übrigens nicht auf Kinder beschränkt. Wenn Menschen sich ihr Leben lang entwickeln und immer wieder vor neuen Entwicklungsaufgaben stehen, also nicht irgendwann fertig sind und so bleiben, wie sie jetzt sind, sind sie immer wieder auch auf Ressourcen zur Lösung von Entwicklungsaufgaben angewiesen. Aber das Fass will lieber gleich wieder zumachen und mich nun der Frage zuwenden, warum der Einsatz körperlicher Überlegenheit besonders heikel ist.

Der heikle Einsatz körperlicher Überlegenheit in der Erziehung

Am Beispiel des Kindes, das hinter seinem Ball her auf die Straße rennt, hatte ich bereits illustriert, dass der Einsatz körperlicher Überlegenheit auch gegen Widerstreben nicht nur unvermeidbar sondern hoch legitimiert werden kann. Damit ist also klar: Der Damm des „niemals körperliche Überlegenheit einsetzen!“ hält nicht. Auch Differenzierung wie „körperliche Überlegenheit wenn unvermeidbar ja, Gewalt niemals!“ helfen wenig. Ob eine Handlung angemessen als Gewalt bezeichnet werden soll, ist nach meinem Eindruck ohne Berücksichtigung des Erlebens (hier: der Kinder) und der Intentionen der Akteure zumindest im pädagogischen Kontext nicht sinnvoll. So macht es den Unterschied, ob der Erziehende dem Kind körperliche Pein zufügen will, es härter festhält als nötig, es quälen will oder erniedrigen. Hier hat Schwabe in seinen älteren, nach meinem und wahrscheinlich auch seinem Eindruck weiterhin gültigen Texten (2000), die Aufmerksamkeit auf eine Schlüsselfrage gerichtet: nämlich die Aggressionen, möglicherweise sadistischen Impulsen der Erziehenden, die als „pädagogische Maßnahme“ verkleidet nicht so selten vorkommen. Er war hier viel radikaler als seine Kritiker in einem Zugang, der über Gewalt in der Erziehung aufklärt und zwar empirisch gestützt. Auch wenn man manche Interpretation der Beobachtungen vielleicht nicht teilt (ich teile allerdings die meisten), kann eine ernst zu

nehmende Debatte hinter diese Beobachtungen nicht mehr zurück: Es gibt solche destruktiven Impulse – ich erwarte sie grundsätzlich bei allen Erziehenden –, sie werden oft beherrscht (man lasse sich das Wort einmal auf der Zunge zergehen), die Selbstkontrolle kann zusammenbrechen und der Zusammenbruch, wenn er denn nicht öffentlich oder dramatisch erfolgt, kann als vernünftige Handlung verschleiert werden. Wenn – wie es Schwabe (2007) beschreibt – die Mitarbeiter über den Einsatz von – ja was: Gewalt? oder – Körperkraft im Team und mit den Jugendlichen reden, nachdenken, ihn begründen und die Begründungen in Zweifel stellen, dann produzieren sie eher Verhältnisse, in denen Gewalt unwahrscheinlicher wird als in Verhältnissen, in denen sie nicht zum Thema wird, aber alle wissen, dass dem überforderten Kollegen gelegentlich die Hand ausrutscht und alle hoffen, dass nicht mehr passiert. Es kann eine nicht-intendierte aber folgenreiche Nebenwirkung der prinzipiellen Verbote sein, dass sich ein Unterleben abkapselt, in dem das Gegenteil von dem passiert, was auf der Vorderbühne gespielt wird. Genau hinsehen, „veröffentlichen“, der Selbstreflexion zugänglich machen, sind so die wirksamere Strategien der Gewaltbegrenzung.

Neben den Intentionen der Erziehenden ist es das Erleben der Kinder, das die Differenz zur Gewalt ausmacht. Daher empfehle ich sehr, darauf zu achten, ob die Kinder Angst haben – genauer: welche Ängste sie haben, weil auch zum Beispiel der Zuwendungsentzug Angst auslösen kann. Schwabe beschreibt keine eingeschüchterten, kuschenden Jugendlichen. Das spricht für eine Lesart, die die pädagogische Legitimation jedenfalls nicht *a priori* in Frage stellt.

Allerdings bin ich mir über die Qualität der empirischen Daten, auf die er sich bezieht, nicht sicher. Dienen die Beispiele nur der Veranschaulichung, sind sie also lediglich ein didaktisches Mittel, oder dienen sie der Beweisführung? Für die Beweisführung müssen ausführliche Beobachtungsprotokolle und eine präzise Wiedergabe der Äußerungen der Beteiligten die Basis bilden, ein Material hochselektiver Wahrnehmung mit Vermischungen von Beobachtung und Deutung wäre hierzu nicht geeignet. Die genaue Prüfung von widersprechenden Beobachtungen, die zu Differenzierungen zwingen, ist eine weitere Voraussetzung. In einem Aufsatz kann man das kaum nachbilden (warten wir mal auf das angekündigte Buch), aber die präsentierten Ergebnisse sind doch erstaunlich (oder: verdächtig) eindeutig. Meine Mitarbeiterinnen bringen mir jedenfalls immer schillerndere Beobachtungen und nur komplex zu deutende Äußerungen ihrer Interviewpartner ins Büro, an denen ich mich dann mit abarbeiten muss.

Nachdem ich vorher begründet habe, dass das prinzipielle Verbot des Einsatzes von Körperkraft den paradoxen Effekt der Gewalt im Unterleben haben kann, sollten wir nun noch einmal grundsätzlich überlegen: Warum ist der Einsatz körperlicher Überlegenheit eigentlich schlimm?

Der unmittelbare, körperliche Zwang wird von Kindern, die eine Selbststeuerung in den Grundzügen entwickelt haben, sehr leicht als kränkend empfunden. Ihre Bereitschaft ist ja grundsätzlich da, Regeln einzuhalten, wenn sie ihnen plausibel erscheinen, begründet werden, glaubwürdig von den Erwachsenen vorgelebt werden. Sehen sie sich ohne eine solche Werbung um Zustimmung und ohne eine solche Überzeugungsarbeit zur Einhaltung von Vorschriften nur durch äußeren Zwang veranlasst, verkümmert diese Fähigkeit zur Selbststeuerung, ihre Aufmerksamkeit wird immer stärker auf die Vermeidung von Strafe gerichtet und von der Frage abgelenkt, ob diese Regeln nicht auch vernünftig, gerecht oder wünschenswert sind. Wir kennen das doch auch von uns: Wenn wir unangemessen von außen kontrolliert werden, suchen wir einen Weg, die Kontrollen zu unterlaufen.

Allerdings ist für viele nicht nur männliche Jugendliche der Einsatz ihrer Körperkraft eine, wenn nicht **die** zentrale Strategie, um sich durchzusetzen. Sie haben gelernt, die Welt in Stärkere und Schwächere einzuteilen und haben klare Erwartungen, was einem Starken zusteht. Dies ist nach meinem Eindruck eine der schwersten langfristigen Folgen der Gewaltanwendung bei Kindern: Sie haben die Frage wer der Stärkere ist als so existenziell relevant erlebt, dass sie diese Kategorie kaum noch loswerden können, sie strukturiert ihr Denken und Fühlen weiter bis in das Erwachsenenleben hinein. Ein Umgang mit ihnen, der ausschließlich auf das Reden setzt, kann sie verunsichern und irritieren. Sie fühlen sich dann oft auf ein Feld verwiesen, wo sie besonders wenig zielgerichtet handeln können (vgl. die Situation der verlassenen Männer, deren Frauen ins Frauenhaus geflohen sind: v. Stolk & Wouters 1997). In einem aktuellen Forschungsprojekt, das das Erleben älterer Kinder untersucht, wenn sie in Pflegefamilien aufgenommen werden und den Wechsel als Eintritt in eine andere Kultur interpretiert (Reimer 2008), beschreiben unsere Interviewpartner sehr eindrücklich, wie seltsam es für sie anfangs war, dass die Pflegemutter in Konflikten nicht zugeschlagen sondern nur geredet hat („immer nur geredet“). Solche Umgangsformen sind vor dem Hintergrund andersartiger Lebenserfahrungen zunächst fremdartig und unverständlich. Körperbetonte Kommunikationsformen – was selbstverständlich nicht zuschlagen bedeuten muss – sind für sie viel eher anschlussfähig. Eine Verständigung mit ihnen ist leichter, wenn auch solche körperbezogenen Inszenierungsformen im Repertoire des Pädagogen sind, nicht zuletzt Mollenhauer und Uhlendorff (1992) haben das eindrucksvoll beschrieben. Auch wenn der Klient – wie es eine sozialpädagogische Bauernregel fordert – da abgeholt werden soll, wo er steht, kommt es dann aber darauf an, Bedingungen zu schaffen, in denen die Jugendlichen ihr Repertoire erweitern können. Das muss ein Ort sein, der die Körperkraft bezogenen Durchsetzungsstrategien der Stärkeren – wer immer das ist (andere Jugendliche oder Mitarbeiter) und worauf genau die Überlegenheit beruht (nur Muskeln oder auch Schlüssel u.Ä.) – nicht weiter

etabliert, sondern Anreize setzt, auch andere Grundstrategien zu lernen, die die alten allmählich ablösen. Hier wird ein strukturelles Problem der Erziehung in Heimgruppen relevant: Wo sie wegen häufiger Aufnahmen und Entlassungen sehr instabil sind, können längere Entwicklungsprozesse nur schwer entstehen. Da besteht die Verführung, den einmal eingeführten Zustand auf Dauer zu stellen („funktioniert doch“).

Ich habe übrigens den Eindruck, dass in den Debatte um Zwang in den Erziehungshilfen, die einen in der Gefahr stehen, fast alle Probleme nur als durch die Struktur verursacht anzusehen und die anderen Strukturfragen auszuklammern. In meinen Augen sind Vorschläge, die die Lösung ausschließlich in anderen Strukturen suchen, ohne die Frage zu diskutieren, was denn die heute tun sollen, die in diesen Strukturen zurecht kommen müssen, genau so unzureichend wie die, die das ganze Handlungsfeld von strukturellen Änderungen zu übersehen.

Ein gravierender Einwand gegen den Einsatz von Gewalt ist das erhebliche Risiko, dass solche Reaktionen als demütigend und kränkend erlebt werden. Wenn sie die Beziehung massiv belasten, den Hass der Jugendlichen auf die Erwachsenen steigern oder das Gefühl, wieder einmal versagt zu haben, reaktivieren, sind sie nicht zu verantworten. Wenn sie kühl geplant eingesetzt werden – wie es das Ideal im Strafdiskurs vorsieht (vgl. Goode 1975; Honig 1992) – werden sie leicht zu einem Glied in einer Degradierungszereemonie. Dies schließt positive Entwicklungsprozesse aus, da sie nicht die allmähliche Transformation der Identität anregt, sondern die Zerstörung der alten. Diese Risiken sind so groß, dass vieles dafür spricht auf diese Intervention grundsätzlich zu verzichten. Allerdings ist eben auch nicht ausgeschlossen, dass die Risiken im Einzelfall als sehr gering eingeschätzt werden und die Chancen als hoch. So kann ich mir sofort Situationen vorstellen, in denen es sinnvoll ist, dass ein Jugendlicher, der ein anderes Kind angreift, von einem stärkeren Erwachsenen festgehalten wird. Non-Intervention wäre da oft jedenfalls nicht legitimierbar. Schwabe (2000) hat gute Beispiele beschrieben, dass und wie die demütigenden Elemente begrenzt und schließlich wieder aufgehoben werden können. Das ist auch eine Frage der Fertigkeiten und Kompetenz von Pädagogen, die sie sich aneignen können. Hohe Anforderungen stellt ein solches Vorgehen allerdings immer dar und wenn es misslingt, kann der Schaden erheblich sein. Aber das gilt für das Handeln anderer Professionen auch und muss uns nicht prinzipiell davon abhalten, genauer herauszufinden was bei der Risikoeinschätzung und Abwägung zu bedenken ist. An einer Abwägung führt allerdings nach meinem Eindruck kein Weg vorbei: Wer sagt „nie!“ oder wer sagt „das machen wir immer so!“ weicht den Begründungsanforderungen aus. An Schwabes Beispiel (2007) des „auf den Boden Legens“ habe ich große Zweifel, ob das nicht ordentlich erledigte Putz-Amt eine solche Aktion rechtfertigt. Die skizzierte Peinlichkeits-Reaktion einiger Kinder verschärft diese Zweifel weiter. Aber der Streit würde um solche Aspekte gehen.

Warum mehr Zwang im Heim?

In größeren Figurationen – wie Heimgruppen – gibt es häufig Organisationsmerkmale, die die Abhängigkeit der Erzieherinnen von den Kindern im Vergleich zu kleineren Figurationen – zum Beispiel Familien, aber auch kleinen Erziehungsstellen – deutlich abmildern. Weil das Heim für das Kind der zentrale Lebensort ist, für die Erzieherin aber nur der Arbeitsplatz – die organisatorische Voraussetzung für die „Lohnerziehergleichgültigkeit“ –, wegen der Arbeitsteilung im Schichtdienst und der großen Zahl von Kindern, sind die Erwachsenen in der Regel vom Kind relativ unabhängig. Allerdings wird das einzelne Kind ebenfalls hier unabhängiger vom Erwachsenen als in vielen kleinen Figurationen. Das Problem der Erziehung in Heimgruppen besteht also eher darin, dass die Menschen hier nicht so eng aufeinander angewiesen sind und es ihnen relativ gleichgültiger ist, was der andere über sie denkt, fühlt oder tut. Diese relative Unabhängigkeit der Kinder von den Erwachsenen – verschärft noch bei Einweisungen gegen ihren Willen – führt zu der relativen Ohnmacht der Erzieher. Wenn andere Formen der Einflussnahme, die immer eine dichte Beziehung voraussetzen, nicht zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von Zwangsmitteln – Ausgangssperre, Taschengeldentzug, Besuchsverbote, die es alle auch in Familien gibt – abgelöst von der persönlichen Beziehung und bezogen auf die Aufgabe des Funktionärs der Institution. Das erodiert die Wirksamkeit weiter.

Der schwere Nachteil solcher Sanktionen besteht außerdem darin, dass sie die Wirkungen anderer Machtquellen reduzieren, denn die Einflüsse addieren sich nicht einfach, sondern ein Zugewinn an der einen Stelle kann zu einer Reduzierung an anderer Stelle führen (Wolf 1999). Je größer zum Beispiel die Dominanz der körperlichen Überlegenheit wird – beruhe sie auf den Muskeln oder den Schlüsseln – je stärker die Aufmerksamkeit der Jugendlichen – durchaus im Einklang mit ihren bisherigen Lebenserfahrungen – auf diese Machtquelle gelenkt wird, desto geringer wird die Wirkung der – neben den Orientierungsmitteln – wichtigsten Machtquelle, nämlich der emotionalen Bindung und der damit verbundenen relativen Abhängigkeit. Ich habe diesen Zusammenhang früher (1999) am Beispiel geschlossener Heime genauer beschrieben. Das ist eines der großen Dilemmata von Einrichtungen, die stark auf äußeren Zwang setzen: ihr Einfluss beruhend auf anderen Machtquellen wird umso geringer, je größer der äußere Zwang wird, je stärker die Erzieher in ihren Augen zu Funktionären der mächtigen Institution werden, die selbst eigentlich ohnmächtig sind, die aber als Funktionäre der Institution Anteil haben an deren Machtmitteln, die den Jugendlichen schaden können, z.B. dadurch, dass sie den Aufenthalt verlängern oder eine Verlegung in eine andere Abteilung bewirken können. Wir haben dann leicht eine Situation, in der die Jugendlichen manchmal Angst haben vor den Erziehern und in manchen Situationen kuschen, in denen sie ihre Erzieher aber

eigentlich verachten und in denen dann der Hass, den sie sowieso schon in sich tragen, weiter wächst (vgl. Landenberger, Trost 1986). Solche Machtbalancen sehen auf den ersten Blick stabil aus: die Erzieher scheinen das Heft sicher in der Hand zu haben. Aber eine solche Machtbalance ist unflexibel. Sie ändert sich nicht allmählich, sondern – wenn sie sich ändert – kippt sie plötzlich. Und dann gibt es schwer eskalierende Prozesse, in denen manchmal jegliche Ordnung aufgelöst wird. Und wenn aus Angst vor einer solchen Entwicklung die Machtmittel der Institution und dabei insbesondere die Machtquelle körperliche Stärke forciert werden, führt dies sehr wahrscheinlich zu einer Reduzierung des Einflusses der Erwachsenen aus anderen Machtquellen. Man kommt in eine Spirale, aus der es kaum noch einen Ausstieg gibt.

Schließlich kann es in der Heimerziehung leicht gelingen, den Zwang zu organisieren, das Wohlwollen kann nicht in gleicher Weise organisiert und garantiert werden. Wenn der systematische Zwang methodisch durchdesignt wird – wie Schwabe es beim auf den Boden legen beschreibt – kann man das in einer anderen Einrichtung trainieren und übernehmen, ob man die Rahmenbedingungen – humorvoller Umgang, freundliche Atmosphäre – dabei auch mit transportieren kann, erscheint mir zweifelhaft. Die Dekontextualisierung von Methoden ist hier besonders problematisch, denn sie wirken dann wie beschrieben eben nur unter diesen Bedingungen.

Fazit

Ich habe versucht zu zeigen, dass es keine Erziehung geben kann, die völlig frei von Zwang ist. Daraus ergibt sich allerdings kein Blankocheck für den ungehemmten Einsatz von Zwangselementen. Gerade weil die pädagogischen Beziehungen strukturell asymmetrisch sind und ein Machtüberhang der Erziehenden unverzichtbar ist, damit Erziehung gelingen kann, sind die Anforderungen an die Legitimation so hoch. Ein rationaler Diskurs kann und muss Kriterien hervorbringen, mit denen diese Legitimationen kritisch geprüft und dann im Einzelnen akzeptiert oder zurückgewiesen werden können. Eine pauschale Akzeptanz oder eine pauschale Zurückweisung weichen diesem Erfordernis aus. Dafür möchte ich also werben: Machen wir uns die Mühe, Wirkungen und Nebenwirkungen im Detail zu untersuchen und differenzierte Begründungen zu finden.

Literatur

- Elias, Norbert, 1986: Was ist Soziologie? München: Juventa.
- Elias, Norbert; Scotson, John L., 1990: Etablierte und Außenseiter. Frankfurt a.M.
- Fend, Helmut 1972: Sozialisierung und Erziehung. 5. Aufl. Eine Einführung in die Sozialisationsforschung. Weinheim, Berlin, Basel.
- Goode, William J., 1975: Gewalt und Gewalttätigkeit in der Familie. In: Arbeitsgruppe Kinderschutz (Hg.): Gewalt gegen Kinder. Kindesmisshandlungen und ihre Ursachen. Reinbek, S. 131 ff.
- Honig, Michael Sebastian, 1992: Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Horkheimer, Max; Adorno, Th., 1971: Dialektik der Aufklärung. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Kohlberg, Lawrence, 1996: Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt a.M.
- Landenberger, Georg; Trost, R. 1988: Lebenserfahrungen im Erziehungsheim. Identität und Kultur im institutionellen Alltag. Frankfurt a.M.
- Mollenhauer, Klaus; Uhlendorff, U., 1992: Sozialpädagogische Diagnosen. Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim, München: Juventa.
- Reimer, Daniela, 2008: Pflegekinder in verschiedenen Familienkulturen – Belastungen und Entwicklungschancen im Übergang. Siegen: ZPE-Schriftenreihe – Universität Siegen (im Erscheinen).
- Schleiermacher, Friedrich, 1957: Pädagogische Schriften. Düsseldorf, München (1).
- Schwabe, Mathias, 2000: Eskalation und Deeskalation in Einrichtungen der Jugendhilfe. Konstruktiver Umgang mit Aggression und Gewalt in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe. Frankfurt a.M.
- Schwabe, Mathias, 2007: Zwang in der Erziehung und in den Hilfen zur Erziehung. In: Widersprüche, H. 106, S. 19–40.
- Stolk, Bram von; Wouters, C. (Hg.), 1987: Frauen im Zwiespalt. Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. Eine Modellstudie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Stolk, Bram von; Wouters, Cas, 1987: Verlassene Männer. Ängste, Selbstwert, Entgegenkommen. In: Stolk, Bram von; Wouters, C. (Hg.): Frauen im Zwiespalt. Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. Eine Modellstudie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Wolf, Klaus, 1999: Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster (jetzt München).
- Wolf, Klaus, 2002: Erziehung zur Selbständigkeit in Familie und Heim. Weinheim: Beltz / Votum.
- Wolf, Klaus, 2007: Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung. In: Kraus, Björn; Krieger, Wolfgang (Hg.): Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. Lage: Jacobs Verlag, S. 93–128.

*Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen,
FB 2 Erziehungswissenschaft und Psychologie,
Adolf-Reichwein-Str. 2, 57068 Siegen
E-mail: klaus.wolf@uni-siegen.de*

Blicke auf die Geschlechterverhältnisse in der Sozialen Arbeit

Margherita Zander/Luise Hartwig/
Irma Jansen (Hg.): *Geschlecht
Nebensache? Zur Aktualität einer
Gender-Perspektive in der Sozialen
Arbeit. VS Verlag für Sozialwissen-
schaften, Wiesbaden 2006, 349 Seiten;
29,90 Euro*

Dass in den Konzepten und der Praxis Sozialer Arbeit die Geschlechterverhältnisse und die Konstruktion von Geschlechtlichkeit als reflexiver Gegenstand nach wie vor eher nebensächlich verhandelt werden, ist Anlass des Sammelbandes von Margherita Zander, Luise Hartwig und Irma Jansen. Allerdings dürfte Soziale Arbeit bisher mehr als „nur vereinzelt [...] aus der Perspektive aktueller Geschlechterforschung betrachtet worden“ sein, wie die Herausgeberinnen in ihrer Einleitung (vgl. ebd. S. 7) beklagen. Zumindest scheint die wissenschaftliche und konzeptionelle Debatte der Praxis häufig voraus – beispielsweise bezüglich Jungen- und Männer in der Sozialen Arbeit.

Dass die Gender Perspektive sich nicht in Mädchen- und Frauenfragen erschöpft, was vielleicht bei ausschließlich weiblichen Herausgeberinnen bösartig vermutet werden könnte, findet sich auch im vorliegenden Sammelband adäquat repräsentiert. Und ebenso deutlich wird in der Lektüre der verschiedenen Beiträge, dass eine Analyse Sozialer Arbeit unter Gender-Perspektive die Zweigeschlechtlichkeit nicht nur übergreift, sondern zum Teil auch radikal in Frage zu stellen vermag. So gibt es Beiträge, welche über das Doing-Gender hinaus die verschiedenen Geschlechterverhältnisse gerade auch bezüglich der in sie eingelassenen Machtkonstellationen kritisch analysieren.

Von daher können die in diesem Band versammelten Beiträge und ihre jeweiligen wissenschaftlichen Bezugsquellen auch als ein deutlicher Beleg gelesen werden, wie vielfältig bisher schon Soziale Arbeit unter Gender-Perspektiven beleuchtet wurde. Das betrifft nicht nur die verschiedenen Arbeitsfelder, die im vorliegenden Band zu drei Komplexen gebündelt wurden:

- ▷ Teil 1: Geschlechterfragen in der Profession
- ▷ Teil 2: Geschlechterdifferenzen im Kontext von Jugendhilfe
- ▷ Teil 3: Geschlechterdifferenzen im Kontext Sozialer Arbeit mit Erwachsenen.

Das betrifft auch die unterschiedlichen theoretischen Orientierungen, vor deren Hintergrund diese Praxis analysiert werden kann und wurde. Dass Letzteres im vorliegenden Band zumindest implizit, in einzelnen Beiträgen sogar explizit geschieht, spricht sehr für ihn. Von daher müsste in seinem Untertitel eigentlich präziser im Plural von *den* Genderperspektiven in der Sozialen Arbeit geredet werden. Und es hätte den geschlechtertheoretisch bisher nicht so versierten LeserInnen eine entsprechend differenzierte Lektüre sicher noch etwas erleichtert, wenn solche Unterschiede im analytischen Zugang in der ansonsten recht ausführlichen Vorstellung der einzelnen Beiträge in der Einleitung der Herausgeberinnen noch etwas mehr herausgearbeitet und im Vergleich miteinander damit zugleich auch stärker profiliert worden wären.

Im ersten Teil zur „Geschlechterfrage in der Profession“ finden sich drei Beiträge. Eingeleitet wird dieser Teil durch einen Aufsatz von Sabine Hering, in dem sie unter dem Titel „Differenz und Vielfalt? Frauen und Männer in der Geschichte der Sozialen Arbeit“ historisch nachzuzeichnen versucht, wie der Wohlfahrtssektor von Anfang an – wenngleich in unterschiedlicher Weise – durch *beide* Geschlechter struktu-

rell und konzeptionell geprägt worden sei. Zwar sieht sie sehr wohl die geschichtliche Hypothek der sich nicht zuletzt auch in ihrer sozialen Situation ausdrückenden Asymmetrie der Geschlechter in diesem Arbeitsfeld. Durchaus optimistisch meint sie jedoch in den dort zugleich gewachsenen „Formen von Geschlechterpluralität, [...] in denen sich die Vielfalt der Geschlechterkonstruktionen in besonderer Weise widerspiegelt“ (S. 31), auch Anhaltspunkte für eine Entwicklung in Richtung „Geschlechterdemokratie“ (ebd.) erkennen zu können. Zwar plädiert auch Kerstin Feldhoff in ihrem Beitrag „Soziale Arbeit als Frauenberuf“ dafür, „die geschlechtstypisch konstruierten Gegensätze von ‚weiblicher‘ Sorge versus ‚männlichem‘ Management in der Sozialen Arbeit [...] endlich“ (S. 52) aufzulösen. Sehr viel deutlicher fokussiert sie jedoch – besonders an den Folgen für die Bezahlung und am Ausschluss von den Leitungspositionen – die strukturellen Aspekte dieses Gegensatzes. Vor diesem Hintergrund sieht sie angesichts der aktuellen Entwicklungen – auch im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung im Zusammenhang mit Bachelor und Master – die Gefahr einer „Verfestigung der geschlechtsspezifischen Segregation, wenn es nicht gelingt, Soziale Arbeit insgesamt gesellschaftliche und ökonomisch aufzuwerten“ (ebd.). Und von den Frauen fordert sie, sich verstärkt über ein Engagement in Berufsverbänden, Gewerkschaften und Leitungsfunktionen „die notwendige Definitionsmacht über Kompetenzanforderungen, Inhalte und Organisation der Sozialen Arbeit anzueignen“ (ebd.).

Abgeschlossen wird dieser erste das Arbeitsfeld übergreifende Teil durch einen Beitrag von Brigitte Hasenjürgen zu „Frauen und Männer als Akteurinnen und Akteure in einer pluralen (Einwanderungs-)Gesellschaft“. In diesem arbeitet sie nicht nur kritisch heraus, wie in der gegenwärtig sehr

stark kulturalistisch geprägten öffentlichen Migrationsdebatte Geschlecht instrumentalisiert wird, „um das eigene Verständnis von Fremdheit zu beschreiben und um kulturelle Differenzen zwischen Einheimischen und Zugewanderten festzuschreiben [...] und zwar entlang der Achse vermeintlicher Modernität und Traditionalität“ (S. 68 f.). Zugleich plädiert sie engagiert dafür, in dieser Weise „Transkulturalität als eine Strategie zu begreifen, um die öffentliche Repräsentation sozialer Probleme auch im sozialen Kontext ungleicher Machtverhältnisse immer wieder kritisch zu beleuchten und die Akteurinnen und Akteure im Feld der sozialen Arbeit für ihre Art der Teilnahme an sozialen Konstruktionsprozessen (z.B. durch Zuschreibung von Hilfebedürftigkeit) zu sensibilisieren“ (S. 81). Es geht ihr dabei um nichts Geringeres, als „Soziale Arbeit in einer postnationalen und transkulturellen Weise zu rekonfigurieren oder, wenn nötig, neu zu entwerfen“ (ebd.).

Der zweite Teil des Buches ist den Entwicklungslinien und sozialisationstheoretischen Begründungszusammenhängen einer geschlechterdifferenzierenden Jugendhilfe gewidmet. Dabei werden in sehr umfassenden und reflektierten Beiträgen die Mädchen- und Jungenarbeit jeweils gesondert erörtert. Luise Hartwig und Kirsten Muhlak referieren in ihrem einleitenden Aufsatz zur „Mädchenarbeit in Theorie und Praxis“ nicht einfach bloß in umfassender Weise die Historie und die aktuellen Befunde zur strukturellen Verankerung und Praxis der Mädchenarbeit in der Jugendhilfe. Zugleich verdeutlichen und diskutieren sie dabei, wie im Diskurs der Mädchenarbeit „die Auseinandersetzung um die Bedeutung(-losigkeit) der Kategorie Geschlecht [...] durch ein Gegeneinander unterschiedlicher theoretischer Ebenen des gleichen Gegenstandsfeldes gekennzeichnet [ist]“ (S. 100). „Um Mädchen auch in

den koedukativen Regelangeboten der Jugendhilfe gerecht zu werden“ (S. 113) sehen sie „eine konsequente Bezugnahme auf die Ergebnisse der *Jugendforschung* und der *Mädchen- und Jungenforschung*“ (ebd.) sowie deren „Rückbindung an fundierte Gesellschaftsanalysen“ (ebd.) für „unerlässlich“ (ebd.). Angesichts der Unterschiedlichkeit der von ihnen selbst diskutierten analytischen Zugänge erstaunt in diesem Zusammenhang allerdings die Rede von *der* Jugend- bzw. Mädchen- und Jungenforschung.

Von daher verwundert auch nicht, dass Luise Hartwig im darauf folgenden, nun aber gemeinsam mit Martina Kriener verfassten Beitrag zu „Gender und Erziehungshilfe: Herausforderungen an eine geschlechtergerechte Hilfeplanung nach § 36 KJHG“ auf der Basis der Ergebnisse einer gemeinsam verfassten Expertise im Auftrag des Bundes neben einer „Verankerung der Kategorie Geschlecht als Querschnittsthema – im Sinne des Gender Mainstreaming“ – (S. 135) für wissenschaftliche fundierte, „strukturierte Ansätze der sozialpädagogischen Diagnose bzw. des Fallverstehens“ (ebd.) plädiert, „die ebenfalls das Helfersystem und seine geschlechtsbezogenen Wahrnehmungen zum Gegenstand der Reflexion eines Falles machen“ (ebd.).

Ähnlich wie der entsprechende Beitrag zur Mädchenarbeit stellt auch der gleichermaßen umfassende wie reflektierte Aufsatz von Alexander Bentheim und Benedikt Sturzenhecker zu „Entwicklung und Stand der Jungenarbeit in Deutschland“ nicht nur deren zum Teil immer noch bescheidene Praxis, sondern auch die im Vergleich dazu geradezu ausufernde Debatte ihrer verschiedenen theoretisch-konzeptionellen Ansätze in ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung und in ihrer wechselseitigen kritischen Bezugnahme dar. Anders als ihr weibliches Pendant plädieren die Beiden in ihrem Beitrag jedoch nicht für eine noch stärkere

Wissenschaftsorientierung der Jungenarbeit. Vielmehr drängt sich ihnen als Quintessenz ihres Resümees „ein eher bescheidener Rückschwenk in eine – wenn man so will – ‚bildungs-orientierte Sozialpädagogik‘“ (S. 160) auf, „die sich als Assistent der selbsttätigen Aneignung von Person und Welt (inklusive des Geschlechts) im Zusammenhang versteht“ (ebd.). Denn ihrer Ansicht nach hatte sich „die im Entwicklungsprozess der geschlechtsbewussten Ansätze durchaus wichtige wissenschaftliche Analyse und politische Kritik von und an Geschlechterverhältnissen, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten“ (ebd.) im Verlauf ihrer Umsetzung in pädagogische Konzepte „zu sehr in eine normierende Erziehung verwandelt, die – wie immer, wenn Pädagogik ihre Adressaten zum Vehikel von Gesellschaftsveränderung macht – in Entfremdung von den Subjekten und ihren Lebenswelten enden musste“ (ebd.).

Etwas irritierend erscheint, dass der zwischen den Aufsätzen zur Mädchen- und Jungenarbeit platzierte Beitrag zum Gender Mainstreaming in der Jugendhilfe nicht einen von der Anlage her vergleichbar umfassenden Anspruch verfolgt. Vielmehr diskutiert hier Andrea Reckfort unter dem programmatischen Titel „Die Mädchen vor Augen und Gender im Rücken! Praktische Erfahrungen mit einer Doppelstrategie“ am Beispiel ihrer durchaus beachtlichen Arbeit im Frauenbüro der Stadt Münster die Herausforderung des Gender Mainstreaming für die dort umgesetzten Konzepte der Mädchenarbeit. Ihr Versuch, durch die strukturelle Verankerung von Mädchenpolitik in kommunalpolitischen Gremien die Chancen für eine entsprechende Projektarbeit vor Ort abzusichern, mag dabei durchaus als beispielhaft für Ansätze vergleichbarer Kommunen gelten.

Ergänzend finden sich in diesem zweiten Teil des Buches noch zwei weitere, weitaus spezialisiertere Beiträge: Zunächst beschäf-

tigt sich Jürgen Friedrichs mit „Nutzen und Risiken des Konsums von Drogen für die Konstruktion von Männlichkeit“. Dabei analysiert er das Phänomen riskanten Drogenkonsums als eine Form männlichen Risikoverhaltens im Jugendalter „nicht als Resultat einer Eigenschaft des Individuums unter Betonung der personellen pathologischen Faktoren“ (S. 170). Vielmehr sucht er „Perspektiven für die Erklärung“ (S. 171) in den „Theorien zur Herstellung hegemonialer Männlichkeiten im Anschluss u.a. an Robert W. Connell und Joachim Kersten“ (ebd.).

Im zweiten Beitrag: „Geschlechterdifferenzierende Aspekte – Soziale Arbeit mit rechtsorientierten Mädchen und Jungen“ arbeitet Margherita Zander sehr differenziert heraus, dass sich zwar Jungen und Mädchen bis auf die Frage von Gewaltakzeptanz und Gewaltbereitschaft in der Haltung zum Rechtsextremismus quantitativ kaum unterscheiden, die von ihnen praktizierten rechtsextremistischen Verhaltensweisen demgegenüber aber deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede aufweisen. Denn die Hoffnung, darüber an der Dominanzkultur teilzuhaben, sei – so die Quintessenz der Autorin nach einem umfassenden Durchgang durch die einschlägigen Theorien und Studien – für Jungen in extremer Weise an die traditionelle männliche Geschlechtsrolle gebunden, während sich durch das Dominanzkulturdenken „für die Frauen und Mädchen ‚Mütterlichkeit und Fürsorge‘ (für die eigene Familie, die eigene Clique) mit Ausgrenzung und Herabwürdigung der Anderen (Nicht-Dazugehörige, insbesondere Fremde) verbinden“ (S. 209 f.) lasse.

Abschließend thematisieren die im dritten Teil des Sammelbandes versammelten Beiträge „geschlechtsspezifische Problemlagen unter der Frage nach den Verwerfungen und Turbulenzen, die sichtbar werden, wenn Menschen Geschlechterrollen überschreiten, wenn Menschen durch Geschlechterrollen

in Ohnmachtsverhältnisse fixiert erscheinen, wenn tradierte Geschlechterrollen unter dem Druck von Modernisierung und Individualisierung nicht mehr tragen“ (S. 13).

Zunächst betrachtet Norbert Wieland „Männlichkeit in prekären Lebenslagen“ aus der Perspektive einer handlungstheoretisch orientierten Psychologie. Dabei stützt er sich zentral auf ein Konzept von „Identität als Aspekt von Handlungsregulation“ (S. 220). Identität wird darin als „eine Leistung des Subjekts“ (S. 223) gefasst, die diese „auf der Grundlage seiner körperlichen Ausstattung in Interaktion mit seiner sozialen Umwelt für sich erbringt“ (ebd.). Auf eine solche identitätstheoretische Argumentation stützt sich auch Wielands zentrale These, dass Männer in prekären Lebenslagen „ihre Männlichkeit vornehmlich in aggressivem Kontakt mit anderen Männern und in der Gewalt gegen Frauen leben und dass die Lohnarbeitswelt eine untergeordnete Rolle spielt“ (S. 235). Demzufolge verortet er die Anforderungen an Soziale Arbeit auch im „Kern der geschlechtsspezifischen Problematik dieser Männer [...] : ‚Die Sicherung der Integrität gegen das Scheitern als Mann‘“ (S. 238). Dies wird abschließend von ihm „in drei Anforderungsbereiche übersetzt“ (ebd.):

- ▷ „Kultivierung der Gewaltbereitschaft“ durch Kampfsportprojekte, die sich „als Kulturarbeit verstehen, mit den Kampftechniken Bedeutungen vermitteln, auf die die Jungen für ihre inneren Modelle von Männlichkeit zurückgreifen können“ (S. 241);
- ▷ „Angemessene Arbeit“, „die den Ressourcen der Männer entspricht“ (241) und „dem Umstand Rechnung“ (ebd.) zu tragen habe, „dass regelmäßige Arbeit nur schlecht ins Lebenskonzept mancher dieser Männer passt“ (ebd.); sowie schließlich als dritte Anforderung
- ▷ „Solidarität im Scheitern“, durch eine männliche „Fachkraft“, die „eigenes

Scheitern aber auch die Sicherheit zur Verfügung stellt, dass sich daraus Lebensmöglichkeiten gewinnen lassen“ (S. 243).

Hier zeigt sich schon geradezu sarkastisch die gesellschafts- und machttheoretischen Blindstellen einer solchen identitätstheoretischen und kulturalistisch verkürzenden Argumentation.

Auch die beiden folgenden Beiträge setzen sich sehr stark mit der Geschlechtsspezifität von Gewalt auseinander. Dabei bezieht sich Mechthild Bereswill in ihrem Aufsatz „Weiblichkeit und Gewalt“ – grundsätzliche Überlegungen zu einer undurchsichtigen Beziehungen“ ebenfalls auf eine Konstellation des Wegbrechens von „Identitätsstützen“ sowie des Schwindens sowohl des „Gefühl(s) zu sich selbst“ (ebd.) als auch der „Sicherheit im Umgang mit den Geschlechterbeziehungen“ (ebd.). Es geht diesmal jedoch am Beispiel des Spielfilms der niederländischen Filmemacherin Marlen Gorris „Die Stille um Christine M.“, um die Krise einer Psychiaterin, die in einem Gerichtsverfahren als Gutachterin von drei Frauen fungiert, die gemeinsam einen Boutiquebesitzer getötet haben, nachdem er eine von ihnen beim Ladendiebstahl gestellt hatte. Und wie der Film mit der „Konstruktionslogik des normalen, weil männlichen Täters“ (S. 247) spielt, indem er „die Selbstverständlichkeiten der Geschlechterordnung [...] verdreht“ (ebd.), deren „Grundmuster“ gerade dadurch „in ihrer ganzen Schärfe zu Tage“ (ebd.) treten, analysiert die Autorin kritisch die Assoziation der Täterschaft von Frauen mit Krankheit und individueller Störung. Dabei zeigt sie überzeugend, dass eine Untersuchung des Verhältnisses von Gewalt und Geschlecht weder auf die interaktionistische noch die strukturtheoretische Perspektive verzichten kann, dies jedoch zu einem Dilemma führt: Denn „unter dem Blickwinkel, dass Geschlecht eine soziale

Konstruktion ist, ist immer wieder zu betonen: Gewalt hat kein Geschlecht – es gibt keine weibliche oder männliche Gewalt“ (S. 252). Demgegenüber ergibt sich „aus dem gesellschaftstheoretischen Blickwinkel, [...] dass Geschlecht ein gesellschaftlicher Platzanweiser ist und Geschlechterverhältnisse und Gewaltverhältnisse ineinander verschränkt sind“ (ebd.). Verheißungsvoller interpretiert sie hingegen den im Film geschilderten Konflikt der Psychiaterin mit ihrer eigenen Professionalität, eröffnet er doch für sie einen wenngleich ungewissen, so doch „anderen Umgang mit weiblicher Autonomie“ (S. 256).

Nahtlos an diesen Beitrag anschließen kann der Aufsatz von Brigitte Bauer über „Sanftmütige Männer – dominante Frauen: Wut und Aggression unter der Geschlechterperspektive“, der die Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit der gegenwärtigen wissenschaftlichen Debatte zum Verhältnis von Geschlecht und Aggression sehr reflektiert darlegt. Und wenn Mechthild Bereswill am Ende ihres Beitrages den utopischen Gehalt des von ihr als Aufhänger herangezogenen Filmes darin verortet, dass „Frauen [...] ‚mehr‘ und ‚anders‘ [sind] als Weiblichkeitsklischees ihnen unterstellen“ (S. 256) und dies gerade auch für Frauen gelte, „die durch abweichendes Verhalten aufgefallen und dadurch besonders stark auf Klischees zurück geworfen sind“ (ebd.), dann überlappt sich dies sehr stark mit dem Anspruch von Irma Jansens Aufsatz „Der Frauenknast – Entmystifizierung einer Organisation“. Dem Titel gemäß geht es jedoch weniger um eine Entmystifizierung der „Fantasien um eine erschreckende und gleichzeitig erregende Form ‚entarteter‘ Weiblichkeit [...] die regelmäßig eine Mischung aus Sexualität, Verlockung, Brutalität und Hilflosigkeit enthüllt“ (S. 271), als vielmehr um eine Entmystifizierung des Ortes, „der auf weibliche Lebenswelten verweist, die gekennzeichnet sind von sozialer Benach-

teilung, psychosozialer Belastung und gesellschaftlicher Ausgrenzungspolitik“ (ebd.). Die daraus von der Autorin abgeleitete Forderung bezieht sich jedoch nicht auf eine radikale Fragestellung dieser Institution, sondern beschränkt sich auf die resozialisierende Kraft einer frauenspezifischen, „ressourcenorientierten Bildungsarbeit“ (S. 285), die sich an den Lebensthemen und Lebenslagen der weiblichen Inhaftierten orientieren soll.

Im folgenden Aufsatz „Familie, Geschlechterkonstruktion und Soziale Arbeit“ plädiert Christiane Rohleder (gestützt auf zahlreiche Befunde der empirischen Sozialforschung und der Evaluation entsprechender Modellprojekte) für eine Soziale Arbeit mit Familien, die in der Lage ist, nicht nur zu analysieren, wie in Familien im Kontext geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung Geschlechterkonstruktionen in individuellen Arrangements aktiv (re-)produziert werden, sondern durch die frühzeitige Einbindung von Vätern in Fürsorge und Erziehungsverantwortung zugleich „Geschlechterfallen“ und dem destruktiven Potenzial von Geschlechterstrukturen präventiv entgegenzuwirken vermag.

Die beiden abschließenden Beiträge des Sammelbandes sind dem Bereich Geschlecht und Gesundheit gewidmet. Zunächst rekonstruiert Monika Weber in ihrem Aufsatz „Soziale Arbeit und Gesundheit. Innovationspotenziale einer genderbezogenen Betrachtungsweise“ gleichermaßen differenziert wie umfassend die zentralen theoretisch/analytischen Diskussionlinien einer geschlechterbewussten Gesundheitsforschung. Daraus gewinnt sie in kreativer Weise interessante Perspektiven für eine gendersensible Soziale Arbeit, die auch Fragen von Chancengleichheit beim Zugang zum Gesundheitssystem sowie die Auswirkungen

von Reformen dieses Systems auf Strukturen geschlechtshierarchischer Arbeitsteilung mit im Blick behält.

Dass die Erscheinungsformen von Gesundheit und Krankheit wesentlich durch die Kategorie Geschlecht geprägt sind, ist auch Ausgangspunkt des letzten Sammelbandbeitrages von Christel Zenker zu „Gender und Suchtkrankenhilfe“. Allerdings konzentriert sich der Text im Unterschied zum vorhergehenden und auch zum Aufsatz von Jürgen Friedrichs über den riskanten Drogenkonsum von Jungen und Männern im zweiten Teil des Bandes nicht auf entsprechende theoretische Erklärungsversuche, sondern trägt sorgfältig empirische Befunde zusammen. Zudem weist er nach, dass sich hinter dem geschlechtsneutralen Selbstverständnis der Medizin in aller Regel unausgesprochen die männliche Norm verbirgt. Vor diesem Hintergrund zeigt die Autorin, dass zu einer Qualitätssteigerung in der Suchtarbeit die Berücksichtigung von Gender in Prävention, Beratung und Therapie unumgänglich ist. Verallgemeinert auf das gesamte Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ist dies zugleich auch die Botschaft des Gros der Sammelbandbeiträge, gäbe es da nicht immer wieder vereinzelt die kritische Frage, ob nicht durch bestimmte Formen der Genderorientierung (hinterrücks) etwas verfestigt werden könnte, was es eigentlich aufzulösen und zu verflüssigen gelte: das kulturelle System der Zweigeschlechtlichkeit und die dadurch gestützten Machtverhältnisse.

*Prof. Dr. phil. Michael May,
FH Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen,
Kurt-Schumacher-Ring 18,
65197 Wiesbaden
E-mail: may@sozialwesen.fh-wiesbaden.de*

Politische Formierung und „Eliteerziehung“ im Nazismus

Paul Ciupke/Franz Josef Jelich
(Hrsg.): *Weltanschauliche Erziehung in Ordensburg des Nationalsozialismus. Zur Geschichte und Zukunft der Ordensburg Vogelsang (Geschichte und Erwachsenenbildung Band 20)*. Klartext-Verlag, Essen 2006, 190 Seiten; 19,90 Euro

Der Anfang 2004 entstandene „Nationalpark Eifel“ lädt dazu ein, die angenehme Atmosphäre rund um den Urftsee zu Wanderungen und Erholung in der reizvollen Landschaft nutzen. Dies wäre soweit allenfalls eine Randbemerkung wert, wenn es nicht auch allerhand zwielichtige Gestalten aus der rechtsextremen Szene in die Natur ziehen würde. Ihr Ziel ist allerdings weniger das Naherholungsangebot der Nordeifel als vielmehr das Areal der seit Januar 2006 für die Öffentlichkeit zugänglichen ehemaligen Nazi-Eliteschule „Ordensburg Vogelsang“. Das unter Denkmalschutz stehende Gelände hat sich offenbar zu einem attraktiven Ausflugsziel für Ewiggestrige und ihre selbsternannten Nachfahren aus dem Dunstkreis der NPD und der „Freien Kameradschaften“ entwickelt.¹ Zwar fallen die ungebetenen Besucher vom rechten Rand angesichts von weit über hunderttausend unverdächtiger Gäste allein im ersten Jahr zumindest zahlenmäßig kaum ins Gewicht, allerdings sahen sich die Verantwortlichen auf Grund des offen-provokativen Auftretens der Rechten bereits veranlasst, Hausverbote auszusprechen und über mögliche Strategien gegen rechten NS-Architektur-Tourismus wird auch bei den Diskussionen um die zukünftige Gestaltung des Areals verstärkt nachzudenken sein.

Insbesondere solche Vorkommnisse machen in aller Deutlichkeit klar, dass die „Ordensburg Vogelsang“ als eine der größten erhalten gebliebenen baulichen Hinterlassenschaften des Nazismus ein Ort mit ausgesprochen hoher Symbolkraft ist, den es nicht nur aus rein baugeschichtlichen Überlegungen heraus, sondern vor allem für die politisch-historische Bildung zu nutzen gilt. Dies ist umso mehr von Nöten als viele Facetten der ideologischen Schulung und Indoktrination des Nazi-Nachwuchses in den „Ordensburg“ bis heute noch nicht ausreichend dokumentiert und erforscht sind und solche Leerstellen geradezu einladen zu Spekulationen, nostalgischen Verklärungen und revisionistischen Geschichtsdeutungen.

Was hatte es also mit der „Ordensburg“ genau auf sich? Welche Ziele verfolgten die Nazis mit dem Bau und worin liegt sechs Jahrzehnte nach der Befreiung vom Faschismus eigentlich der historische Wert des 70.000 qm umfassenden Gebäudekomplexes? Lohnt sich der kosten- und zeitintensive Umbau zu einem Lern- und Geschichtsort oder sollte man den „bösen Ort“, wie im Vorfeld der Eröffnung gefordert wurde, nicht besser direkt abreißen oder gezielt verfallen lassen? Antworten auf diese und andere Fragen verspricht der von Paul Ciupke und Franz-Josef Jelich herausgegebenen Band zur „Geschichte und Zukunft der Ordensburg Vogelsang“, mit dem die Herausgeber sowohl einen Überblick über die Geschichte der „Ordensburg“ vor und nach 1945 als auch zu den unterschiedlichen Vorstellungen der angemessenen Nutzung des Bauwerks geben wollen. Dazu haben die Herausgeber insgesamt 14 Autorinnen und Autoren versammelt, die sich in ebenso vielen Beiträgen mit Funktion, Geschichte und Gestaltung der „Ordensburg“ Vogelsang resp. ähnlich gelagerten Projekten politisch-ideologisch inszenierter Nazi-Architektur wie etwa der NS-„Ordensburg“

Sonthofen oder dem KdF-Bad Prora (Rügen) beschäftigen.

Die im ersten inhaltlichen Block des Bandes – „Nationalsozialistische Weltanschauung und Erziehung“ – versammelten zeit- und bildungsgeschichtlich orientierten Beiträge widmen sich zunächst der Konzeption und Funktion der „Ordensburgen“ im Geflecht nazistischer Erziehungsideologien und -institutionen. Als größte von vier ursprünglich geplanten Einrichtungen dieser Art (neben Vogelsang existierten zwei „Ordensburgen“ in Sonthofen im Allgäu und Crössinsee in Vorpommern; die vierte, im westpreußischen Marienburg geplante „Ordensburg“ kam nicht über das Planungsstadium hinaus) sollte in der seit 1934 vom Kölner Architekten Clemens Klotz errichteten Anlage die zukünftige Partei- und Führungselite der NSDAP ausgebildet werden. In den Jahren 1936 bis 1939 durchliefen drei Ausbildungsjahrgänge der so genannten „Ordensjunker“ die ideologische und körperliche Schulung. Nach Kriegsbeginn ruhte der reguläre Betrieb und zwischen 1941 und 1944 logierten drei Adolf-Hitler-Schulen in den Gemäuern. Bei aller unterschiedlicher Akzentuierung ihrer Beiträge sind sich die Autoren und Autorinnen in einem Punkt einig: So monumental der gigantische Steinkomplex die Ansprüche der Nazis zum Ausdruck bringen sollte, so sang- und klanglos scheiterten die anvisierten Zielsetzungen schon vor dem Ende der Diktatur. In keiner der „Ordensburgen“ ist ein Ausbildungsjahrgang zum Abschluss gekommen. Mangelnde Bewerberzahlen, fehlende Qualifikationen und Voraussetzungen der Schüler und hohe Abbruchraten zeigen, dass die erklärten Schulungsziele jenseits der propagandistisch aufgeblasenen Selbstdarstellung nicht im Ansatz realisiert wurden.

Für die meisten Autorinnen und Autoren, und keineswegs nur denjenigen, die sich explizit mit dem zweiten Themenblock „NS

Architektur und Geschichte der Ordensburg Vogelsang“ beschäftigen, sind es allerdings ohnehin nicht die konkreten pädagogisch-ideologischen Schulungspraxen, die die historische Relevanz der „Ordensburgen“ ausmachen. Vielmehr ist es die formative Ästhetik der architektonischen und räumlichen Gestaltung des Gesamtkomplexes, der der primäre Wert als gesinnungsprägendes Erziehungsarrangement zugeschrieben wird. Obwohl nur noch wenige Räume im Originalzustand verblieben sind, wird den erhaltenen Interieurs ebenso wie der Gesamtanlage und den zugehörigen Freiflächen eine hohe „Aussagekraft für die Stein gewordene Ideologie“ (Monika Herzog, S. 109) beigemessen. Denn gerade aus dem „Raumerlebnis“ ergebe sich, so Gisela Miller-Kipp in ihrem Beitrag, die Lektion, die ein Besuch in Vogelsang für die Nachgeborenen bereithalten könne: Es gestatte nämlich nichts weniger als die „Wirkmechanismen einer instrumentalisierten Architektur zu studieren, ja selbst zu empfinden. Es gibt einen Einblick in die Psychotechnik nationalsozialistischer Machtausübung. Es lässt erkennen und macht *sinnlich* nachvollziehbar, wie Elitebewusstsein erzeugt wurde und auch heute noch erzeugt werden kann“ (S. 64).

Ob dem tatsächlich so ist, mag an dieser Stelle dahin gestellt sein, sicher ist aber, dass sowohl die Relikte der NS-Architektur als auch die intendierte „Eliteerziehung“ die Stellung der „Ordensburg Vogelsang“ in der deutschen Erinnerungslandschaft begründen: Weder ist sie ein Ort des Parteinehmenden Gedenkens an die Opfer des Hitler-Faschismus noch lässt sie sich ohne Weiteres in der Reihe jener „Täterorte“ wie der Wannseevilla oder den ehemaligen Sitz des Reichssicherheitshauptamtes am Berliner Prinz-Albrecht-Gelände verorten, die der zeitgeschichtlichen Dokumentation des Terrors, der Repression und des millionenfachen Mordes gewidmet sind. Vielmehr

bietet sich das Areal Vogelsang auf Grund seines spezifischen historischen Hintergrunds an, jene erzieherisch-hegemonialen Elemente der Nazi-Diktatur darzustellen, die auf die Integration der „Volksgenossen“ und die Selbstinszenierung des Regimes zielten. Zentral dafür ist aber, so die Quintessenz der Beiträge, die unterschiedliche Möglichkeiten und Modelle der historisch-politischen Bildung am „Lernort Ordensburg Vogelsang“ diskutieren, dass man sich nicht auf die Wirkung einer vermeintlich für sich selbst sprechenden politischen Architektur verlässt, sondern ein angemessenes Bildungskonzept präsentiert, das die Verortung der „Ordensburg“ im Gesamtkontext der NS-Herrschaft und damit auch im Zusammenhang mit den von Deutschen begangenen Verbrechen ermöglicht. Alfons Kenkmann (S. 154 f.) schlägt in seinem Beitrag vor, der historischen wie baulichen Spezifik des Geländes Rechnung zu tragen, in dem mit der Präsentation der politischen „Beeindruckungsarchitektur“, dem bildungsgeschichtlichen Blick auf die Inhalte und Zielsetzungen der vor Ort erfolgten politischen-ideologischen Indoktrination des NS-Nachwuchses und einem biografischen Zugriff auf die nazistische Funktionselite drei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. Solche Konzepte ließen sich

im Übrigen auch mit den weiteren anvisierten Nutzungsvarianten, der internationalen Jugendbildungs/-begegnungsstätte oder regionalgeschichtlichen Ausstellungsprojekten kombinieren.

Wie sich das inhaltliche Profil des Lernortes auch immer entwickeln wird, zu hoffen bleibt, dass hierbei die fundierte historische Bildungsarbeit nicht durch eine auf die Wirkung naiver Faszination bauende (Nicht-)Konzeption ersetzt wird. Dies wäre nicht nur eine verpasste Chance für die historisch-politische Bildung, sondern in der Konsequenz ebenso fatal wie die ungehinderte Besetzung des Geländes durch rechts-extreme Reisegruppen.

Anmerkung

- 1 Vgl. „Hausverbot für Nazis“, in: taz vom 18.01.2007; Günter Born: „In Stein gehauene Ideologie“. Der schwierige Umgang mit der Ordensburg Vogelsang, in: Lotta. Antifaschistische Zeitung aus NRW, Nr. 24, Herbst 2006, S. 4–6

*Sven Steinacker,
Schillerstr. 82,
D-42651 Solingen
E-mail: s.steinacker@wtal.de*

Bourdieu-Lektüren

Friebertshäuser, Barbara/Rieger-Ladich, Markus/Wigger, Lothar (Hrsg.): Reflexive Erziehungswissenschaft. Forschungsperspektiven im Anschluss an Pierre Bourdieu. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006, 331 Seiten; 29,90 Euro

Wer einen Band mit dem Titel „Reflexive Erziehungswissenschaft“ vorlegt und Anschluss an die umfangreichen Studien Pierre Bourdieus zu suchen beansprucht, der wird zunächst und vor allem an Bourdieus Feldtheorie bzw. an eine Theorie der Funktionsweise des (erziehungswissenschaftlichen) Feldes denken. Im (mittlerweile vergangenen) „Jahr der Geisteswissenschaft“, der mehr oder weniger geräuschlosen Etablierung von Bachelor-/Masterstudiengängen an den Universitäten und Fachhochschulen landauf landab, dem krassen Abbau erziehungswissenschaftlicher Stellen in den einschlägigen Fakultäten und dem unübersehbaren Aufstieg ausschließlich empirisch sich legitimierender Forschungsansätze, ist der aus einer Tagung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main hervorgegangene Band in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens, weil eine kritische Reflexion innerhalb der Disziplin (trotz oder wegen der diversen PISA-Studien) nur sporadisch und in Subdisziplinen geführt wird. Zweitens, weil die Erziehungswissenschaft als Handlungswissenschaft im Ranking der universitären Disziplinen unübersehbar an Bedeutung verliert – d.h. ihre Deutungshoheit in den Kernbereichen von Erziehung und Bildung an andere wissenschaftliche Paradigmen und Fächer zu verlieren droht. Schließlich drittens, weil der *strukturalistische* Konstruktivismus Bourdieuscher Provenienz im Anschluss an Durkheim und Marx mit seiner theoretischen Integration

von Objektivismus und Subjektivismus, der auf die *soziale Genese* von *Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata* abhebt und im Rahmen der Feldtheorie unter anderem das sog. Habituskonzept begründet, einen fruchtbaren Ansatz zur Reflexion erziehungswissenschaftlicher Wissensproduktion einerseits, von Disziplin-/Hochschulpolitik andererseits darstellt. Weitere Aspekte, die an die Arbeiten des Machttheoretikers Bourdieu anknüpfen und von Relevanz für die Erziehungswissenschaft wären ließen sich anführen, wenn es um ‚Erkenntnisse des Alltagsverstandes‘ bspw. bei LehrerInnen geht.

Der vorliegende Band greift im weitesten Sinne Bourdieus Feldtheorie auf, in dem er „drei Momente der wissenschaftlichen Praxis“ von ErziehungswissenschaftlerInnen ins Zentrum rückt (S. 12). In den Blick soll somit erstens die Biographie der ForscherInnen, zweitens die Stellung des Forschenden im „Geflecht“ der scientific community als auch drittens dessen Position „innerhalb des sozialen Raumes und im Verhältnis zu anderen sozialen Feldern“ genommen werden (S. 13). Wenngleich sich das damit skizzierte Vorhaben nicht gänzlich in dem Herausgeber-Band widerspiegelt und der Begriff „Reflexive Erziehungswissenschaft“ im Verständnis der Herausgeber „gegenwärtig eine Leerstelle“ (S. 11) benennt, so bündeln die insgesamt 16 Beiträge das formulierte Arbeitsprogramm dennoch in einer ersten Annäherung.

Der Arbeitstitel der nunmehr dokumentierten Fachtagung „Pierre Bourdieu als Provokateur der Erziehungswissenschaft: Rezeptionsformen – Anschlussmöglichkeiten – Forschungsperspektiven“ gibt den Blick frei auf ein anspruchsvolles Vorhaben. In vier Kapitel werden die jüngeren und älteren Provokationen des 2002 verstorbenen Soziologen aufgegriffen. Die Einführung diskutiert sowohl den Titel des Bandes und dessen Genese als auch zentrale „Stichworte“

des anvisierten Forschungsprogramms (S. 9–19). Feldtheoretische Überlegungen und rezeptionspolitische Besonderheiten im „Sozialen Raum“ der wissenschaftlichen Pädagogik/Erziehungswissenschaft werden im ersten Kapitel „Konturen der Rezeption und Muster der Aneignung“ (S. 21–58) thematisiert. Das zweite Kapitel (S. 59–156) nimmt mit fünf Beiträgen „Habitustheoretische Perspektiven und gegenstandsbezogene Problematisierungen“ in den Blick. „Feldtheoretische Perspektiven und methodische Reflexionen“ werden ebenfalls in fünf Aufsätzen im dritten Kapitel (S. 157–251) bearbeitet. Das vierte Kapitel (S. 253–322) stellt „Bildungssoziologische Analysen und hochschulpolitische Befunde“ von vier AutorInnen vor. Der Band schließt mit einer Vorstellung der „Pierre Bourdieu-Stiftung“ sowie einem Autorenverzeichnis. Damit trägt der Band dem weit gespannten Forschungshorizont Bourdieus eindrucksvoll Rechnung. Neben Detailstudien bspw. zur „Qualitätsforschung im pädagogischen Feld“ (Neumann/Honig) bzw. „Soziale Selektion in der Hochschule“ (Baumgart) oder zur „Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft“ (Schlüter/Faulstich-Wieland) werden theoretische Fragestellungen u.a. zur „Theorie des wissenschaftlichen Feldes“ (Rieger-Ladich) oder bspw. „Verstehen als methodische Herausforderung für eine reflexive empirische Forschung“ (Friebertshäuser) diskutiert. Das Habituskonzept in work lässt sich dabei ebenso studieren, bspw. beim Analysieren von Fotos (Michel/Wittpoth), wie dessen Relevanz und theoretische Reichweite im „Sozialen Raum“ von Bildung und Erziehung (Brake/Büchner; Wigger; Alkemeyer; Brumlik; Bremer). Leerstellen und

Weiterführungen des Bourdieuschen Ansatzes werden dabei (in unterschiedlicher wissenschaftlicher Breite) angeboten. Eine Auseinandersetzung mit der „Theorie des wissenschaftlichen Feldes“ (S. 15) ist unmittelbar mit der ‚relationalen Denkweise‘ verbunden, wie Bourdieu sie eindrucksvoll in die *Die feinen Unterschieden* entfaltet hat. Insbesondere im bundesdeutschen Kontext mit seiner klassischen Trennung von ‚niederer‘ und ‚höherer‘ Bildung (dreigeteiltes Schulsystem) und/oder von Allgemeinbildung und Fachbildung ist die soziale Wirklichkeit in der Erziehung und Bildung sich ereignen „ein Ensemble unsichtbarer Beziehungen, die einen Raum wechselseitig sich äußerlicher Positionen bilden, Positionen, die sich wechselseitig zueinander definieren, durch Nähe, Nachbarschaft oder Ferne sowie durch ihre relative Position“ (Bourdieu: Rede und Antwort, Frankfurt/M 1992, S. 138). Diesen theoretisch-systematischen Aspekt in das Programm einer „Reflexiven Erziehungswissenschaft“ einzubauen, bleibt Aufgabe des mit dem Sammelband initiierten Diskurs- und Forschungszusammenhangs. Selbstverständlichkeiten der Alltagswelt und wissenschaftliche Klassifikationssysteme lassen sich damit erhellen – Reflexivität, darauf hat Pierre Bourdieu immer Wert gelegt, als Methode, zumal kritische begreifen. Deshalb und aufgrund seiner methodischen Vielfalt sei der Band allen Akteuren in der erziehungswissenschaftlichen Arena und nicht nur den Bourdieu-ExpertenInnen zur Lektüre empfohlen.

*Friedhelm Schütte,
Nehringstraße 11,
14059 Berlin*



DAS ARGUMENT

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

274 Die Dialektik neu entdecken

F.HAUG: Attacken auf den abwesenden Feminismus
Ein Lehrstück in Dialektik

W.F.HAUG: Für praktische Dialektik

V.BRAUN: Der Eisenwagen

A.ARNDT: Was ist Dialektik?
Anmerkungen zu Kant, Hegel und Marx

V.ORTINEN: Dialektik und die Moderne -
von Spinoza zu Marx

D.FASTNER: Sartre als marxistischer Dialektiker

W.F.HAUG: In babylonischer Gefangenschaft?
Dialektik bei Hans Heinz Holz

Außerdem:

R.COHEN: Künftiger Ruhm der Retortenstadt Brasilia
Aus Anlass von Oscar Niemeyers 100. Geburtstag

E.BALIBAR: Jan Assmann und die mosaische Unterscheidung

273 Liebes Verhältnisse

V.BRAUN

Gefühle

J.BUTLER, W.F.HAUG, D.SUVIN, R.BEHRENS

Gemeinwesen

E.JELINEK, T.VEEKAMP, F.HAUG, E.A.POVINELLI

Imaginationen

R.ALBERTI, M.TJADEN-STEINHAEUER, C.LEHMANN, S.MAURER,
S.DASGUPTA, H.AMESBERGER, C.DIETL, B.HALBMAYR, G.LUDWIG

Verschiebungen

M.PIERCY, V.WOLTERSdorFF, I.NOWAK, N.C.KARAFYLLIS, A.BRAY

u.a.m.

ARGUMENT-Versand, Reichenberger Str. 150, 10999 Berlin,
versand-argument@t-online.de

Tel.: +49-(0)30-6113983, Fax: +49-(0)30-6114270

Redaktion: DAS ARGUMENT, c/o M.Korbmacher,
Stephanweg 24, 48155 Münster,

Tel.: +49-(0)251-3834462, redaktion@argument.de

*PROKLA 150*

Umkämpfte Arbeit

2008 - 171 S. - € 12,00

Im zunehmend globalisierten Kapitalismus brechen auch in den Metropolen neue Konflikte in und um die Erwerbsarbeit auf. Die unterschiedlichen Facetten dieser Interessenkonflikte und die Formen, in denen sie ausgetragen werden, sollen im Zentrum von PROKLA 150 stehen. Dabei wird es insbesondere um die neuen Auseinandersetzungen um Arbeitszeit gehen, um die arbeitspolitischen Auswirkungen der Restrukturierung globaler Produktionsnetzwerke und um indirekte Steuerungsformen, die an der Subjektivität der Beschäftigten ansetzt.

express

Zeitung für sozialistische
Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit



- Abgetreten? Texte zu und aus Theorie & Praxis der internationalen ArbeiterInnenbewegung
- Absurd? Perspektiven jenseits betrieblicher & nationaler Standortpolitik
- Alternativlos? Elemente & Strategien einer gewerkschaftlichen Antikonzeptionspolitik
- Anachronistisch? Berichte über nationale & internationale Arbeitskämpfe
- Antizyklisch? Debatten und Kommentare zur Politik der Ökonomie

- Ich möchte ein kostenloses Probeexemplar

Bezugspreise: Einzelheft 3,50 Euro; Jahresabo. 35 Euro, erm. 18 Euro (Studierende, Auszubildende) und 12 Euro (Hartz IV Spezial-Abo) - einschl. Versandkosten.

■ Ausgabe 4/08 u.a.

»Zeit ist Geld?«, Werner Sauerborn und Bernd Riexinger zum Tarifabschluss ÖD

Anton Kobel: »Vor der Niederlage...« ist auch vorm Erfolg, zur Tarifrunde im Einzelhandel

»Geschichte wird gemacht...«, das Stadtteilzentrum Rödelheim

Wilfried Schwetz: »Immer wieder neu anfangen?«, neue Arbeitskampfformen und JwJ Deutschland

Werner Sauerborn: »Warum, wozu, wie?«, ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Organizing

»Aldil - von vorn und hinten pfui«, Tausende »bedauerlicher Einzelfälle?«, ein Gespräch mit Achim Neumann

Anton Kobel: »Der Spion, der aus der Wand kam«, aus dem Arbeitsleben eines Schlecker-Detektivs und der Beschäftigten

WSI: »Der Aufschwung ist unten angekommen...« in Form von unbezahlten Überstunden

WSI: »Am untersten Rand«, tariflich »abgesicherte« Hungerlöhne

»Verdrängte Erfahrung? Veränderte Klasse?«, ein Gespräch mit Michel Pialoux über LIP, die Wiederkehr des Fabrik-Despotismus und die Arbeiter von heute

Peter Samol: »Von hinten durch die Brust ins Auge«, zur »Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit qua richtiger Wirtschaftspolitik«

Joachim John: »Tabu politischer Streik?«, eine Materialsammlung

Redaktion express
Niddastraße 64
60329 Frankfurt

Tel. (069) 67 99 84
Email: express-afp@online.de
www.labournet.de/express

WIDERSPRUCH

Beiträge zu
sozialistischer Politik

53

Weltordnung, Kriege und Sicherheit

Nukleare Abschreckung; Mittlerer und Naher Osten; Militärmacht EU, Bundeswehr in Afghanistan und Völkerrecht; Schweiz: Gesamtverteidigung, Rüstungsindustrie, Sicherheits- und Friedenspolitik; Geschlechterordnung und Militärgewalt; Terrorismusbekämpfung, Justiz, Feindstrafrecht und Folter

D. Senghaas, M. Massarat, Th. Roithner,
N. Paech / K. Seifer, R. Moosmann / J. Lang,
A. Cassee / T. Cassee, R. Gysin, B. Degen,
R. Seifert, S. Krasmann, H. Busch, V. Györffy

Diskussion

R. Kurz: Rüstungsdollar und US-Militärmaschine
J. Wagner: Neoliberaler Kolonialismus
J. Wissel: Neuer Imperialismus
K. Majchrzak: H. Arendts Imperialismus-Kritik
N. Levine / F.O. Wolf: Kapital-Lektüren

232 Seiten, € 16.– (Abo. € 27.–)
zu beziehen im Buchhandel oder bei
WIDERSPRUCH, Postfach, CH-8031 Zürich
Tel./Fax 0041 44 273 03 02
vertrieb@widerspruch.ch www.widerspruch.ch

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Verlag neue praxis GmbH
Lahnneckstraße 10
56112 Lahnstein
Tel.: 02621-187159
Fax: 02621-187176
E-Mail: info@verlag-neue-praxis.de
www.verlag-neue-praxis.de

38. Jahrgang 2008/Heft 1

FORUM

Pädagogik der Aufklärung statt Disziplinierung der
Unterprivilegierten – Bielefelder Erklärung

BEITRÄGE

Rainer Treptow

Gegenwart gestalten – auf Ungewissheit
vorbereiten. Bildung in der Heimerziehung

Silke Müller/Roland Becker-Lenz

Der professionelle Habitus und seine
Bildung in der Sozialen Arbeit

Frank Hochstrasser

Zusammenhänge zwischen Konsumismus
und Sozialer Arbeit

Thomas Klie/Theodor Pindl

Das Bundesmodellprogramm »Generations-
übergreifende Freiwilligendienste«.
Initialzündung für eine neue Engagement-
kultur in Deutschland

FESTSCHRIFT – HEINZ SÜNKER

Hans-Uwe Otto

Heinz Süunker zum 60. Geburtstag

Michael Vester

Der Klassenkampf um die Bildungschancen

Russell F. Farnen

Islamophobie in den USA: Definitionen,
Diagnose und Ergebnisse

Franz Hamburger

Im Namen der Aufklärung? Über den öffentlichen
Umgang mit dem Islam in Deutschland

Philip Wexler

Nach dem Auseinanderbrechen: Der Versuch der
Reintegration der Bildungssoziologie.
Kontext und Tradition der Bildungssoziologie

Michael Winkler

Erziehung – ein Verhängnis? Heydorn und Hegel
über Grundlagen der Pädagogik

BERICHT

BJK

Bundesjugendkuratorium warnt vor falschem
Aktionismus beim Kinderschutz

Die neue praxis informiert als führende Fachzeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland über Erkenntnisse und Entwicklungen in den Sozial-, Erziehungs- und Therapiewissenschaften. Die Zeitschrift veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge und Praxisberichte aus dem gesamten Spektrum der Sozialen Arbeit. In Essays und Diskussionen entwickeln Fachleute Neuansätze zu Problemen aus dem Bereich der professionellen Praxis. In einem komprimierten Überblick werden Berichte über Forschungsprojekte, Modelle einer innovativen Praxis sowie wichtige Informationen zur Fort- und Weiterbildung gegeben.

Herausgegeben von Hans Thiersch und Hans-Uwe Otto, ca. 100 Seiten

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN 0342-9857, Jahresabonnement: € 75,00

Jahresabonnement für Studierende: € 60,00, Einzelheft € 16,00 jeweils zzgl. Versandkosten

»Der *Mittelweg 36* ist in der kritischen Gesellschaftswissenschaft mittlerweile zu einer Institution geworden.«
Süddeutsche Zeitung

Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung

Mittelweg 36

Dokumente 1-7 Post an die Kommune I, 1967/68

Thema 8-44 8 *Heinz Bude* Die Arbeitslosigkeitsforschung und der Begriff der sozialen Exklusion 11 *Berthold Vogel* Biographische Brüche, soziale Ungleichheiten und politische Gestaltung. Bestände und Perspektiven soziologischer Arbeitslosigkeitsforschung 21 *Ralf M. Damitz* und *Frank Eierdanz* Entbettung und Einbeziehung. Über Uneindeutigkeiten im Verhältnis von Prekarität und Exklusion

Literaturbeilage 45-56 *Benjamin Ziemann*
 Folter diskutieren. Utilitaristische Aufweichungen des Folterverbots

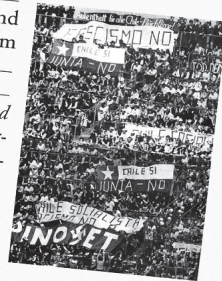
57 Formen des Nihilismus, Nazismus und moderne Metaphysik. Ein Gespräch mit dem Philosophen *Dieter Henrich*

88 Autoren

89 *Gerd Hankel* Die Politik der Taschenkarte. Wie das Verteidigungsministerium das humanitäre Völkerrecht relativiert

93 Nachrichten aus dem Institut

94 Aus der Protest-Chronik



Bestellen Sie unser Probeabonnement (3 Ausgaben in Folge) für nur € 20,- inkl. Versand (ohne automatische Verlängerung):

Redaktion Mittelweg 36, Hamburger Institut für Sozialforschung, Mittelweg 36, 20148 Hamburg, Tel. 040/414097-0, E-Mail: zeitschrift@mittelweg36.de
www.mittelweg36.de

Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien

Herausgegeben von Ruth Becker, Sigrid Metz-Göckel und Robert Schreiber

26. Jahrgang 2008 • Heft 1 • 144 Seiten • 13,50 Euro

Schwerpunkt: Männlichkeit

Silvia Kontos und Michel May
*Hegemoniale Männlichkeit und männlicher Habitus:
Überlegungen zu einem analytischen Bezugsrahmen zur
Untersuchung von Geschlechterverhältnissen*

Michel May
*Studenten, hegemoniale Männlichkeit und Soziale Arbeit:
Ergebnisse eines Lehrforschungsprojektes*

Inken Tremel und Waltraud Cornelißen
Mann werden im Zivildienst – ein vernachlässigter Aspekt in der Debatte um den Zivildienst

Allgemeiner Teil

Marianne Flassbeck
*„The more stitches, the less riches“ – Huxleys „Brave New World“ in den Zeiten unvollendeter
Globalisierung*

Franziska Fellenberg
Determinanten erfolgreicher Mentoringbeziehungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen

Jürgen Budde
*Geschlechterkonstruktionen im Sozialen Lernen in der Schule – Bericht aus einem empirischen
Forschungsprojekt*

Rita Radl Philipp, Jorge García Marín und Maria Begoña Gómez Vázquez
Änderungen des Geschlechtsrollenverhaltens von Großmüttern und Großvätern in Spanien

Aus der gleichstellungspolitischen Praxis

Angelika Henschel
*Mit Hartz IV zum »Aufbruch« ins Erwerbsleben? – Unterstützungsangebote für von Misshandlung
betroffenen Frauen*

Brigitte Fahrenberg
*Modelle einer emanzipatorischen Bildungsarbeit mit älteren Frauen? Das Beispiel „Neue Chancen nach
der Lebensmitte – SPURWECHSEL“*

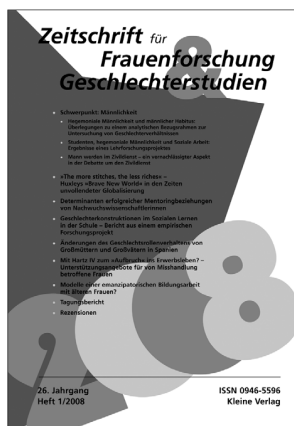
Tagungsbericht

Sabine Schäfer
Die F-Frage – Frauen, Feminismus, Forschung

Rezensionen

Die Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien erscheint dreimal jährlich mit zwei Einzelheften und einer Doppelausgabe. Bezug im Abonnement oder Bezug von Einzelheften über den Buchhandel oder über den Kleine Verlag. Einzelheft 13,50 Euro, Doppelheft 19,50 Euro. Jahresabonnement 40,00 Euro, Jahresabonnement für Studierende 27,00 Euro (Studienbescheinigung erforderlich), jeweils zuzüglich Zustellgebühr.

Kleine Verlag GmbH • Postfach 10 16 68 • 33516 Bielefeld • Telefon 0521 1 58 11 • Telefax 0521 14 00 43
E-Mail KV@kleine-verlag.de • www.kleine-verlag.de



Widersprüche

Eine Übersicht über alle noch lieferbaren Bände der Widersprüche unter www.widersprueche-zeitschrift.de und www.kleine-verlag.de

Lieferbar sind u. a.:

- Heft 77:** Der kontraktuelle Sozialstaat – Herrschaft des Managements? Ende der Profession?
112 Seiten, € 11,00
- Heft 79:** Alles im Griff. Prävention als Sozialtechnologie
118 Seiten, € 11,00
- Heft 80:** Wir können auch anders – Soziale Utopie heute
116 Seiten, € 11,00
- Heft 81:** Da war doch was ...!? Zugänge zur Erinnerung an Nazizeit
116 Seiten, € 11,00
- Heft 82:** Raum-Effekte. Politische Strategien und kommunale Programmierung
128 Seiten, € 11,00
- Heft 83:** Zur globalen Regulierung des Bildungswesens
128 Seiten, € 11,00
- Heft 84:** Der oder die Sozialstaat? Doing Gender europäischer Wohlfahrtsregime
108 Seiten, € 11,00
- Heft 85:** Politische Bildung – Bildung des Politischen?
120 Seiten, € 11,00
- Heft 86:** Safety first – Smile you're on camera
132 Seiten, € 11,00
- Heft 87:** Selbsttechnologien – Technologien des Selbst
104 Seiten, € 11,00
- Heft 89:** Zum Umbau von Bildung und Sozialstaat
124 Seiten, € 11,00
- Heft 90:** Noch auf Kurs? – Zehn Jahre ‚Neue Steuerung‘ in der Jugendhilfe
116 Seiten, € 11,00
- Heft 91:** Scheiternde Erfolge oder: Die Früchte politischer Emanzipationsprojekte
116 Seiten, € 11,00
- Heft 92:** Familienunternehmen – zur neoliberalen (Neu)Ordnung der Familie
136 Seiten, € 11,00

Heft 93: Eliten-Schwindel. Gesellschaft zwischen Demokratisierung und Privilegierung
92 Seiten, € 11,00

Heft 94: Kampf ums Herz. Neoliberale Reformversuche und Machtverhältnisse in der ‚Gesundheits-Industrie‘
104 Seiten, € 11,00

Heft 95: Genders neue Kleider? Dekonstruktivistischer Postfeminismus, Neoliberalismus und die Macht
130 Seiten, € 11,00

Heft 96: Jenseits von Status und Expertise: Soziale Arbeit als professionelle Kultur
128 Seiten, € 11,00

Heft 97: Politik des Sozialen – Alternativen zur Sozialpolitik. Umriss einer Sozialen Infrastruktur
160 Seiten, € 11,00

Heft 98: Klassengesellschaft reloaded. Zur Politik der „neuen Unterschicht“
116 Seiten, € 11,00

Heft 99: Politik des Sozialen – Verhandlungen über Lebensweisen. Moralische Ökonomien heute
112 Seiten, € 11,00

Heft 100: Was ist heute kritische Sozialarbeit?
222 Seiten, € 11,00

Heft 101: Geschichte und Geschichten der Sozialen Arbeit
144 Seiten, € 11,00

Heft 102: Neue Soziale Fragen? Zur Diskussion um Arbeit, Mindestlohn und bedingungsloses Grundeinkommen
132 Seiten, € 11,00

Heft 103: Selbstverantwortete Gesundheit – selbstverantwortete Krankheit
136 Seiten, € 11,00

Heft 104: „Alles schön bunt hier!“ Zur Kritik kulturalistischer Praxen der Differenz
136 Seiten, € 11,00

Heft 105: Von der Naturalisierung der Gesellschaft
144 Seiten, € 11,00

Heft 106: Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung
120 Seiten, € 11,00

Kleine Verlag
Kleine Verlag